

Die Nutzungsverhältnisse in den Allmendkorporationen von Sarnen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **68 (1913)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dritter Abschnitt.

Die Nutzungsverhältnisse in den Allmendkorporationen von Sarnen.

Erstes Kapitel.

Die Nutzungsberechtigung.¹⁾

1. Die historische Entwicklung.

Unter „Geschichte der Teilsamen von Sarnen“ haben wir bereits dargetan, daß die Besiedler und Eroberer unseres Landes nur einen sehr kleinen Teil desselben, nämlich das unmittelbar um ihre Hofstätten herum liegende, in Sonderbesitz und damit in Kultur genommen haben. Das übrige Gebiet ließen sie unverteilt und in gemeinsamer Nutzung. In dieser gemeinen Mark nahm und nutzte jeder unbeschadet der fiktiven Idee eines Stammes- oder Königseigentums, was und wo er das Passende fand, da Holz und Weide im Ueberflusse vorhanden war. Deswegen erklärt sich Heusler²⁾ das voll-

¹⁾ Wenn wir von „Nutzungsberechtigung“, „Nutzungsrechten“ sprechen, soll damit nicht ein „dem Eigentum selbständig gegenüberstehendes Recht“ bezeichnet werden. Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 69. „Die Nutzungen am Gemeinland stellen sich dar als die aus dem Eigentum fließenden und in ihrer Summe die Aeüßerung des Eigentumsrechts bildenden Rechte, also als Nutzungsrechte, nicht an fremdem Eigentum, sondern behufs Verwirklichung des eigenen Eigentumsrechts.“

²⁾ Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 26.

ständige Fehlen von Bestimmungen aus älterer Zeit über Genossenrecht, Nutzung u. s. w. nicht bloß durch den Verlust von Urkunden, sondern vornehmlich dadurch, daß solche Vorschriften nicht notwendig waren, weil genügend Wald und Feld für alle Bedürfnisse zur Verfügung stand. Wer sich im Lande niederließ hatte um diese Zeit das Recht und zwar das unbeschränkte und unbestrittene Recht, das Gemeinland, sei es Wald oder Weide zu nutzen wie jeder Angesessene.¹⁾ Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Landbevölkerung²⁾ und speziell diejenige der Gebirgsgegenden damals noch beinahe „stabil“ war; da wohl äußerst selten in diesen unwirtlichen Tälern ein Fremder sich niederließ. Aus diesem Grunde mochte bei den so umfangreichen Gemeingütern ein Unterschied zwischen angesessenen Landleuten und eingewanderten Fremden zwecklos sein.

Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte, im spätern Mittelalter und noch heute das Hauptrequisit der Nutzungsberechtigung, war für die damalige Zeit ein unbekanntes Institut. Der „lantman“³⁾ war in jeder Teilsame des ganzen Landes nutzungsberechtigt, wenn er mit „für und liecht“ dorthin zog und daselbst „husheblich“ sich niederließ.⁴⁾

1) Miaskowski: „Allmende“ p. 86; Moosberger: „bündnerische Allmende“; Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 27.

2) Die Gebirgsbevölkerung ist noch heute beinahe keinen Veränderungen ausgesetzt, abgesehen von den Dörfern, wo die Industrie mehr zur Geltung gelangt.

3) „lantman“ hießen alle Bürger des ganzen Kantons.

4) Diese Erscheinung läßt sich kaum anders, als durch die alte Markgenossenschaft erklären, welche das ganze Tal umfaßte. Eine ähnliche Erscheinung tritt uns entgegen, wenn wir sehen, daß bis ins XVI. Jahrhundert hinein die sogenannten „alten Landleute“ von Ob- und Nidwalden in beiden Teilen des Kantons das Bürgerrecht besaßen und zwar bezog sich dasselbe nicht bloß auf die „autochthonen Geschlechter, die vor die Landesteilung zurückreichten,“ sondern auch auf die nur von einem Teil angenommenen Landleute, sofern sie dorthin zogen und daselbst säßhaft wurden. (Durrer, „Einheit Unterwaldens“, p. 249 ff.) Das älteste Landbuch (G. Frd. Bd. VIII, p. 93, Nr. 286) enthält einen bezüglichen Aufsatz: „Wytter so hand

Zwei Umstände waren es hauptsächlich, welche in der Folgezeit bewirkten, daß die Nutzungsberechtigung genauer fixiert und die Voraussetzungen derselben höher geschraubt wurden, einerseits die Verminderung des Allmendareals infolge des vielfachen Uebergangs von Gemeinland in Sondereigentum¹⁾ und andererseits die große Vermehrung der Bevölkerung, für welche die Allmendnutzungen nicht mehr ausreichten.²⁾ Diese Bevölkerungsvermehrung läßt sich hauptsächlich auf die Bewegung zurückführen, welche durch die vielen Kriege, die Reformation mit ihren freiheitlicheren Ideen und durch die Entwicklung des Handels hervorgerufen worden war.³⁾

Um die Fremden von den Nutzungen auszuschließen erschwerte man die Aufnahme neuer Landleute und Genossen.

wir uns ouch mit einandern ver einbaret und erlütteret, der gelt theylung also, das fürohin in einer Gelttheillung ein jeder theyl die sinen ufzeichnen und bezalen sol, welche under dem anderen theyl wohnt zü der zit, es sigen kint, die verdinget oder daselbst am Dienst, wie sich dan fint, unde fürdes hin, so ettlich phersonen uß eim theil in den andern zogen und mit für und liecht da seßhaft, die erboren und nit erkoufft lantlüt sind, die sollent in dem theil, da sy sitzend der geldtheillung gnoß sin und für lantkind geachtet werden, wie von altter har gebrucht.“ Das Gleiche beweißt auch das älteste Landbuch durch einen Beschluß vom Jahre 1558: „aber welche fürohin zü lant lütten angenommen, es sige das es inen geschenkt oder erkoufft, die selbigen sollend allein in dem theil, da sy angenommen, lantlüt sin, und so der selbigen einen uss dem theil in den audern zuge mit für und liecht, sol er daselbst nit ein lantman sin, sy haben inne dan gern darfür oder er erkouffe das wie brüchlich an jedem ort.“

Eine treffliche Analogie für diese Verhältnisse bilden die Zustände im Blenio und in der Leventina wie sie Dr. Karl Meyer im cit. Werke S. 42 uns schildert.

1) Das bewirkten die vielen Rodungen und der Bau von Häusern etc. auf Allmendland.

2) Diese Bevölkerungsvermehrung ist hauptsächlich zum Ausdruck gekommen bei der dörflichen Entwicklung. Sie hatte also einen speziellen Einfluß auf die Verhältnisse im Freiteil, weniger in den andern Teilsamen.

3) Miaskowski: „Allmende“ p. 77 f. Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 27 f.

Landsgemeinde und Korporation wetteiferten mit einander im Erlaß von Bestimmungen, welche geeignet waren, die Fremden vom Allmendnutzen fernzuhalten. Während früher jede Landsgemeinde befugt war neue Landleute anzunehmen, beschloß man 1478:¹⁾ „hand wir nun gemacht, das man kein lantman me nemen sol, den an ein Meyentag, so man einen amman setzt.“ 1568 setzte die Landsgemeinde das Mindestalter der Aufzunehmenden fest: „das man fürhin keinen mer zü einem lantman annemen sol, der under fierzächen jaren alt sige.“²⁾ Im Jahre 1570 wurden die Aufnahmebedingungen noch einmal verschärft, indem man beschloß keinen mehr als „lantman“ anzunehmen: „er habe dan forhin jar und tag im landt huß gehept.“

Unter den einzelnen Teilsamen wurde besonders der Freiteil von der erwähnten Bevölkerungsbewegung getroffen. Nicht allein kamen am meisten Fremde dahin, als nach dem Hauptorte des Landes, sondern eben weil das Dorf Sarnen der Sitz der Regierung und des Gerichtes war, nahmen auch sehr viele Landleute aus andern Kirchspielen oder von den Nachbartheilsamen dort ihren Wohnsitz. Begreiflicherweise trachteten diese alle danach im Freiteil nutzungsberechtigte Korporationsbürger zu werden, denn die Bei- und Hintersaßen bezogen daselbst, wie aus einer Urkunde vom 22. Juni 1477³⁾ deutlich hervorgeht, durchaus keinen Korporationsnutzen. So finden wir denn im Laufe der Zeit beinahe alle Geschlechter von Obwalden für kurz oder lang als Freiteiler, sei es, daß ein hochgestellter Sprosse aus einem solchen Geschlechte seine Person, oder sich und seine Nachkommen einkaufte, sei es, daß die Korporation, vielleicht in kluger Berechnung, ihm das

¹⁾ Aeltestes Landbuch von Obwalden: Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. 8. Rechtsquellen p. 14, Nr. 24 und p. 15, Nr. 25.

²⁾ Dieses Alter von 14 Jahren war auch die Voraussetzung, um an der Landsgemeinde stimm- und wahlfähig zu sein.

³⁾ Der Freiteil schenkt einem Symon Schümacher unter obigem Datum eine Hofstatt mit der Bemerkung: „und sol kein rechthung wyter dar zü han, ich werde denn gnoss, ich sol ouch das wasser helfen weren und dar jun den Dorflütten gehorsam sin ungevarlich.“

Bürgerrecht schenkte.¹⁾ Die Freiteiler sahen sich schließlich genötigt, mit dieser Uebung zu brechen. 1576 beschlossen sie, „daß man fürderhin in 10 jaren keinen mer zum theylen annemen sol, derjenige der innerhalb 10 jaren für einen andern anhielte, der sol dises oder das nechste jar die allment zebruchen verwürkt haben ane gnad.“²⁾

Neben dem Streben nach Verminderung der Aufnahmen in den Korporationsverband zeigt sich, vielleicht noch deutlicher, die Tendenz, die Bei- und Hintersaßen von jeglicher Nutzung auszuschließen,³⁾ und wo das nicht mehr möglich war, ihre Rechte wenigstens zu beschränken. Auch hiebei leisteten der Rat und die Landsgemeinde treue Hülfsdienste.⁴⁾ So mußten

1) Eingekauft haben sich: Felix Burrach 1562; Heinrich Wolf 1563; Christian zur Mülli 1569; Wolfgang von Flüe 1569; Wolfgang Britschgi 1587; Joh. Josef Buoher 1794; Franz Fruontz 1632 um 1000 Pfund für ihn und seinen Sohn und im gleichen Jahre Niklaus Jordj; das Frauenkloster in Sarnen 1654 um 1600 Pfund. Als letzter wurde in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts Landammann und Pannerherr Spichtig ins Freiteil aufgenommen.

Die Berechnung war insofern klug, als die neuen Freiteiler gewöhnlich „Ringherren“ d. h. hohe Staatsmänner waren, welche ihren Einfluß nicht zum Schaden der Teilsame geltend machten. Aus einem ähnlichen Grunde soll auch Pannerherr Spichtig ins Freiteil aufgenommen worden sein; das Protokoll schweigt sich hierüber begreiflicherweise aus.

2) Erster Freiteil-Einung von 1539. Schon 1587 treffen wir jedoch wiederum Neuaufnahmen und am „letzten Tag märtzen 1603“ schenken die Freiteiler dem Ammann Jakob das Bürgerrecht. Im Einung A findet sich der interessante Nachsatz: „dargegen hat er ein gantzin frügen Deill zu gast ghan.“ Vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 88 ff.

3) Freiteilbeschuß vom „jngenden Abrelen“ 1576: „uss höschender notturft“ wird bestimmt, daß in Zukunft niemand, er sei Frau oder Mann, der nicht Freiteiler ist, etwas auf die Allmend zu treiben begehren oder bitten solle, es soll ihm es auch kein Dorfvoigt anbringen, sondern jedem soll es abgeschlagen sein in Ewigkeit. Wenn ein Freiteiler für einen solchen bitten würde, der „selbig sol hie mitt sin theilrecht gantzlich ane gnad verloren han und verwürkt jn ewygkeit.“

4) Vgl.: 4. Der öffentlich-rechtliche Charakter etc.“

die Beisaßen um den „Beisitz“ anhalten und zwar 1670 vor der Landsgemeinde.¹⁾ Jede Kirchgemeinde konnte „erdauren“, welche Beisaßen ihnen beschwerlich seien, „damit der Rat bei offener Türe erklären kann, ob ihnen der Beisitz zu bewilligen sei oder nicht.

Von den Hintersaßen wurde ein „gutes Mannrecht“ verlangt, d. h. sie mußten sich ausweisen, daß sie ehelich seien; sogar eine Bescheinigung der frühern Obrigkeit wurde gefordert, daß diese den Aufzunehmenden und eventuell auch seine Kinder im Falle der Armut anerkennen werde.²⁾ Des fernern hatten sie 5 Gld. „Einzug“ zu bezahlen.³⁾ Erst nach Erfüllung dieser Vorschriften sollen sie „ohne Hindernis hussen“, sonst nicht.⁴⁾ Die so angenommenen Hintersaßen waren noch vielfach in ihren Rechten eingeschränkt; sie durften nicht mehr als ein Gewerbe treiben,⁵⁾ nur für sechs Kühe Winterung empfangen⁶⁾ u. s. w. Die Nachgemeinde vom 11. Mai 1693 setzte sogar fest: „so dann auch den fremden, ob sie schon für Hintersäß angenommen werden, solle alpen und matten zu khauffen und zu lehen geben verboten seyn bei 50 Gld. bues.“⁷⁾

¹⁾ Staatsprotokoll Bd. XVIII, p. 20.

²⁾ Vgl. altes Landbuch l. c. p. 94 und 95; Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 47 f.; Businger: „Kanton Unterwalden“ p. 41. Diese Bestimmungen deuten auf die Auffassung der „Bei- und Hintersäßen“ als Kantonsbürger, aber nicht Teilenbürger und als Kantonsfremde. Vgl. dazu meine Ausführungen: Die Bei- und Hintersäßen.

³⁾ Im Jahre 1579 sind es 20 Gulden Einzug.

⁴⁾ Landsgemeindebeschluß von 1564.

⁵⁾ Landsgemeindebeschluß von 1558.

⁶⁾ Landsgemeindebeschluß von 1564.

⁷⁾ Staatsprotokoll Bd. XIX, p. 589. Dieses Verbot ist schon ins alte Landbuch aufgenommen worden im Jahre 1568, scheint aber dann in Vergessenheit geraten zu sein: „das fürohin keiner in unserm lant keinem hinder sassen keinycher leig weder hüser noch ligent güt zue kouffien geben sol uff mine herren hie, auch kein antrag noch pott geschechen keins wegs, es sige den jnen zuvor von einer gantzen lantz gemeindt erlaupt und bewilliget, und welcher das übersicht, sol das so verkoufft und die schuld so darum versprochen, beide an gnad dem

In gleichem Sinne erließen die Teilsamen ihre Beisaßenordnungen und sonstigen Bestimmungen. Schon der erste Einung der Schwendi von 1471 enthält, von einer späteren Hand geschrieben, solche Verbote: „wer der ist, der in unsern teilen gesessen ist, der dhein ussern dhein gaden oder dhein weyd in unsern weiden liet, der ist komen umb 5 fl.^1)“

Wie rigoros man verfuhr bei der Aufnahme von Hintersaßen beweist das alte Landbuch durch einen Beschluß von 1573; danach durfte niemand einen solchen in sein Haus aufnehmen, bevor er vom Landammann und Rat einen Erlaubnischein erhalten hatte, den er nur an einem Samstage sich erbeten konnte.

Waren diese genannten Vorschriften alle erfüllt, so konnte ein Fremder sich im Lande und in der Teilsame niederlassen. Damit hatte er aber noch durchaus keine Rechte an der Nutzung der Allmende. Wenn heute die Beisaßen beinahe in allen Korperationen von Obwalden größere oder kleinere Nutzungsrechte ausüben, so sind diese meist nur auf die Güte und Gnade²⁾ der früheren Teiler zurückzuführen. Im Laufe der Zeit freilich sind diese Nutzungen der Beisaßen zu Recht erwachsen und können ihnen von keiner Macht mehr entzogen oder auch nur beschränkt werden.

Daneben kam es häufig vor, daß die Gerichte mehr nach Gutdünken als nach Recht entschieden. Sogar auf direkte Fälschungen von Urkunden lassen sich Beisaßenrechte zurück-

aman und den lantlütten gefallen sin.“ Das zweite Landbuch p. 25 gibt den Landleuten den „Zug“ innerhalb 10 Jahren. Erst 1641 wird das „Fahrende“ vom „Zuge“ befreit.

1) Teilkasten Schwendi.

2) Freiteileinung B, Nachschrift vom 10. Mai 1767 fol. 19 erneuert das Verbot des Holzens der Hintersaßen (fol. 13): „dargegen aber ist ihnen auch bewilligt in bedürftigem Falle bei den Herren Freitheilern um etwas holtzens anzuhalten, in welchem Falle die Herren Freiteiler dann ihnen nach ihrem Gutdünken etwas Holtzens bewilligen oder aber nach altem Recht und Uebung abschlagen können.“

führen.¹⁾ Die Freiteilordnung vom Jahre 1635 bestimmte noch: „wenn die Beisassen Holtz wollen, sollent griens nichts abhauen, sond überbliben holz old dolden, äst und der glich.“ Am 17. Juni 1641 entschied jedoch das Geschwornen-Gericht: „den Holzhau belangend sellend und mögend die Beisaßen ußenthalb der Freiteilern eigenthumlichen Wälden, mit und neben den Freitheilern jedoch nit mehr als zum gebürlichen Hausgebruch, mögen Holzen und abhauen im Zimmertal, wie auch Buwholz, dieweil in andern Kilchgängen dieß ein üblicher Brauch ist“²⁾ Das Gleiche finden wir auch in der Teilsame Schwendi, wo der erste Einung vom Jahre 1471 festsetzte: „wer under uns ziet in die dry teil mit für und mit liecht, der sol an vähen und unser almenden und etzweiden niessen, und wenn dann einer wider von uns ziedt, so sol dan einer von der wintrung nüt niessen, noch nieman von sinent wegen als vil das gut gewintren mag, das einer ingezogen hat.“ Dieser Artikel des Einungs stellt die Beisaßen in der Schwendi den Teilern durchaus gleich. Spätere Bemühungen diese Gleichstellung zu beschränken, hatten nur mehr teilweisen Erfolg und bis heute beziehen die Beisaßen³⁾ daselbst ansehnliche Nutzungen vom Korporationsgute.

Die Fixierung der Nutzungsberechtigung für die Angehörigen der Korporationsgeschlechter d. h. der Umstand, daß eine Reihe von Bedingungen aufgestellt wurden, ohne deren

¹⁾ Die Abschrift einer Ruckiswiler-Urkunde setzte für „Ruckiswil“ „Kägiswil“ ein und diese Urkunde begründete einen Teil der Rechte der Beisaßen von Kägiswil.

Ein Beispiel für die richterliche Willkür ist auch das Geschwornen-Urteil vom 5. Juni 1590, das den güterbesitzenden Beisaßen von Kägiswil das Nutzungsrecht an Altenhusen zuspricht, trotzdem die Teiler „aus ihrem Seckel“ diese Allmend selbständig und für sich gekauft hatten. Eine Begründung dieses Spruchs gibt das Gericht nicht an.

²⁾ Wir verweisen auf die Motivierung dieses Urteils, „dieweil in andern Kilchgängen dieß ein üblicher Brauch ist“, die sich wohl selbst wiederum richtet.

³⁾ Wir meinen damit natürlicherweise nur die güterbesitzenden Beisaßen.

Erfüllung kein Anteil an der Nutzung möglich war, ist zum großen Teile aus ähnlichen Motiven zu erklären, wie die Abschließung der Korporationen nach Außen. Wohl sind einige dieser Erfordernisse durchaus althergebracht, wie das Requisit von „eigen für und liecht“, die nähere Ausbildung derselben und namentlich die gestrenge Anwendung erklären sich aber sicherlich ebenfalls aus der Bevölkerungsbewegung, die in diesem Falle mehr durch die Söldnerkriege hervorgerufen worden war.¹⁾

Die Requisite der Nutzungsberechtigung.

2. Das Korporationsbürgerrecht.

Als erste Bedingung für die Nutzungsberechtigung stellen alle Teilsamen die Mitgliedschaft auf, die sich äußert im Korporationsbürgerrecht.²⁾ Aus dem früher Gesagten ist noch

¹⁾ Heutzutage sind alle Korporationen streng gegen Außen abgeschlossen und die Rechte der Genossen und Beisaßen genau fixiert. Vgl. die folgenden Titel 2—5 und 4—9 des zweiten Kapitels.

²⁾ Die Nutzungen der Beisaßen erklären sich nicht durch die Mitgliedschaft. Sie sind eine Art Servituten auf dem der Korporation gehörigen Grund und Boden, namentlich in Korporationen, wo die Nutzungsberechtigung der Beisaßen nicht auf Güterrecht beruht wie im Freiteil. Für Teilsamen mit Güterrecht ist es äußerst schwierig die Nutzungsberechtigung der Beisaßen unter ein rechtliches Institut zu subsumieren. Man kann dieselbe als ein Ausfluß eines Mitgliedschaftsrechtes auffassen das freilich insofern rückgebildet ist, als diese Beisaßen kein Mitspracherecht besitzen, sondern nur ein Nutzungsrecht, das historisch begründet ist. Es finden sich auch noch Beweise dafür, daß z. B. im Ramersberg und in der Schwendi in alter Zeit die Beisaßen berachrichtigt werden mußten, wenn an Teilenversammlungen Nutzungsvorschriften abgeändert werden sollten. Die Beisaßen konnten dann an den Versammlungen teilnehmen und hatten sogar ein Mitspracherecht. Ob ihnen auch ein Stimmrecht zuerkannt wurde für solche Ausnahmefälle, kann nicht nachgewiesen werden. Vgl. die Korporationsversammlung, Anfang. Wir neigen aber mehr der Ansicht zu, daß es sich auch hier um eine Art Servituten handelt am Gemeinlande, das der Teilsame eigentümlich zugehört.

hervorzuheben, daß zuerst nur der Erwerb des Landrechts erforderlich war, um in jeder „Kilchöry“ nutzungsberechtigter Genosse werden zu können. Mit der Ausbildung der Teilsamen und deren Abschluß nach Außen genügte jedoch das Landrecht allein nicht mehr, um als Genosse anerkannt zu werden, man verlangte ein Kirchgangsbürgerrecht und sogar ein Korporationsbürgerrecht,¹⁾ wo die Gemeinde aus mehreren Teilsamen bestand. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß jeder Kilcher oder Korporationsbürger zugleich auch nutznießender Genosse sei; vielmehr bestehen noch eine Reihe von Vorschriften, die alle erfüllt sein müssen, um nutzungsberechtigt zu werden;²⁾ z. B. Seßhaftigkeit, eigen Feuer und Licht, bestimmtes Alter u. s. w.³⁾

Korporationsbürger sind die Angehörigen bestimmter Landesgeschlechter, die meist von altersher in der betreffenden Teilsame ansäßig waren. Schwendi und Kägiswil geben in ihren gegenwärtig geltenden Einungen⁴⁾ Art. 1 ausdrücklich an, wer Korporationsbürger ist: „Die Teilsame besteht:

1. Aus den alten Familiengeschlechtern und ihren rechtmäßigen Abkömmlingen.
2. Aus den eingeheirateten Frauen resp. ihren rechtmäßigen Abkömmlingen.
3. Aus den infolge Bundesbeschluß in sie inkorporierten Tolorierten oder ihren Abkömmlingen.
4. Aus solchen, die sich allfällig später einkaufen oder von der Teilsame als Teiler aufgenommen werden.“

1) Ein Landsmann, der in einer andern als seiner Heimatgemeinde wohnte, konnte nicht einmal seine politischen Rechte ausüben. Die Mediation erteilte sodann auch den Beisaßen das Stimmrecht. Es wurde aber schon durch einen Landsgemeindeschluß von 1806 wieder verkümmert durch die Bestimmung, daß die Beisaßen nur in den Gemeinden das Wahlrecht ausüben können, wo sie Anteilhaber am Gemeindevorteil sind.

2) Der nutzungsberechtigte Korporationsbürger heißt „Teiler“.

3) Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 32 f.

4) Schwendi Einung vom 24. März 1878 resp. von 1876, Kägiswil Einung von 1878.

Es kommt vor, daß ein Geschlecht an verschiedenen Orten nutzungsberechtigt ist infolge Bürgerrechts. So sind z. B. die „Dillier“ im Freiteil und in Kerns Korporationsbürger. Hierbei gilt jedoch der Grundsatz, daß man nicht in verschiedenen Teilsamen „nutzen“ könne, sondern nur am Wohnort.¹⁾

Erwerb: Das Korporationsbürgerrecht wird erworben vornehmlich durch Abstammung von einem alten Bürgergeschlecht der betreffenden Teilsame. Einen Unterschied zwischen den Rechten der männlichen und weiblichen Korporationsbürger kennt keine der Allmendgenossenschaften von Sarnen.

Betreffend die Unehelichen gibt Art. 41 des Bundesgesetzes betreffend Zivilstand und Ehe, sowie Art. 2 der kantonalen Verordnung über das Zivilstandswesen den geheirateten Eltern des unehelichen Kindes das Recht der Legitimation, (per subsequens matrimonium), wodurch dasselbe eo ipso Korporationsbürger wird.²⁾ Für die nicht legitimierten unehelichen Kinder stellt „das Gesetz betreffend die unehelichen Kinder“³⁾ in Art. 20 fest, daß sie alle bürgerlichen und politischen Rechte genießen, „die jedem andern Bürger zukommen.“ Um allen Streitigkeiten zuvorzukommen, wird das Korporationsbürgerrecht dieser Kinder so geregelt: „Ein unehel-

1) Verordnung „betreffend Aushingabe eines Teiles des Korporationsnutzens an außer dem Freiteilbezirke wohnende Freiteiler“ vom 22. Dezember 1874 sagt in § 8: „Doppelbürger, d. h. jene Freiteiler die noch in einer andern Gemeinde zur Benutzung der Korporation berechtigt sind, bleiben vom Bezuge jeden Betrages aus dem Korporationsgute Freiteil für so lange ausgeschlossen, als sie in jener andern Gemeinde wohnhaft sind.“ Vgl. unten 8. Die übrigen Nutzungsarten der Allmenden.

2) Hingegen gibt es nach Obwaldner-Recht keine Legitimation durch obrigkeitlichen Erlaß (per principis rescriptionem). Vgl. Rüttimann: l. c. p. 3.

3) Erlassen vom dreifachen Rate am 28. Mai 1866 kraft der ihm von der Landsgemeinde erteilten Vollmacht.

liches Kind wird in derjenigen Gemeinde Anteilhaber¹⁾ und Nutznießer des Korporationsgutes, in welcher solches der Mutter bei der Geburt des Kindes zukömmt.“

Sehr häufig hat die Genößigkeit der Unehelichen zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geboten. Man versuchte nicht ihnen das Bürgerrecht abzuspochen, wohl aber den Bürgernutzen oder doch einen Teil desselben. Von besonderem Interesse ist ein Geschwornen-Urteil vom 25. Februar 1623: „daß dieweil der Vogt Wolfgang Imfeld selig ihne für sinen Sun, wie auch die ganze Landsgemeinde ihne für ein Landtman erklärt habent, auch die Muotter vor ihrem Bychtvater zyget, daß er des Vogts seligen Sun sige und sich anerbotten, in der ussersten Noth den Eyd darumb ze thuon, auch dieweyl es bis dato nit anders in unserm Landt gebrucht, das ein unehelicher von kheinem Theyller noch Kilcherrächt verworffen worden sye, Er Lütenampt Marquard und sine Nachkommen für einen Fryentheyller solle gehalten und zält werden.“²⁾

Wenn nun die Einungen von Schwändi und Kägiswil heute noch die unehelichen Nachkommen von Korporationsbürgerinnen („ihre rechtmäßigen Abkömmlinge“) vom Teilrechte ausschließen wollen, so gehen diese Bestimmungen unbedingt zu weit, da sie dem Art. 20, Abs. 3 des kantonalen Gesetzes „betreffend die unehelichen Kinder“ widerstreiten.³⁾

¹⁾ Der Ausdruck „Anteilhaber“ ist sehr unglücklich gewählt und darf daraus ja nicht geschlossen werden, daß das Korporationsgut im Miteigentum der Teiler stehe. Hiezu vgl. oben Abschnitt II.

²⁾ Streitigkeit zwischen Lieut. Marquard Imfeld, einem unehelichen Sohne des Vogtes Imfeld und dem Freienteil. Freienteilarchiv. Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 46. In diesem Streite entstand aller Wahrscheinlichkeit nach der Ausdruck: „ein ächter Felder“.

In den 60er Jahren entschied das Gericht aus andern Gründen als im angeführten Urteil von 1623 wiederum gegen die Teilsame Freienteil. Es bekannte sich hiebei zum Mutterrecht, das heute in Obwalden zur Anerkennug gelangt ist.

³⁾ Der Artikel spricht durchwegs von „rechtmäßigen Abkömmlingen,“ worunter nur Ehelichkeit der Geburt oder nachträgliche Legitimation verstanden werden kann.

Unbescholtenheit wird nur insoweit verlangt, als sie auch Requisit der Ausübung des öffentlichen Bürgerrechts ist d. h. insofern einer nicht im Aktiv- und Passivstimmrecht eingestellt ist. Einen ähnlichen Fall enthält das Stansstader Protokoll, wo am 27. Dezember 1716 eine Salome Engelberger im Uerthe-recht abgewiesen wurde wegen ihres schlechten Leumundes; sie hatte in Henkersstamm geheiratet.¹⁾

An dieser Stelle sei des historischen Interesses halber eine Erscheinung erwähnt, die früher sogar im Gesetze ihre Grundlage hatte. Der Freiteil stellte im Jahre 1551 den Satz auf:²⁾ „welchen Fryentheiler uß dem Fryentheil in ein andern teil züchen ist und villichter allda etliche zite beliben wär und kindle überkhäme, deren wär danne fill ald wenig, und er oder die kindle wider inne gan Sarnen in den Fryentheille züchen, die sollend also Fryentheiler sin, in aller Gestalt als ob sy in dem Fryentheile erzogen und erboren gesin würden gewesen.“ Für unsere Zeit wäre eine solche Bestimmung unnötig, weil durchaus selbstverständlich. Im XVI. Jahrhundert jedoch war der Grundsatz „jeder Teiler muß im Teile seßhaft sein“, so stark entwickelt, ja teilweise noch nicht einmal bei den letzten Konsequenzen angelangt, daß sich diese Vorschrift leicht erklären läßt. Im Jahre 1572 schon erfolgte eine Verschärfung der Bestimmung,³⁾ welche besagte: „aber so er etliche khand hette, die ihme in der Zeit worden (sind), so er usserhalb dem theill gehauset, dieselbigen solleint kein theil noch ansprach am Fryentheil Recht haben, sie erkhauffen es danne wie brüchlich.“ Eine derartige Vorschrift wurde jedoch bald als zu ausschließlich und hart empfunden und dahin abgeändert, daß die außer der Teilsame gebornen Kinder von Korporationsbürgern beim Teilenvogte angemeldet werden mußten.⁴⁾

¹⁾ Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 46.

²⁾ Freiteileinung A. fol. 16. Vgl. dazu bezüglich des Landrechts. Obwaldner Geschichtsblätter II. Heft S. 90.

³⁾ „Diser Artikel ist geendert im 72. Jahr als nachfolgt und gilt diser nützit mer.“

⁴⁾ Diese Anmeldung hatte in der Teilsame Schwendi laut Beschluß vom Jahre 1771 innerhalb einem Jahre zu geschehen „man soll

Diese Vergünstigung konnte auch vor dem Wegzuge aus der Korporation erbeten werden; so wurde 1644 Aerny Herlig, Niklaus Burrach und Jakob Bucher von der Teilenversammlung in Kägiswil erlaubt: „wans sach wäre, das der almächtigt gott inen Kinder gäbj, so si usen dem Deill wurde, so sind si wie Deiller angenommen, als wenn sie in dem Deil wurdet.“ Heute sind alle diese Vorschriften außer Geltung, es genügen überall die Ausweise nach Zivilstandsregister.

Das Obwaldnerrecht kennt das Rechtsinstitut der Adoption nicht, wohl aber kommt dasselbe mit dem neuen Z. G. B. auch bei uns zur Geltung.¹⁾ Das Adoptivkind eines Teilers erhält jedoch unmöglich das Korporationsbürgerrecht in der Teilsame seines Adoptivvaters; denn die Kindesannahme hat keine Einwirkung auf das Bürgerrecht; „das kantonale, öffentliche Recht soll auch künftig hiefür maßgebend bleiben.“²⁾ Auch abgesehen hievon würde schon der Umstand gegen ein Korporationsbürgerrecht des Adoptierten sprechen, daß durch die Adoption keine Rechte Dritter geschmälert oder verletzt werden dürfen.

Frauenspersonen erwerben das Teilenrecht durch Heirat mit einem Genossen.³⁾ Sie sind sodann Mitglieder der Korporation bis zu ihrer Wiederverheiratung mit einem Nichtteiler.

Eine früher sehr häufig vorkommende Erwerbsart des Korporationsbürgerrechts ist der Einkauf. Die Teilsamen haben das Recht neue Bürger aufzunehmen für sie und ihre Nachkommen. Anno 1710 wollte dieses Recht zwar der Korporation Schwendi bestritten werden. Niklaus Seiller verwahrte sich dagegen, daß die Schwander „zum Schaden der Beisäßen und Aeußern“ Teiler aufnehmen. Die Teilsame beruft sich jedoch auf ihr altes Recht und der Rat beschließt am 23. Brachmonat 1710 nach Untersuchung der Briefschaften der Schwander:

aber um den Eintrag (ins Buch-Teilenprotokoll) bei der Gemeinde anhalten müssen.“ In den Einungsbüchern und Protokollen der Korporationen findet man sehr häufig solche Anmeldungen.

¹⁾ Z. G. B. Art. 264–269.

²⁾ Huber: „Erläuterungen zum Vorentwurf“, 1. Heft, p. 238.

³⁾ Einungen von Schwendi und Kägiswil Art. 1.

„daß die gesambte Theiller in der Schwändi künftig hin wie jeder Zeit gleich andern Kilchgängen und Theilsammenen in dem Rechte stehen, Theiller aufzunehmen oder nit.“¹⁾ Tatsächlich treffen wir in allen vier Sarnerkorporationen zahlreiche Aufnahmen ins Teilenrecht, besonders jedoch im Freiteilbezirk so: Stockmann 1597; das Landrecht hatten sie seit 1568. Anderhalden 1569 und 1593; Imfeld 1541; Omlin 1574; Anderhirsern 1611; Dillier und Heymann 1633 u. s. w.²⁾

Diese häufigen Neuaufnahmen ins Korporationsbürgerrecht stießen mit der Zeit auf heftigen Widerstand. Wie in den Städten „das Bürgerrecht geschlossen wurde“, so stellten auch die Landgemeinden dieser Art von Bürgervermehrung Schranken. Bei der ganzen Bewegung muß der alte verderbliche Korporationseigennutz die führende Rolle gespielt haben. Man fürchtete für seinen „Nutzen“ und darum mußte das von den Vätern ererbte Gut auch nur den „wirklichen Nachkommen“ voll und ganz erhalten bleiben. Interessant ist, wie konsequent und rücksichtslos und ungeschmückt diese Erscheinung, die von größter Tragweite wurde, gerade in Sarnen so frühe einsetzte. Wir verfolgen nur die Entwicklung im Freiteil, denn in den übrigen Teilsamen, wie auch in andern Kantonen, z. B. Nidwalden, war sie eine durchaus analoge.

1576, am 1. April faßte der Freiteil den Beschluß: „daß man furohin in zechen jaren keinen mehr zum theylen annemen sol weder um fyl noch wenig und welchen theiler innerhalb X jaren für ein solchen pätte old anbrächte, der selbig sol das

1) Teilenkasten Schwendi.

2) Mark Imfeld hat als Seelgerät für seine verstorbenen Eltern den beiden Pfrundherren das Freiteilrecht gekauft mit Zustimmung der Teiler: „also sind sy beyd für ein gantzen theil angenommen, das sy bed 1 theil holtz und allmendt bruchen mogent alls obstatt.“ Einung A. 23. Hornung 1567. Wenn jetzt die Korporation dem Pfarrer und dem Helfer je eine Summe Geldes, 10 Fr. jährlich ausbezahlt, so wird eine spätere Vereinbarung getroffen worden sein, die uns allerdings bei Durchsicht des Freiteilarchivs nicht zu Gesicht kam, denn einer ungerechtfertigten Benachteiligung der beiden Pfründen würde sicherlich von verschiedenen Seiten opponiert worden sein.

selbig oder nächstkünftig jar die allment ze bruchen verwürkt haben ane gnad. — Dieser Beschluß wurde 11 Jahre später, 1587 erneuert. Trotzdem sind aber innerhalb dieser Frist 1593 und 1597 wieder Freiteiler angenommen worden und 1603 dem Amman Jakob das Freiteilrecht geschenkt. Im gleichen Jahre 1603 jedoch, „den letzten Tag Mertzen hett ein Dorfvogt und gmeine Frügendeiler alss sy iren Aempter besetzendt mitt einheligem Rath gemerett, dz man in 10 Jaren keinen weli annän zunem fryen Deiler, soli auch kein Dorfvogt noch Frygendeiler solichess nitt anbringen by Verlierung der Allmend dess selben Jars.“

Diese Bestimmung wurde auch jetzt nicht durchgeführt, weil offenbar nicht jedermann mit solcher Abschließung einverstanden war, oder weil eine Umgehung des Beschlusses Einzelnen oder dem Ganzen mehr Vorteile brachte. 1607 wurde Altammann Peter Imfeld angenommen, 1609 Melcher Baer, doch steigerten sich jetzt die Einkaufssummen plötzlich ums fünffache und mehr. Landammann Imfeld zahlte 100 Kronen, Melcher Baer sogar 1000 ₰ (500 gl.)

1617 wurde das Verbot wieder erneuert mit dem spätern Zusatz: „So ist geender worden in den zaechen Jaren, das man ließ bitten um das Friien Theilräch und er frien Deiler wurde, so sol er dri (Treue) gän, das ers wäder koufft noch bliften heig. (D. h. daß er nicht Bestechung geübt!)

In der Folge aber „den 5. Tag Abrell 1627 habent gemeine Fryentheiler den obgemelten Artikul widerum bestettiget, dz vor 10 Jaren man keinen welle ums Fryentheilrecht bitten lassen.“ Auch diesmal blieb es nicht beim Buchstaben, 1632 und 1633 erfolgten noch die Aufnahmen der Fruonz, Dillier und Schwarber um 1000 bzw. 2000 ₰, von da an aber bleibt das Teilrecht geschlossen. Die Aufnahmen des Frauenklosters (1654) und die reine Ehrenaufnahme der kinderlosen und darum nicht den Stockgenossen-Eigennutz bedrohenden Landammänner Bucher (1727) und Spichtig können nicht als Aufhebung des Grundsatzes gelten, sondern weit eher als Bestätigung. Eine Modifikation erfuhren die erwähnten Beschlüsse insofern, als

gegen Ende des 18. Jahrhunderts zwar nicht mehr das unbedingte Verbot aufrecht erhalten, aber für eine Neuaufnahme Einstimmigkeit der Genossen verlangt wurde. Wie wenig Aenderung diese neue Fassung des Verbotes bringen konnte ist leicht ersichtlich.

Im Freiteil wurde am 1. Mai 1794¹⁾ „wiederum von dem bey Threuen versammelten Freytheyll ganz einmütig erkennt und beschlossen, daß wann die Aufnahme eines neuen Freytheilers nicht einmütig und zwar nur eine einzige Stimme darwider seyn sollte, das ergangenē Mehr ungültig seyn solle.“ Erst am 1. Mai 1874 ward diese Bestimmung abgeändert, so daß eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden zur Aufnahme neuer Teiler genügen muß. Dabei ging man von der Erwägung aus, „daß die geforderte volle Einmuth der Stimmen es einem Einzigem ermöglichen würde, aus noch so nichtigen dem Freitheil zu selbst offenbarem Vortheil gereichende, dahin bezügliche Schlußnahme zu verhindern.“ Bei dieser Einungsrevision ist es seither geblieben.

Die Helvetik erstrebte durch ihre Gesetze vom 13. Febr. 1799 „über die Bürgerrechte“ und vom 15. Februar 1799 „über die Organisation der Munizipalitäten“ eine Umänderung des ganzen Gemeindewesens. In erster Linie sollte dadurch der erzwingbare Einkauf ins Gemeindebürgerrecht eingeführt werden. Allein schon durch das Gesetz vom 9. Oktober 1800 wurde dieser Erlaß wiederum zurückgenommen.²⁾

Die Einkaufssummen waren ursprünglich sehr klein, stiegen jedoch mit dem Streben der Teilsamen, sich nach

¹⁾ Vierter Einung p. 83. Diese Erscheinung, daß der Eigennutz gegen die bisherige Entwicklung, gegen alles Recht den Sieg davon trug läßt sich auch heute noch vielfach verfolgen. Die alten „Gnösseler“, die mit zäher Eigenart am „Alten“ hängen, weil sie befürchten persönlich eine Einbuße zu erleiden, sind noch immer nicht ausgestorben. Sie sind auch in der Gegenwart die Ursache vieler, leider allzu oft nicht ganz unberechtigter Angriffe auf die Allmendkorporationen.

²⁾ Von Wyß: „Abhandlungen“ p. 138.

Außen möglichst abzuschließen.¹⁾ Der erste Einung des Freiteils verordnet: „wär furohin Fryentheiler wärdenn wollte und man in annemmen will, soll und ist ein jeder zû lüder (d. h. Einsteuer) schuldig unnd ime der nammenn gebenn 50 ₰.“ Eine Nachschrift von 1563 setzte hinzu: „und ist jetz XXX gl.; im meygen jm 1572 jar ist 30 kronen.“ (1593 werden 50 gl. verlangt.) 1633 bezahlt Niklaus Dülger, der Stammvater der herren Dillier 1000 ₰ Hauptgut, das in Teilzahlungen von 100 ₰ abgelöst werden soll bei einem Zins von 4 ₰ vom Hundert.²⁾

Die Kantonsangehörigen waren bedeutend besser gestellt als Fremde, die auch je nach ihrem Heimatort verschieden behandelt wurden. Der Rodel von Beckenried³⁾ enthält ein ganzes Schema derartig ungleich hoher Einkaufsgelder: so bezahlte ein Obwaldner 200 ₰, ein Nidwaldner 100 ₰, ein Zürcher 300 ₰ etc.

Gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts verschwinden die Einkäufe ins Korporationsbürgerrecht und heute besteht eigentlich nur noch die Möglichkeit, eines derartigen Erwerbes des Korporationsbürgerrechtes die nicht sobald wird verwirklicht werden.

Neben dem Einkauf kennt man die Schenkung des Teilenrechts,⁴⁾ welche besonders verdienten Staatsmännern gegenüber häufig erfolgte, heute jedoch kaum mehr vorkommen wird. Diese völlige Abschließung der Teilsamen nach Außen ist als der geschichtlichen Bedeutung und dem Zwecke dieser

¹⁾ Es kommt auch vor, daß Teilenrechte nur für eine bestimmte Person verkauft oder verschenkt werden: z. B. an Moritz Flury „und wenn schon sach wär, das si kind überkämen, so ssynd si nitt frienteiller.“ Oft begegnet man bei solchen Neuaufnahmen der Bestimmung, daß die schon gebornen Kinder, deren Namen angegeben werden, nicht Teiler sein sollen, wohl aber „die noch fürderhin würden.“

²⁾ Hauptmann Windly und Wolfgang Stockmann bezahlen am 8. Tag Abrelen 1597 100 Gld. und das Frauenkloster 1654 bereits 1600 Pfd.

³⁾ Rodel von 1480, Einschrift von 1535.

⁴⁾ Vgl. oben p. 77.

Gebilde durchaus widersprechend anzusehen. Je mehr infolge Auswanderung etc. die Anzahl der Teiler sich mindert und andererseits die Zahl der Beisäßen sich mehrt, erwachsen dem Fortbestehen unserer Korporationen nicht zu unterschätzende Gefahren, die mit dem Erlasse eines kantonalen Gemeindeorganisationsgesetzes erstmals bestimmte Gestalt annehmen könnten. Die Teilsamen verfolgten eine viel klugere Politik, wenn sie seit Menschengedenken ortsangesessene Familien, gegen einen billigen Einkaufsschilling in ihre Gemeinschaft aufnehmen würden, wenn sie überhaupt sich nicht so ausschließlich zeigten, wie dies seit Jahrzehnten nun der Fall ist. Die alten „Barrieren“ zwischen den einzelnen Teilsamen sollten wenigstens unter bestimmten Bedingungen, die sich durch gegenseitiges, einsichtiges Vorgehen aufstellen ließen, geöffnet werden, so daß die Bürger der gleichen Gemeinde doch mindestens die Möglichkeit besitzen würden, am ehemals, vor Jahrhunderten, gemeinsamen Bürgergute mit zu „nutzen“, auch wenn sie nicht in ihrer Teilsame wohnen, sondern in einer der drei Anderen. Auch betreffend Neuaufnahmen wäre es ratsam, wenn die Teilsamen etwas weitsichtigere Ideen an den Tag legen würden. Die Teilsamen, als Institute, die mit dem öffentlichen Rechte in engem Zusammenhange stehen, dürfen sich nicht zu einer nach Außen abgeschlossenen Genossenschaft durch die historische Entwicklung, — nicht durch eigenes Verdienst, — bevorzugter Staatsbürger rückbilden, denn sowohl Geschichte als Volksempfinden sprechen eine andere Sprache.

Der Verlust des Korporationsbürgerrechtes war früher eine nicht ungewöhnliche Erscheinung, sei es infolge Landesabwesenheit, sei es als Strafe; so bestimmte Alpnach: „wan der angenommene nüwe Kilcher anrüwig sein wolte und stür und brich nit wolte helffen halten wie ein andern kilcher, wollendt wier gemeinkhlich gwalt han, demselbigen niwen kilcher sein luetter¹⁾ wider ussen zu geben und von dem kilchen Rächt verstossen.“

¹⁾ Luetter-Luder, Einkaufssumme, Einksteuer.

In der Gegenwart geht das Teilenrecht hauptsächlich verloren durch Verzicht auf dasselbe¹⁾ und bei den Frauen durch Heirat mit einem Nichtkorporationsbürger. In diesem letzteren Falle lebt es mit der Auflösung der Ehe nicht wieder auf. Erst im Jahre 1686 wurde diese Bestimmung getroffen, als die Landsgemeinde den Landestöchtern, welche Fremde heiraten würden, das Kantonsbürgerrecht für immer abgesprochen hat:²⁾ „so einen frömden eine Landmannß dochter heurathet, sol sie frömd seyn und bliben, auch nach desselben ihres Mannß Abstärben, bis sie widerum einen Landmann heurathet.“³⁾

Allein noch bis in die neuere Zeit hinauf wurde solchen Frauen unter gewissen Bedingungen der Allmendnutzen verabreicht. Am 2. Hornung 1785 beschloß der Freiteil,⁴⁾ „daß furohin, wann eines Freiteilers Tochter einen Beisassen heirathet und ihr schon der Mann gestorben und selbige von ihm Kinder hat, nicht solle befuegt sein, das Freiteil zu nutzen, oder es sei dann, die Mutter von den Kindern unter dem Dach hinweg züge und allein haußet.“⁵⁾

1) Eine hie und da vorkommende Erscheinung, speziell zu dem Zwecke, um eine Beamtung in der betreffenden Teilsame zu umgehen; es wird dabei aber dann nicht auf das Teilenrecht als solches, als vielmehr auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.

2) Blumer: „Demokratien“ Bd. 2, p. 320. Landbuch von 1792 fol. 141.

3) Diesem Gesetze wurde keine rückwirkende Kraft verliehen.

4) Vgl. 3. Einung des Freiteil, sog. „Schnallenbuch“ p. 13 b.

5) Eine solche Bedingung kommt dem förmlichen Verbote gleich. Eine Erläuterung vom 10. Mai 1812 (Einungsbuch von 1812, p. 19) sucht diesen Erlaß zu mildern; er sagt, „daß nur dann eine Freiteilerin, wenn sie Witwe eines Nichtfreiteilers ist, von ihren Kindern hinwegziehen müsse, um das Freiteilrecht nutzen zu dürfen, wenn nicht genügend nachgewiesen werden kann, daß die Haushaltung auf der Mutter und nicht auf den Kindern stehe.“ Am 13. März 1836 wird ferner erläutert: „nach dem Absterben ihres Mannes kann sie, insofern sie kein Mannrecht aussert Land genießen kann, wieder in das Freiteilrecht treten. Wenn sie vor der Heirat eine gesteuerte Freiteilerin war, muß sie nicht mehr einsteuern.“

Der Verlust des Korporationsbürgerrechts tritt auch ein durch den Verzicht auf das Gemeindebürgerrecht, ohne welches ein Teilenrecht bei uns gar nicht denkbar ist.

Hingegen würde eine Ablegung des Familiennamens und Annahme eines fremden nach unserer Ansicht den Verlust des Teilenrechts keineswegs nach sich ziehen, weil nicht der Familienname, sondern die Abstammung von einem alten Bürgergeschlechte die Hauptbedingung des Korporationsbürgerrechts ist. Besondere Bedeutung könnte dies erlangen mit der Einführung des Instituts der Adoption. Hier jedoch ist daran festzuhalten, daß diese keine Einwirkung auf das Bürgerrecht ausübt.¹⁾

¹⁾ Bei der Verteilung der sogenannten Tolerierten auf die einzelnen Teilsamen, nach Beschluß des Landrates und gemäß Kreisschreiben des Bundesrates vom Jahre 1866 mußte der Freiteil 29, Schwendi 60, Kägiswil 15 und Ramersberg deren 7 übernehmen, welche von da ab Korporationsbürger geworden sind. Der bezügliche Beschluß des Freiteils stützt sich auf Art. 4 des Bundesgesetzes von 1850 betreffend Heimatlosigkeit und namentlich auf eine Einladung des h. Landrates vom 24. November 1866 dahingehend: „es wolle den nachgeborenen Kindern der in den Gemeinden eingebürgerten Landsassen und Tolerierten das volle Bürgerrecht, wie solches die Korporationsangehörigen genießen, von den resp. Korporationsgemeinden erteilt werden.“

Dies wurde sodann am 29. Juni 1867 einstimmig von der Freiteilversammlung beschlossen, jedoch unter der Bedingung:

1. Haben sie an allen Lasten und Verbindlichkeiten der Freiteiler teilzunehmen und jederzeit den Einungsvorschriften sich zu unterziehen.

2. Bleibt insbesondere der Entscheid über die Frage dem Freiteil vorbehalten, ob in Ansehung der §§ 1 und 3 der Einungsvorschrift über den Eintritt eines Freiteilers in die korporative Nutznießung das nachgeborene Kind eines eingebürgerten, aber nicht eingekauften Vaters, wenn es schon bei dessen Lebzeiten eigen Feuer und Licht hält, bereits bei erlangter Volljährigkeit oder aber erst nachher in die Nutznießung aufzunehmen sei.

3. Wird überhaupt das durch Art. 5 des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit der Korporation eingeräumte Recht vorbehalten, diejenigen Eingebürgerten, welche hinreichendes Vermögen besitzen, je

Mit der Zugehörigkeit zur Korporation infolge des Bürgerrechtes, das wir kennen gelernt haben, ist noch nicht das volle „Teilenrecht“ gegeben, d. h. wenn auch alle Erfordernisse für die Nutzungsberechtigung erfüllt sind, so muß doch noch eine sogenannte „Einsteuer“ entrichtet werden. Erst der „gesteuerte Teiler“ ist vollberechtigter Korporationsbürger, der „nicht gesteuerte“ hat nur die größte Möglichkeit es zu werden. Diese Einsteuer wurde anfänglich als eine Art Steuer den Teilern auferlegt: ¹⁾ „ein jeder Fryentheiler sol künfftig hynst 50 \bar{n} stür an einer schuld nach Landtrecht bezahlen; auch alle nüwe Fryentheiler so nöchst kommend 10 Jahr sich insetzen, solches im ersten Jahr sines hußhaltens bezahlen soll.“ ²⁾

Heute beträgt die Einsteuer im Freiteil 100 \bar{n} (= 71,40 Fr.) zahlbar in zwei Raten, im 1. und 2. Jahre des Eintritts. Schwendi bezieht 30 Fr., welche bis zum 20. März beim Teilenvogt erlegt sein müssen; ³⁾ und in Kägiswil beläuft sich die Einsteuer auf 70 Fr., ⁴⁾ in Ramersberg auf 20 Fr. Freiteil nach dem Belange desselben zur gänzlichen oder teilweisen Bezahlung der Einkaufssumme in das volle Bürgerrecht anzuhalten.

Vgl. Freiteil-Einung von 1812, p. 151.

¹⁾ Freiteileinung A, fol. 71. Beschluß von 1662 uff der 10,000 Ritteren Tag. Die Einsteuer wurde erhoben „zu Nutzen und Wohlfahrt unser und unserer prosperität.“

²⁾ Die Höhe der Einsteuer wechselte hauptsächlich im 2. Einung des Freiteils: 1677 wird beschlossen, daß einer im ersten Jahre 25 Pfd. bezahlen müsse, 1672 im ersten Jahre nur 10 Pfd., 1697 zwei Jahre nacheinander 40 Pfd.; 50 Pfd. betrug sie in den Jahren 1730 (2. Einung fol. 62); 1735 (fol. 73); 1759 (fol. 78); 1761 (fol. 78 b). Der dritte Einung (Schnallenbuch) fol. 51 setzt sie auf 100 Pfd. oder 37 gl. 20 \bar{s} „zu zahlen ist in einer oder zwei schulden.“ Diese Erhöhung erfolgte aus dem Grunde, weil die Freiteiler am 2. April 1806 dem Hauptmann Niklaus Stockmann, das hinter dem Kapuzinerkloster gelegene „Ridli“ um 30,000 Pfd. abgekauft hatten und zu diesem Behufe Geld benötigten. Freiteil Schnallenbuch p. 16.

Kägiswil: Einung von 1587: „wenn es junge Deiller gäbe, so soll ein jedtwäderer 2 gl. sin ze gäben. Wenn einer sich dargägen wehre, so sol ihm die Alp abgeschlagen sin.“

³⁾ Einung von 1878, 24. März, Art. 3.

⁴⁾ Einung von 1902, Art. 3. Die Summe muß bis zum 1. Januar bezahlt sein.

und Kägiswil verlangen dieses Einzugsgeld auch von den Kindern oder der Witwe eines verstorbenen Teilers, während Schwendi für diesen Fall dasselbe erläßt.

Für einen gesteuerten, also nutzungsberechtigten Teiler, der seine Korporation längere Zeit verläßt, indem er in einer andern Gemeinde seßhaft wird, nachher aber in seine Teilsame zurückzieht, kennt Kägiswil die etwas harte Bestimmung, daß er die volle Einsteuer von 70 Fr. wiederum bezahlen muß.¹⁾ Das Gleiche gilt auch für einen Teiler, der auf sein Korporationsbürgerrecht vorübergehend verzichtet hat.

Solcher eingesteuerter Teiler, also Nutzungsnießer, zählt der Freiteil gegenwärtig 93 aus den Geschlechtern:²⁾ Abegg, Anderhalden, Anderhirsern, Dillier, Heimann, Imfeld, Omlin, Seiler, Stockmann, Wirz und Zurgilgen.³⁾ Schwendi hat 313 nutznießende Korporationsbürger, welche folgenden Familiengeschlechtern angehören: von Ah, Amstalden, Andermatt, Bannwart, Berwart, Britschgi, Burch, Etlin, Fanger, Fenk, Herlig, Huser, Jakober, Kathriner, Kuchler,⁴⁾ Ming, Müller, Nufer, Sigrist. Die 43 nutzungsberechtigten Teiler der Korporation Ramersberg gehören zu den Geschlechtern: Frunz, Riebli und Kiser, auch Kuchler.⁵⁾ Die 49 gesteuerten Teiler von Kägiswil sind Abkömmlinge der Geschlechter: Amstalden, Bucher, Burach, Kuchler, von Wil, Zurmühle und Nufer,⁶⁾ (letztere teilweise auch in Alpnach eingekauft.)

1) Einung von 1902, Art. 7.

2) Diese Zahl wechselt natürlich alle Jahre, möglicherweise sogar alle Tage. Die Angaben stimmen auf Neujahr 1909.

3) In letzter Zeit ausgestorben ist das Geschlecht der Schwarber und Fruntz. Die Abegg sind Nachkommen von Tolerirten, ebenso die Zurgilgen.

4) Kuchler sind ehemalige Tolerirte, ebense Fenk und Huser. Die Jöry sind nicht mehr in der Schwendi seßhaft.

5) Das Geschlecht der Glimet existiert nur mehr in Amerika.

6) Die Geschlechter Huser und Kuchler wurden im Jahre 1866 der Teilsame zugewiesen. Der Mannrecht- oder Bürgerrechtsbrief der Nufer, aus dem Thurgau stammend, soll im historischen Museum von Obwalden liegen.

Der Vollständigkeit halber sei noch beigefügt, daß in der Schwendi und in Kägiswil die Kapläne gleichfalls nutzungs-berechtigt sind, wie die gesteuerten Teiler, was aus den Stiftungsbriefen vom 2. November 1617, resp. 22. November 1666 deutlich hervorgeht.¹⁾

Zum Schlusse heben wir nochmals hervor, daß nur die Zugehörigkeit zu einem dieser Geschlechter die Möglichkeit bietet, Mitglied einer Allmendkorporation von Sarnen zu werden.²⁾ Die Veräußerung der Nutzungsberechtigung ist daher ausgeschlossen, weil dieselbe nicht an den Besitz einer „Gerechtigkeit“,³⁾ sondern an die Zugehörigkeit zu einem Bürgergeschlechte der betreffenden Teilsame geknüpft ist. Es ist aber möglich, daß ein gesteuerter Teiler auf eine größere Zahl von Jahren, ja auf Lebenszeit seinen Korporationsnutzen veräußert, was durchaus nicht gleichbedeutend ist mit der Veräußerung der Nutzungsberechtigung.

3. Die übrigen Voraussetzungen der Nutzungsberechtigung.

a. Alter, Geschlecht und Stand.

Im Gegensatz zu vielen Allmendgenossenschaften, z. B. zu den zugerischen⁴⁾ stellen unsere Obwaldner-Teilsamen durchwegs Bestimmungen auf über das Mindestalter der Nutzungsberechtigung; d. h. während anderorts vielleicht schon mit der Geburt die Nutzung der Korporation beginnt, wird in Obwalden für gewöhnliche Verhältnisse ein bestimmtes Alter verlangt,

¹⁾ Am 8. Oktober 1731 schlichtete der Fürstbischof von Konstanz einen Streit zwischen dem Kaplan von Kägiswil und der Teilsame. Kägiswil mußte dem Kaplan den Allmendnutzen wiederum gewähren. Teilerkasten Kägiswil. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß besagte Kapläne stimmberechtigte Teiler seien; so wenig als nutznießende Beisaßen zu Teilerversammlungen zugelassen werden. Sie haben lediglich einen Teilernutzen zu beanspruchen.

²⁾ Eine allfällige Aufnahme, sei es auf Grund einer Schenkung oder eines Einkaufs, lassen wir außer Betracht.

³⁾ Vgl. Rüttimann: l. c. p. 9 f.

⁴⁾ Rüttimann l. c. p. 14.

vor dessen Erfüllung durchaus keine Nutzung bezogen werden darf. Dieses vorgeschriebene Alter ist in den einzelnen Teilsamen verschieden hoch, in Kägiswil und Ramersberg 20 Jahre,¹⁾ Freiteil und Schwendi 25 Jahre. Die erwähnte Vorschrift gilt jedoch nur für diejenigen neuen Teiler, deren Eltern noch am Leben sind und die Korporation „nutzen“. Dabei ist der Fall nicht in Erwägung gezogen, daß ein Familienvater seine Frau und Kinder auf längere Zeit verläßt, Nur die Schwendi gestattet hiefür ausdrücklich, daß die Frau, Kinder oder Geschwister an seine Stelle treten,“ was jedoch auch die andern Teilsamen aus Billigkeitsgründen zugestehen müßten. Nach dem Tode der Eltern kann ein Kind auch ohne Erfüllung des vorgeschriebenen Alters²⁾ nutznießender Teiler werden. Für diesen Fall besteht jedoch die Einschränkung, daß nur ein Kind an die Stelle des verstorbenen Familienhauptes treten kann. Dasselbe muß überdies ausdrücklich angeben, daß das „Teilenrecht auf ihm ruhe.“³⁾ Diese Bedingung eines gewissen Alters tritt energisch den zu frühen Heiraten entgegen, welche nur zu häufig durch den ziemlich ausgiebigen Gemeindennutzen gefördert werden.

Der Unterschied des Geschlechtes übte in den Teilsamen der Gemeinde Sarnen nie einen Einfluß aus auf die Nutzungsberechtigung und ebensowenig auf die Art und Weise, oder die Größe der Nutzung.⁴⁾

1) Einung von Kägiswil 1902, Art. 3 b. Für Ramersberg: mündliche Mitteilungen von Hrn. Teilenvogt Frunz.

2) Freiteilverordnung vom 14. Oktober 1849, Nr. 2. Der Einung der Teilsame Schwendi von 1878 verlangt außerdem ungetrennten Haushalt mit dem Familienvorstand vor dessen Tode. Kägiswil Einung (1902) Art. 6.

3) Freiteilbeschuß vom Jahre 1779. 4. Einungsbuch p. 77. Schwendi Einung von 1876 und 1878.

Kägiswil beschloß schon 1720, „daß diejenigen, welchen der Vater stirbt, die Frau oder die Kinder für niwe Deiller geachtet wärden.“

4) Anders in Sachseln, wo diesbezügliche Streitigkeiten erst 1851, am 30. Mai entschieden wurden: „Das Kilcherrecht muß als ein Personalrecht angesehen werden.“ Die Frauenspersonen erhalten aber

Der ledige Stand war in früheren Zeitperioden indirekt vom Bezuge einer Allmendnutzung ausgeschlossen, da es kaum vorkam, daß ein lediger Korporationsbürger von seiner Familie wegzog. Die Schwendi¹⁾ verordnete im Jahre 1684: „daß fñrohin keiner das Theillrächt nutzen oder niessen solle, die noch ledig siad und der Vatter noch lebt und das Theillrächt selbst nutzt, es seyen Sñhn oder Dñchtern oder sie geben und bezahlen 50 \bar{x} , das ist 18 gl. 30 \bar{b} . Falls aber ein solcher Vatter freiwillig das Theillrächt aufgeben wñrde, oder aus der Theilsame ziehen wñrde, in disem Fall soll nicht mehr als ein lediges Kind das Theillrächt ohne Auflage nutzen können, solange es der Vater nicht selbst wiederum nutzt.“

Von den heutigen Einungen der Sarner-Allmendkorporationen stellt einzig Kägiswil in Art. 4 (1902) in dieser Hinsicht eine Bestimmung auf: „Kinder eines nutznießenden Vaters können im ledigen Stande die Nutzung des Korporationsgutes nicht beanspruchen.“ Eine solche Vorschrift wñrde wirklich ein Lockmittel vorstellen für die frühen Heiraten; dem begegnet aber Art. 3 des Einungs dadurch, daß er das Mindestalter der Nutzungsberechtigung auf 20 Jahre festsetzt.

b. Eigener Wirtschaftsstand.

Die Führung eines eigenen Haushaltes ist ein Erfordernis für die Nutzungsberechtigung, das wir in allen Korporationen des Landes antreffen, welches aber auch in allen Einungsbüchern die sorgfältigste Ausgestaltung gefunden hat. Besonders die Verordnungen des Freiteil sind reich an detaillierten Bestimmungen über die Haushäblichkeit. Die immerwiederkehrende Vorschrift des „eigenen für und liecht“ finden wir schon in den ältesten Einungen aller Korporationen²⁾ „daß dennoch nur die Hälfte der Nutzung einer Mannsperson, weil die Gemeinde als Eigentümerin des Gemeindegutes allein das Dispositionsrecht über dasselbe hat. Heusler: „Rechtsverhältnisse“. Quellen Nr. 16 und 17.

¹⁾ Der zweite Einung der Schwendi enthält dieses Zitat.

²⁾ Vgl. das altgermanische Feuerstättenrecht. „Feuer und flamme haben“ bedeutet „angesessen sein“ etc. Grimm „Rechtsaltertümer“ (1889) I. p. 53, 268 f. etc. II. 97 etc.

fürhin zue ewigen Zeiten khein einiger Fryentheiler, gäl wer er sig, rich oder arm, jung oder alt, der nit mit eigener haußhaltung versehen, weder Feür noch liecht hat, niemahlen sol gewalt haben einige Stimb oder mehr zue machen, weder an der jährlichen ordinarj Gemeind, noch durch das ganze jahr bei straff des ganzen Fryentheils und Anklag der hohen Obrigkeit.“¹⁾

Sodann verlangen alle Teilsamen von ihren Mitgliedern, daß sie die Gerätschaften besitzen, welche für die Führung eines eigenen Haushaltes notwendig sind. Kägiswil bestimmte 1666 sogar:²⁾ „das fürthin, welcher das thrib rächt bruchen wil nit allein sole eigen für und licht haben, sondern ein eygen herdt blatten und das us der ursach, das es kein streit und gspän gäbe etc.“³⁾

Diese Vorschrift des „eigenen Feuers und Lichtes“ wollte natürlicherweise nichts anderes bestimmen, als daß alle Genossen einen selbständigen Haushalt besitzen, auf eigene Rechnung leben sollen. Der Einung von Kägiswil vom Jahre 1587 verlangt auf Seite 1, daß ein junger Teiler ein Jahr „vorent Ehr ein hus heige“ und auf Seite 6:⁴⁾ „welcher die allmendt nutzet und bruchet, das er besundrig welle sin mit für und liecht und mit gwin und verlust, darin kein trug und gfar bruchen.“ Die Ausdrücke „mit gwin und verlust“ sprechen den ganzen Sinn aus, den die Korporationen in die Vorschrift

1) Freiteileinung A fol. 56 (28. tag Mertzen 1644). Auch das Landbuch verlangte von einem neuen Landman, daß er „mit für und liecht“ im Tale angesessen sei und vorher „jar und tag im landt huß gehept“ habe. Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. 8, Nr. 24.

Der erste Schwander-Einung von 1471 sagt: „wer under uns ziet in die dry teil mit für und mit liecht“ etc. Der zweite Schwander-Einung (1684) setzt als Bedingung fest: „bis zue mitten Meyen haus-häblich sich befinden und absönderlich Feyr und Liecht erhalten.“

2) Einung von 1587.

3) Freiteilverordnung vom 25. März 1845; Kägiswiler-Einung von 1902 Art. 3 d und Schwander-Einung (1878) Art. 3 bestimmen das Gleiche.

4) Beschluß von 1616.

des „eigen für und liecht“ legten, und der noch heute, auch bei den veränderten Rechtsverhältnissen, darin liegt.

Für die neuen Teiler wird allgemein verlangt, daß sie schon eine bestimmte Zeit vor ihrer Aufnahme in die Korporation eine eigene Haushaltung geführt haben; so im Freiteil ein Jahr,¹⁾ in Kägiswil seit Martini.²⁾

Um bessere Gewähr zu haben, daß diese Vorschriften eingehalten werden, bestimmen die Teilsamen, daß in demselben Hause höchstens zwei nutznießende Genossen wohnen dürfen,³⁾ wobei kein Verdacht vorliegen soll, daß diese bei einander Wohnenden nicht eigene Haushaltung führen. Kägiswil stellt sogar für den Fall, daß eine Umgehung dieser Vorschriften vermutet wird, eine eigene Untersuchungskommission von drei Mitgliedern auf.⁴⁾

Mit den erwähnten Vorschriften über die eigene Haushaltung sind alle diejenigen, welche sich nicht selbst das Essen zubereiten, vom Bezuge jedes Gemeinnutzens ausgeschlossen. Schon früher sah man jedoch ein, daß eine derartige Bestimmung gewaltige Härten in sich schließt. Der arme Tagelöhner, der gewiß auf eigenen Gewinn und Verlust lebt, ist gezwungen alle Abende nach Hause zu gehen, um sich sein karges Mahl herzurichten. Diesem Uebelstande suchte man dadurch entgegen zu treten, daß man beschloß, die frühere Vorschrift insofern abzuändern, daß nur mehr verlangt wurde alle acht oder vierzehn Tage von seinem „eigenen Feuer und Licht“

1) Vierter Einung p. 73. Beschluß vom 25. März 1793.

2) Einung (1902) Art. 2. Die Schwendi verlangt nur, daß jeder Teiler das Jahr hindurch eigene Haushaltung führe.

3) Die Freiteilordnung vom 25. März 1845 schreibt sogar vor, daß im Hause eines Beisäßen nur ein nutznießender Freiteiler wohnen dürfe. Kägiswil Einung (1902) Art. 13: „Es ist grundsätzlich nicht statthaft, daß in einem Hause Glieder einer Familie mehrere Teilrechte nutzen, außer wenn durch Teilbrief oder Kaufakt der genügende Ausweis geliefert ist, daß sie in getrennter Haushaltung leben.“ Das Gleiche bestimmt der Schwander-Einung (1878)

4) Einung von 1902 Art. 5.

Gebrauch zu machen.¹⁾ Allein die Kostgänger, die vielleicht ebenso gut auf eigene Rechnung leben, wie einer, der an seinem Tische ißt, sind durch besagte Bestimmung von jedem Korporationsnutzen gänzlich ausgeschlossen. Im Freiteil ist man allerdings seit wenigen Jahren dazu gekommen, die Einungsvorschriften in dieser Beziehung zu ignorieren, sie abzuändern, hat man jedoch bisher nicht den Mut gezeigt. Die übrigen Teilsamen von Sarnen halten an diesem alten Zopfe der jetzt doch lange genug wäre, um einmal beschnitten zu werden, noch krampfhaft fest.²⁾

c. Wohnsitz in der Teilsame.

Das Requisit des Wohnsitzes im Teil und dasjenige des eigenen Haushaltes greifen vielfach in einander über, obwohl das letztere bedeutend härtere Bestimmungen kennt. Von altersher verlangen die Allmendkorporationen von Obwalden und speziell diejenigen von Sarnen, von ihren nutzungsberechtigten Genossen, daß sie in der Teilsame wohnen. Im Jahre 1602 beschlossen die Freiteiler³⁾, nachdem sie noch die Kinder des Hauptmann Marxen und Hans Jorgi angenommen, „daß fürderhin keiner, der nitt im frygen Deil mit Huß ist, mehr darum bytten soll; es wäre denn, daß einer auf einer Vogdy oder sonst von den gnädigen Herrn ausgeschickt würdi.“ Der Freiteil verlangt heute noch von einem neuen Genossen, daß er ein Jahr vor der Aufnahme in die Korporation bereits im Teile „haushäblich“ gewesen sei.⁴⁾

Durch die Vorschrift des Aufenthalts in der Teilsame⁵⁾ ist eine längere Abwesenheit vom Gebiete der Korporation

¹⁾ Vgl. Freiteileinung von 1812. Kägiswil (1902), Art. 12, früher (1878) alle Samstage, jetzt (1902) alle 14 Tage.

²⁾ Hiezu vgl. Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 38 f.

³⁾ Laut Einungsbuch A.

⁴⁾ Einung A. fol. 56 (1644); vierter Einung p. 73 (1793) 10. Ma 1812; speziell Freiteilordnung vom 25. März 1845.

⁵⁾ Kägiswil: Einung (1902) Art. 3 d. „in den Marken der Teilsame.“ Schwendi: Einung (1878) Art. 3: „im Teile wohnen.“

ausgeschlossen. Früher bestimmte man gewisse Tage, gewöhnlich hohe Feste, an denen sich einer im Korporationsbezirke aufhalten mußte; z. B. Lichtmeß, Aschermittwoch, Mitte-Fasten, Maiabend, Peter und Paul, Weihnachten u. s. w.

Hier sah man die Beschränkung des Individuums ein, welche eine solche Bestimmung mit sich brachte. Schon frühzeitig treffen wir deshalb Spezialfälle, in denen von der Vorschrift Umgang genommen wurde. So erlaubt Kägiswil am ersten Tag Mai 1741 dem Wolfgang Bucher: „das er meg etlich wuchen in daß Walliß gah. Jedoch sol er der Kapelle ein maß Ehl gäben.“

Die gegenwärtigen Einungen und Verordnungen aller Teilsamen enthalten Bestimmungen, welche dahin zielen, die schärfsten Spitzen dieses Institutes abzustumpfen. Kägiswil gestattet¹⁾ dem Familienvater $\frac{1}{2}$ Jahr sich außer der Teilsame aufzuhalten, wobei der Einung den Zweck dieser Erleichterung genau fixiert; er sagt „um etwas zu verdienen.“ Die Familie des anderwärts sich aufhaltenden Vaters muß während der Zeit seiner Abwesenheit alle für den Bezug des Allmendnutzens vorgeschriebenen Requisite erfüllen.²⁾ In der Schwendi ist der Korporationsrat kompetent für „nutznießende Professionisten, Tagelöhner und Aelpler, die außer dem Teil zeitweilig ihren Verdienst suchen“ Ausnahmen zuzulassen, wenn sie vorher beim Teilenvogt sich dafür anmelden.³⁾

Eine zeitgemäße und etwas einheitliche Regelung aller dieser Vorschriften wäre ebenfalls am Platze. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen haben wir eine durchaus verschiedene Beurteilung gleicher Interessen.

¹⁾ Einung (1902) Art. 12.

²⁾ Einer alleinstehenden Person kann dies nur gegen eine Zahlung von 10—20 Fr. in die Teilkasse erlaubt werden. Der ganze Art. 12 ist gegenüber dem Einung von 1878 eine Neuerung, die sehr zu begrüßen ist.

³⁾ Im Freiteil werden die bestehenden Vorschriften nicht mehr genau eingehalten. Man beurteilt die einzelnen Fälle nach den Verhältnissen, in denen der Petent sich befindet.

Das so scharf ausgebildete Requisit des Wohnsitzes im Teil hat in zwei Richtungen einen Durchbruch erlitten.

Innerhalb den Grenzen des Freiteilbezirkes liegt ein Heimwesen, „Breitholz“ genannt. Im Jahre 1696, am 28. Dezember hat nun der damalige Besitzer desselben, Hans Niklaus Kiser von der Korporation Ramersberg um 500 \bar{u} das Recht gekauft, daß ein Bürger genannter Teilsame, der „auf diesem Gute sitze,“ im Ramersberg nutzungsberechtigter Teiler sein solle. Es liegt somit dieses Gut gleichsam in zwei Marken: wohnt ein Freiteiler daselbst, so nutzt er den Freiteil; ein Ramersberger hingegen ist „triebberechtigter Teiler“ im Ramersberg; während ein anderer als die Genannten, Beisäße im Freiteilbezirk sein muß.¹⁾

Durch die Freiteilverordnung vom 25. November 1874 betreffend „Aushingabe eines Teiles des Korporationsnutzens an außer dem Freiteilbezirke wohnende Freiteiler“ wird das Erfordernis des Wohnsitzes innerhalb der Korporation ebenfalls unberücksichtigt gelassen. Danach erhalten „gesteuerte Genossen,“²⁾ welche in der Gemeinde Sarnen wohnen jährlich 55 Fr., wenn sie außerhalb Sarnen ihren Wohnsitz haben 40 Fr.³⁾ Die Berechtigten haben jedoch die Pflicht sich jeweilen für ihre Nutzung beim Freiteilpräsidenten anzumelden. Eine anderweitige Nutzungsberechtigung wird diesen außer dem Teil Wohnenden in § 6 der Verordnung ausdrücklich abgesprochen.

Anhang zu obigem Kapitel.

Eine interessante Bestimmung enthält das Freiteileinungsbuch von 1812⁴⁾ „Wer dem Freiteil etwas schuldig ist, soll

¹⁾ Aus diesem Grunde herrscht heute noch vielfach die Ansicht, daß diese Güter zu keiner Teilsame gehören. Vgl. oben 2. Der Zerfall der Gemeinmark und die Bildung der Teilsamen.

²⁾ Die übrigen Erfordernisse der Nutzungsberechtigung müssen aber genau erfüllt werden, z. B. eigener Wirtschaftsstand u. s. w.

³⁾ Vgl. cit. Verordnung § 4.

⁴⁾ L. c. p. 71. Beschluß von 1712. Die Stelle ist im Einungsbuche nicht gestrichen, wird aber nicht mehr angewendet.

keine Gewalt haben das gemeine Wesen zu benutzen.“ Aehnliche Vorschriften finden wir schon im XVII. Jahrhundert, wo verordnet wird, daß „derjenige die alp undt allment“ nicht nutzen dürfe,¹⁾ welcher bis zu einem bestimmten Tage (gewöhnlich Maiabend, 30. April, oder Martini 11. November) seine „Luoder und Auflagen etc.“ nicht an den Teilensäckel bezahlt habe.²⁾ Diese Vorschrift ist weniger als Requisit der Nutzungsberechtigung aufzufassen, denn als Mittel die Korporationsmitglieder zu zwingen, ihren Verpflichtungen genau nachzukommen.

Unter dem Paragraphen, welcher die Vorschriften der Nutzungsberechtigung behandelt, soll auch das Recht der Erben in Hinsicht auf die Nutzungen der Allmende erwähnt werden.

Bis in die neueste Zeit hinein wurde das Nutzungsrecht, als ein Personalrecht so enge aufgefaßt, daß mit dem Tode des nutzenden Korporationsbürgers sofort jedes Recht an der Nutzung aufhörte. Die Erben³⁾ erhielten also von den Früchten des Gemeingutes, welche dem verstorbenen Genossen für das laufende Jahr zufallen sollten, durchaus keinen Anteil. Noch am 2. Hornung 1785 beschloß der Freiteil: „daß, wenn ein Freiteiler oder eine Freiteilerin absterben und nur entferntere Verwandte hinterlasse, diese nicht befugt seien, etwas vom Freiteil zu nutzen. Wenn der Verstorbene aber Kühe auf die Allmend getrieben hatte, so dürfen diese dort belassen werden. Wenn hingegen etwa eine Arbeit auf der Allmend zu verrichten ist, so haben diese Erben daran mitzuhelfen.“⁴⁾

Mit der Verteilung von Allmendstücken an die Genossen, behufs Nutzung auf Lebenszeit, hatte diese Ausschließung der

1) Man gab auch dem Teilenvogt das Recht, solche Schuldbeträge bei Geldverteilungen den Schuldnern abzuziehen und sich auf diese Weise bezahlt zu machen.

2) Die Schwendi verlangte die Gelder nach dem ersten, höchstens aber nach dem zweiten Herbstmarkte, wo die Aelpler ihre Produkte und ihr Vieh verkauften.

3) Anders liegt die Sache, wenn Kinder oder eine Witwe des Verstorbenen an dessen Stelle in die Korporation eintreten.

4) Schnallenbuch p. 13 b.

Erben sich überlebt. Der Freiteil setzte im Jahre 1848 fest, daß inskünftig jeder gesteuerte Korporationsbürger, der den Neujahrstag erlebt, für das laufende Jahr zur Nutzung der Allmende berechtigt sei.¹⁾ Der Einung der Korporation Schwendi bestimmt den 2. Mai als Beginn des Nutzungsjahres:²⁾ „wer diesen Tag überlebt, ist zum Bezuge des vollen Jahresnutzens berechtigt mit Ausnahme des Alprechtes von Erben, die nicht Teiler sind; wohl aber gehört ihnen das Alpgeld.“ In Kägiswil beginnt das Nutzungsjahr mit dem 1. Januar und Ramersberg läßt das Nutzungsjahr mit dem 1. Mai beginnen.

Für den Fall, daß ein Teiler während des Jahres aus dem Genossenverbände austritt, gibt Kägiswil³⁾ der Teilerversammlung das Recht, auf die Korporationsnutzung zu greifen und „je nach Vorbehalt der Zeit und Beschwerden den Nutzungsbetrag zu verabfolgen.“

4. Der Einfluss des Grundbesitzes.⁴⁾

In frühester Zeit ist wohl kein Unterschied gemacht worden zwischen Kopfrecht und Güterrecht im Sinne der Berechtigung an der Nutzung der Allmende. Es nutzte nur derjenige die Gemeinmark, welcher sie benötigte. Einzig die Viehbesitzer hatten aber die Möglichkeit, den vollen Nutzen aus dem Gemeingute zu ziehen, denn ein Handel mit Holz oder Heu bestand in dieser Zeit noch nicht. Bei dem großen Reichtume an Wald und Weide war einerseits die Aufnahme neuer Markgenossen durchaus mit keinen Schwierigkeiten verbunden,⁵⁾ und andererseits gestatteten die Genossen ihren Beisaßen leicht eine immerhin beschränkte Nutzung des Gemeinlandes,⁶⁾

1) Jetzt geltendes Einungsbuch von 1812.

2) Einung von 1878 Art. 8.

3) Einung von 1902 Art. 9.

4) Vgl. Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 28 f.; 32 f. Von Wyß: „Abhandlungen“ p. 80 f. Moosberger: „Die bündnerische Allmende“ p. 68. Heusler: „Institutionen“ Bd. I, p. 289 f.

5) Vgl. oben 1. Die historische Entwicklung.

6) Von Wyß: l. c. p. 82.

ohne welche eine Ausbeute des Privateigentums rein unmöglich gewesen wäre.

Das Bestreben der Teilsamen im XVI. und XVII. Jahrhundert ihre Besitzungen sich zu erhalten durch größt möglichen Ausschluß aller Nichtteiler vom Allmendnutzen stieß nun besonders auf Widerstand bei denjenigen, welche Güter in der betreffenden Teilsame besaßen. Sie beriefen sich auf die alte Gewohnheit, die zu Recht erwachsen sei, und fast durchwegs mußten die Teilsamen nachgeben und den im Teile Güterbesitzenden wenigstens gewisse Rechte an der Nutzung des Gemeingutes einräumen.¹⁾

Es bildeten sich daher zwei Grundsätze der Nutzungsberechtigung aus, wovon aber keiner zur vollen Geltung gelangte.²⁾ Das Nutzungsrecht am Gemeinlande ist ohne Korporationsbürgerrecht nicht denkbar; und keiner, der nicht Grundeigentümer ist, hat ein Anrecht auf Nutzung des Genossengutes, oder die Allmende gehört den Gütern „so im Teil liegen“. Diese zwei Maximen vertreten einerseits das reine Kopfrecht und anderseits das reine Güterrecht, enthalten aber Wahres und Falsches mit einander vermischt.

Einmal ist die Korporation allein Eigentümerin der Allmende und die Nutzungsrechte der güterbesitzenden Teiler

1) Einzig im Freiteil haben die güterbesitzenden Beisäßen kein Nutzungsrecht, mit Ausnahme des oben p. 80 und 81 erwähnten Holzrechtes und des Güterrechtes für die Ramersberger Grundbesitzer.

2) Bei der ganzen Erörterung fällt der Freiteil außer Betracht, denn in ihm kennt man kein Güterrecht. Das Geschwornen-Urteil vom 4. Hornung 1598 hat zwar ein solches konstatiert, welches aber nur mit Bezug auf das Zimmertal gilt und auch nur in Hinsicht auf die Teiler von Ramersberg. Die Freiteiler erhoben zwar die Einrede, „daß sie zu ihren Gütern weder Alpen noch Allmenden hätten, und daß die Bodenallmenden den Freiteilern und nicht den Gütern gehören.“ Allein, da die im Ramersberg güterbesitzenden Freiteiler daselbst Auftrieb in den Hochwald hatten, so entschied das Gericht, daß Gegenrecht bestehen solle: „wenn die Ramersberger Güter haben, die in der früen Duellern stür rodell sügen, sie auch gewalt haben sollen das Zimmertal zu nutzen wie die früen Dueller.“

oder nicht Teiler, sind bloß eine Art Servituten,¹⁾ die durch jahrhundertelange Uebung ihre rechtliche Begründung erhalten haben. Diese Rechte der Güterbesitzer können nicht mehr aus der Welt geschafft werden.

Sodann kann die Allmende und speziell die Alp wirklich nur von denjenigen, welche Güter besitzen, auf denen sie ihr Vieh überwintern, voll und ganz „genutzt“ werden, denn ein Auftrieb von fremdem Vieh ist beinahe überall verpönt.

Diese erwähnten Sätze sind jedoch in keiner Teilsame zu vollständiger oder dauernder Anerkennung gekommen. Ueberall haben einerseits die nicht güterbesitzenden Genossen eine gewisse Nutzung wegen ihres Kopfrechtes und andererseits die Güter besitzenden Beisäßen ein Nutzungsrecht wegen ihres Grundbesitzes, das allerdings auf bestimmte Teile der Allmende beschränkt ist. Das Verhältnis dieser Nutzungen zu einander ist aber in den einzelnen Teilsamen ein verschiedenes. In den einen herrscht die Rücksicht auf das Genossen- oder Kopfrecht vor, während in den anderen das Güterrecht überwiegt. Eines jedoch muß festgehalten werden, daß der Grundbesitz²⁾

¹⁾ Die kantonalen Gerichte sind in ihren Ansichten diesbezüglich divergierend. Das Zivilgericht nahm im unten zu behandelnden Schwander-Streueprozeß an, daß die Nutzungsrechte der Güterbesitzer Servituten seien; das Obergericht sagt jedoch ausdrücklich, entgegen dem Zivilgerichte, es seien keine Dienstbarkeiten, sondern „bloße untergeordnete Mitnutzungsrechte.“ Das Zivilgericht erklärte überdies schon unterm 23./27. Februar 1880 (Erwägung 5): „Es ist durch verschiedene Gerichtsurteile festgestellt, daß die Rechte der Beisäßen (in Alpnach) an den dortigen Genossengütern durchaus als ein Recht an fremder Sache anzusehen sind.“

Im erwähnten Streueprozeß behaupten beide Parteien des öfters, daß die Güterrechte der Beisitzenden auf Ersitzung beruhen, was nur bei Rechten an fremder Sache möglich ist. Vgl. über diese Frage oben Zweiter Abschnitt, 1. Begriff der Allmendkorporationen.

Renaud: „Die Gemeindennutzungen etc.“ in Zeitschrift für d. R. Bd. 9, p. 1 ff. sieht überhaupt in allen Rechten an der Allmende, also auch in den genossenschaftlichen Nutzungsrechten Servituten.

²⁾ Als Grundbesitz gelten selbstverständlich auch die Häuser; jedoch das bloße Recht auf eine Behausung und Garten werden nicht

nicht eine *condicio sine qua non* des Nutzungsrechtes ist, wenigstens nicht für die Korporationsbürger, wohl aber für die Beisaßen.

Dieses Güterrecht ist jedoch wohl zu unterscheiden von den sogenannten „Gerechtigkeiten“, „Gerechtigkeitshäusern“, wie sie anderorts, z. B. in den Kantonen Zürich und Zug,¹⁾ vielfach auftreten. Während dort der Besitz einer Gerechtigkeit das volle Mitgliedschaftsrecht zur Genossenschaft in sich schließt, bedeutet er hier nur eine mehr oder weniger ausgedehnte Nutzungsberechtigung. Sodann ist dieses Recht nicht an den Besitz gewisser, bestimmter Häuser oder Grundstücke gebunden, sondern an den Besitz irgend einer Liegenschaft innerhalb den Marken der Teilsame.“ Jedes Gut das im betreffenden Korporationsbezirke liegt, besitzt diese Berechtigung, gleichgültig ob es von einem Teiler oder Beisaßen genutzt werde.²⁾ Der Genosse, welcher Güter in der Teilsame besitzt, nutzt mehr als der bloße Güterbesitzer, oder als der Teiler, welcher nur aus Kopfrecht berechtigt ist.

Die weitgehenste Entwicklung dieses Instituts findet sich in der Korporation Schwendi. Dasselbst hat um das Jahr 1900³⁾ ein großer Streit, der sogenannte Streueprozeß, die ganze Ausgestaltung zur Vollendung geführt.

als solchen anerkannt; so gemäß Siebengerichtsurteil vom 15. Weinmonat 1788: die Teilsame Schwendi beklagt sich, daß Jos. Kichler, der sein Haus, Garten, Matten auf Arben und Oberfang verkauft und sich bloß lebenslang eine Behausung und Garten vorbehalten habe, doch auf der obern Allmend Streue sammle, „das seien doch keine Güter im Teil, wie die alten Briefe sie verlangen.“ Das Gericht schützte die Klage.

1) Rüttimann: l. c. p. 9 f. Auch der Kanton Schwyz kennt die sogenannten Gütergenossamen; z. B. Muschelberg-Altendorf und Schübelbach.

2) „Gelehnte“ Güter und eigene werden durchaus gleich behandelt. Einung der Schwendi (1878) Art. 12.

3) Zivilgerichtliche Urteile vom 12./16. III. 1898; 27. IV. 1898; 17. IX. 1898; 10. VI. 1899; 8. VII. 1899; 21. VIII. 1900.

Obergerichtliche Urteile vom 31. VII. 1899; 5. VIII. 1899; 5. X. 1899; 22. X. 1899.

Bundesgerichtliche Urteile vom 15. II. 1900 und vom 7. VI. 1900.

Am 31. Oktober 1897 legte der Korporationsrat der Schwendi der Teilenversammlung einen neuen Entwurf für eine Verordnung über die Oberallmendstreue vor. Nach der früheren Ordnung der Dinge¹⁾ war nämlich jeder Teiler²⁾ und güterbesitzende Beisaße gleichgestellt in der Berechtigung an der Streuenutzung auf der obern Allmende. Die neue Verordnung wollte statuieren, daß der Streuenutzen proportional dem Heuertrage der Güter, nicht mehr in gleichen Losen abgegeben werde, wobei aber auch das Kopfrecht der Teiler berücksichtigt werden sollte. Die genannte Versammlung vom 31. Oktober 1897 verwarf jedoch mehrheitlich diesen Entwurf und genehmigte die alte Verordnung von 1881. Die Güterbesitzenden Korporationsbürger³⁾, resp. ein Teil derselben, die am stärksten Interessierten, forderten die Teilsame ins Recht über die Rechtsfrage: „Sind inbezug auf Streurecht auf der obern Allmende nicht alle in der Teilsame Schwendi liegenden Güter Nutzungsberechtigt und gehört jedem Gut ein Streurecht nach Verhältnis seines Heuertrages oder nicht und ist daher die bestehende Verordnung über die Oberallmendstreue für die nächste Versammlung nicht in diesem Sinne abzuändern?“ Das Zivilgericht zog in Erwägung, daß der Einung der Teilsame Schwendi selbst ein Güterrecht aufstelle. Daher erscheint es ihm nicht als gerechtfertigt, vielmehr als inkonsequent, wenn nur einzelne Güter tatsächlich Nutzungsberechtigt sind und wenn der Teiler, auch als Güterbesitzer, nur ein einziges Streuelos erhält. Das eine Los gebührt ihm vermöge seiner Eigenschaft als Teiler, infolge des bestehenden Kopfrechtes⁴⁾

1) Verordnung von 1881.

2) Gleichgültig ob er Güter im Teile besitze oder nicht.

3) Es waren fast alle Korporationsräte beteiligt.

4) In diesen Prozeßen wurde öfters behauptet, das Kopfrecht der nicht güterbesitzenden Teiler beruhe auf Ersitzung, was jedoch durchaus unrichtig ist. Das primäre ist und war die Zugehörigkeit zur Korporation und nicht der Grundbesitz. Freilich haben diejenigen, welche keinen Viehstand, also keine Güter besaßen, die Allmende nicht genutzt, weil sie dieselbe gar nicht brauchten und deren Produkte nicht einmal in den Handel bringen konnten.

und das andere Los gebührt ihm vermöge seiner Eigenschaft als Güterbesitzer infolge des mit dem Kopfrechte verbundenen Güterrechts. Gegenwärtig waren im Grunde genommen nur die Güter der Beisitzenden nutzungsberechtigt, der Teiler erhielt ein Streuelos als Teiler und nicht als Güterbesitzer. Das Gericht entschied, daß die Ertragsfähigkeit der Liegenschaft in angemessene Berücksichtigung fallen müsse; es sei jedoch zum vorneherein jedem nutzungsberechtigten Teiler und Beisaßen, mag ersterer Güterbesitzer sein oder nicht, ein ganzes Streuelos nach dem jeweiligen verordnungsgemäß festzusetzenden Maßstabe zuzuscheiden.¹⁾ Ein Erläuterungsurteil bestimmte ferner, daß den Beisaßen ein Recht auf Streuenutzung nur kraft des Güterrechtes, aber nicht vermöge eines Kopfrechtes zukomme.²⁾

Unterm 30. Mai 1898 beschloß nun die Teilenversammlung, die bereits eingelegte Appellation zurückzuziehen und am 25. März 1899 nahm sie die neue Verordnung mit 74 gegen 60 Stimmen an.³⁾ Das Obergericht setzte überdies fest, daß Zweidrittel des gesamten Streuenutzens für die Einheitslose verwendet werden müssen und nur Eindrittel nach der Leistungsfähigkeit der Güter verteilt werden dürfe.⁴⁾

Nachdem wir die Grundsätze des Güterrechts, das in den Sarner-Allmendkorporationen heute von so großer Bedeutung ist, betrachtet haben, bleibt uns noch die Aufgabe, eine ihm sehr nahe stehende Bestimmung aller Einungen und Verordnungen unserer Teilsamen⁵⁾ im Rahmen dieses Paragraphen zu behandeln. Von den Beisaßen⁶⁾ verlangten die Korporationen

¹⁾ Urteil vom 12./16. III. 1898.

²⁾ Urteil vom 27. IV. 1898.

³⁾ Es entstanden weitere Prozesse mit einer Minderheit von Teilern, sowie mit den güterbesitzenden Beisaßen. Alle Gerichte schützten jedoch prinzipiell das einmal gefällte Urteil.

⁴⁾ Urteil vom 5. VIII. 1899.

⁵⁾ Für den Freiteil gelten diese Bestimmungen nicht mehr, weil daselbst heute weder Vieh auf die gemeinsamen Allmenden getrieben wird, noch die Korporation eigentliche Alpen besitzt.

⁶⁾ Diese Vorschriften galten auch für die Korporationsbürger, wenngleich hier Ausnahmen zugelassen wurden.

nicht bloß, daß sie Güter im Teile besitzen, um nutzungs-
berechtigt zu sein, sondern für den Auftrieb von Vieh bestand
immer auch die Vorschrift, daß dieses auf den Liegenschaften,
welche in den Marken der Genossame liegen, „gewintert“
worden sei.¹⁾ Anfänglich tritt uns das Güterrecht ausschließlich
in der Form entgegen, daß die Teilsamen bestimmen, nur
das in der Korporation „gewinterte Vieh“ habe Zutritt zu
Allmend und Alp. Schon 1421 sagt ein Geschwornen-Urteil,²⁾
daß die Sarner das Vieh, „das sie in den güetren gewintren
megen, die zu den Schwandern gehören, dz si dz wol tun
megen [nämlich auf die Weide treiben.]³⁾

Diese Vorschriften über das „gewinterte Vieh“ treffen
wir in allen Erlassen der Teilsamen seit dem XV. Jahrhundert
aufgenommen. Auch die Teiler durften nur dasjenige Vieh
auf Alpen und Allmenden treiben, das sie auf ihren Liegen-
schaften gewintert hatten. Dadurch sind die ärmeren Genossen,
welche keine Güter besaßen, von einem erheblichen Teile der
Allmendnutzung ausgeschlossen worden. Um diesem Uebel-
stande abzuhelpen, setzten die Teilsamen für jedes auf die
Gemeinweide aufgetriebene Stück Vieh ein gewisses „Luder“
fest, das jedoch nur so hoch berechnet wurde, daß die Vieh-
besitzer dennoch eine billige Sömmerung für ihre Vierfüßer
fanden. Das so erzielte Alp- und Allmendgeld soll unter alle
Teiler gleichmäßig verteilt werden, damit auch die minder-
bemittelten Korporationsbürger eine gerechte Nutzung vom
Gemeingute beziehen können.

Ein weiteres Mittel zur Sanierung der ursprünglich
ungesunden Verhältnisse fand man auch darin, daß unbe-

1) Der Schwander-Einung von 1471 bestimmte schon, daß nur
das auf eigenen Gütern gewinterte Vieh zur Sömmerung berechtigt
sei: „welcher usser under uns zu acher gat, das er vom ze acher gan
an der summige nüt haben sol.“

2) Freitag nach sant Jörgentag 1421. Teilkasten Schwendi.

3) Ein ähnliches Urteil ist ergangeu am 10. V. 1417; ersichtlich
aus einem Vidimus von 1481.

mittelten Genossen gestattet wurde für ihr Auftriebrecht Vieh von andern Teilern „zu Lehen“ zu nehmen.¹⁾

Endlich kamen die Teilsamen auch dazu, gegen eine geringe Entschädigung²⁾ Heu einführen zu lassen und ebenso zu gestatten im Frühjahr gegen Entgelt außerhalb den „Teilsamengütern“ zu weiden. Die Alporndung der Schwendi, vom 22. Oktober 1905 verlangt nur mehr, daß die Alpen mit eigenem oder gelehntem Vieh besetzt werden, welches vom 1. November bis 30. April in der Teilsame und mit in derselben gewachsenem „Blumen“ gefüttert wurde.³⁾

5. Die Bei- und Hintersassen.

In einer Abhandlung über die Allmendkorporationen von Sarnen dürfen die Rechte und Pflichten der Beisaßen nicht unberücksichtigt bleiben, denn in allen Teilsamen dieser Gemeinde spielen sie eine mehr oder weniger wichtige Rolle. Schon die ältesten Rats- und Gerichtsprotokolle, sowie die Urkunden des XIV. und XV. Jahrhunderts sprechen sich über die Rechtsverhältnisse dieser Volksklasse aus.

Wenn heute mit dem Ausdrücke Beisaßen alle Nichtkorporationsbürger zusammen gefaßt werden, welche sich in einer Teilsame mit eigenem Haushalte, und eigenen oder „mit richtigem Akkord“ gepachteten Gütern niedergelassen haben,⁴⁾

1) Der Grundsatz, daß nur eigenes Vieh aufgetrieben werden dürfe, findet sich von Beginn der Quellen bis zur Gegenwart und wurde nur durchbrochen, um den ärmeren Genossen die Allmende und die Alpen zugänglich zu machen.

2) Schwendi: Beschluß vom 20. Mai 1785: „es soll für ein Klafter äußeres Heiw 20 ß gerechnet und wann es 2 gl. betrifft, so soll eine Kuhschweri abgerechnet werden, für äußere Weide soll von der Kuhschweri im Frühjahre zur Woche 4 ß 40 gerechnet werden.“

3) Im Uebrigen vide Kapitel „Nutzung.“

4) Bloße Aufenthalter fallen natürlich hier nicht in Betracht, sondern nur solche, welche Güter auf längere Zeit gepachtet haben, im Gegensatz zu Bauern, die in einer andern Teilsame wohnhaft sind und z. B. in der Schwendi nur einen Graswuchs gekauft haben. Vgl. Einung der Schwendi (1878) Art. 12. Nach dem Sprachgebrauche ist

so muß gleich bemerkt werden, daß dieser Begriff durchaus nicht immer fest stand. In früheren Verordnungen, Beschlüssen oder Einungen machte man vielmehr einen Unterschied zwischen Bei- und Hintersäßen.¹⁾ Bishin betrachtete man die Hintersäßen allgemein als die Kantonsfremden, welche sich in einer Teilsame niedergelassen hatten; während die Beisaßen Landleute, d. h. Kantonsbürger seien, aber in einer andern Korporation wohnen, z. B. wäre nach dieser Ansicht ein Freiteiler in der Schwendi Beisaße, ebenso ein Sachsler u. s. w. hingegen ein dort wohnhafter Luzerner müßte als Hintersäß angesehen werden.

Diese Ansicht hat vieles für sich, besonders wenn man berücksichtigt, daß die Quellen und vornehmlich die kantonalen Erlasse fast durchwegs die Hintersäßen in Verbindung mit den Landesfremden, den „usseren“ anführen.²⁾ Allein die verschiedenen Begriffe sind in dieser Zeit noch nicht scharf gegen einander abgegrenzt. Das bloße Nebeneinanderstellen der beiden Ausdrücke beweist noch lange nicht, daß die Begriffe Hintersäß und „Usserer“ inhaltlich sich decken. Vielmehr sind die Hintersäßen „Hausleute“, welche im „hintern Teile des Hauses saßen.“ Sie hatten keine eigene Wohnung oder Liegenschaft und waren gezwungen „hinter den Teilern zu hausen.“³⁾ Es ist leicht begreiflich, daß die Urkunden sehr häufig „Hintersäß“ und „Usserer“ neben einanderstellen oder gar gleichbedeutend gebrauchen, denn die große Mehrzahl aller Hintersäßen waren Landesfremde. Das geht hervor aus

jedoch das Requisit der „eigenen oder gelehnten Güter“ nicht erforderlich zum Begriffe „Beisäß“. In allen Korporationen gelten nur diejenigen als nutzungsberechtigte Beisaßen, welche aus Güterrecht die Allmende nutzen.

¹⁾ Businger: „Kanton Unterwalden“ p. 41. Snell: „Handbuch des schweiz. Staatsrechts“ Bd. 2, p. 258; Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 47 f.; von Wyß: „Abhandlungen“ p. 128 f.

²⁾ Die bezüglichen Quellen sagen meistens: „wenn ein Hintersäß oder Usserer.“

³⁾ Wir verweisen auf die Hintersäßen der Grundherren, die auf den Ländereien derselben ansäßig waren.

den damaligen Familienverhältnissen von Obwalden, bei denen es kaum denkbar ist, daß Familienglieder vom väterlichen Heim sich entfernten, ohne einen Hausstand auf einem andern Hofe zu gründen. Dabei ist namentlich auch der Umstand zu berücksichtigen, daß in der Zeit des XIII. und XIV. Jahrhunderts jeder „Landmann“ noch als Genosse angesehen wurde, auch wenn er sich in einer andern als seiner Burgerteilsame niederließ. Noch heute sind die Nichtkorporationsbürger größtenteils Landesfremde. Wenn man ferner weiß, daß der Verkauf von Häusern und Matten an Aeußere „vielzeitig“ verboten war, so daß dieselben, wenn anders sie nicht das Land verließen, genötigt waren, bei Landleuten eine Wohnung zu mieten, so hält es nicht mehr schwer zu begreifen, weshalb „Hintersäßen“ und „Aeußere“ vielfach gleichbedeutend in Urkunden sich finden.

Zur angeführten Erklärung der Ausdrücke Bei- und Hintersäß gelangt man durch eine Reihe von Urkunden, welche den Unterschied zwischen Hintersäß und Aeußerer deutlich statuieren; so das Geschwornen-Urteil vom 10. Dezember 1541¹⁾, wenn es sagt: „und sich auch kein ussrer noch hindersess.“ Das nämliche Urteil und ein späteres vom 4. Juni 1731¹⁾ stellen ausdrücklich die Rechte der Beisaßen und der Aeußern, welche Güter im Teile besitzen gleich, während die Hintersaßen in allen Teilsamen nicht die geringsten Nutzungsrechte besaßen.²⁾ Für unsere Ansicht spricht vornehmlich eine Stelle im Freiteileinung A³⁾ Der Freiteil verbietet darin den Hintersäßen neuerdings ihre „schwin auf unser holtz nnd feldt ze triben.“ Die Stelle beginnt mit den Worten: „von wegen der hinder-sässen, so hinder uns wonend, die uns beschwerlich sind mit iren schwinen.“ Es wird sodann eine Buße von fünf Pfund

1) Teilkasten Schwendi: Ein Urteil vom 7. März 1650 spricht sich in gleichem Sinne aus. Hier sind unter dem Ausdrucke „Ussere“ aber alle Nichtteiler verstanden.

2) Einschrift von 1592: Jeder Holzhau wird den Hintersaßen streng verboten.

3) Nachschrift von 1592.

festgesetzt für Uebertretungen der Verordnung und bestimmt; wenn sie diese Buße nicht entrichten können, so sollen diejenigen haftbar sein, „der ihn bhuset und bhofet hedt.“

Schließlich fällt noch in Betracht, daß heute faktisch kein Unterschied in der Nutzungsberechtigung besteht, ob einer Kantonsbürger sei oder nicht, wenn er nur Güter in der betreffenden Teilsamen besitzt. Nur für die Kantonsfremden im Freiteil ist die Nutzungsberechtigung auch an die Bedingung geknüpft, daß im selben Falle ein Teiler am Heimatsorte des betreffenden Beisaßen ebenfalls nutzungsberechtigt wäre. (Art. 1 der Holzverordnung von 1878 und 1887.¹⁾)

Aus dem Gesagten geht so viel mit Sicherheit hervor, daß im Freiteilbezirk Sarnen, zum mindesten um das Jahr 1592, ein Hintersäß nichts anderes war, als ein Nichtfreiteiler, der von einem andern „behaust und behoft“ wurde, d. h. der in einer gemieteten Wohnung lebte. Daraus ziehen wir den Schluß, daß ein Hintersäß nach der Obwaldner Rechtsanschauung nicht unbedingt ein Aeüßerer sein mußte, sondern ein Nicht-korporationsbürger, der kein eigenes Heim besaß und bei einem andern wohnte. Der Beisäß hingegen war ein Nicht-korporationsbürger, der auf seinem eigenen Haus oder Hofe saß und daher auch vielfach besser gestellt war als der Hintersäß. Freilich waren dank der rigorosen Bestimmungen hinsichtlich der Landesfremden, wir erinnern an die Verbote des Liegenschaftskaufes, die Beisaßen in ihrer überwiegenden Mehrzahl Landleute und die Hintersaßen Aeüßere, denn die letzteren waren zeitweilig gar nicht im Stande Haus und Hof sich zu erwerben und konnten so nur von einem „lantman bhauset und bhofet werden.“

¹⁾ Unsere Auffassung ist insofern praktisch von Bedeutung, als danach alle diejenigen, welche nicht eigenen Grund und Boden besitzen auch nicht als nutzungsberechtigte Beisaßen angesehen werden dürfen, weil die Hintersaßen nie eine Nutzung erhielten. Nur in der Schwendi sind auch in neuester Zeit (Einung 1878 Art. 12, 1876 Art. 14) die, welche „mit richtigem Akkord gelehnte Güter“ besitzen, nutzungsberechtigt, wobei jedoch als „Güter“ nur Liegenschaften angesehen werden.

In allen Teilsamen der Gemeinde Sarnen waren die Beisaßen vom Korporationsnutzen ausgeschlossen, wenn nicht ein Güterrecht ihnen denselben zuwandte.¹⁾ Auch heute haben die Beisaßen, welche keine Güter besitzen, in keiner Korporation einen Anteil am Allmendnutzen.²⁾

Dieser Grundsatz ist in allerneuester Zeit durch ein kantonsgerichtliches Urteil vom 11. Dezember 1909 und 17. Juni 1910 durchbrochen worden. Die ältern Urkunden sprechen schlechthin von Beisäßen und Hintersäßen, Benennungen die im besprochenen Sinne gedeutet werden müssen.

Erst die Holzordnung von 1863 für Freiteil, Kägiswil und Ramersberg spricht sich unzweideutig aus, indem für den Sarnerhochwald als anspruchsberechtigt neben den Freiteilern, Kägiswilern und Ramersbergern die im Freiteilbezirke wohnenden, eigene Haushaltung führenden Beisaßen genannt werden. Die Holzordnungen von 1878 und 1887 sprechen nur mehr von Beisaßen. Das zitierte Urteil vom 11. Dezember 1909 und 17. Juni 1910 hat nun in seinen Erwägungen den Unterschied zwischen Bei- und Hintersäßen, wenigstens für den streitigen Fall, dahin festgestellt, daß als Hintersäßen die kantonsfremden Beisaßen zu betrachten seien. Gestützt auf diese Erklärung kam das Kantonsgericht dazu, allen „Beisaßen“, des Freiteilbezirkes also den güterbesitzenden, wie denjenigen, welche kein eigenes „Heim“ besitzen, ein Nutzungsrecht am Sarnerhochwalde zuzusprechen.³⁾

¹⁾ Unter Beisaßen sind nach heutigem Sprachgebrauche alle Nichtkorporationsbürger verstanden.

²⁾ Ausgenommen im Freiteilbezirke sind die Beisaßen auch fast ausschließlich Güterbesitzer. Auch in Kägiswil gibt es noch einige Beisaßen, die nicht Grundeigentümer sind.

³⁾ Der bezügliche Passus im Urteile lautet: „Im Jahre 1906, als der vorliegende Prozeß bereits in Vorbereitung war, wurde in der Holzkammer mehrheitlich der Beschluß gefaßt, „die Holzberechtigung der Beisaßen am Sarnerhochwald auf den Boden eines mehr güterrechtlichen Prinzips zu stellen.“ Damit hat die Holzkammer klar und deutlich zugestanden, daß bisher das güterrechtliche Prinzip nicht maßgebend war. Tatsächlich ist auf Grundlage der bisherigen Praxis

Für die Nutzungen der Beisaßen lassen sich folgende Punkte als ziemlich allgemein geltend aufstellen.

1. In Hinsicht auf das Recht am Waldnutzen sind die Beisaßen auf bestimmte Wälder angewiesen, meist die entfernteren, sogenannten Hinterbergwaldungen, z. B. in der Teilsame Schwendi. Hierbei gilt der Grundsatz, daß nur Holz für den eigenen Gebrauch abgegeben werde und gewöhnlich wird ein Unterschied zwischen Bau- und Brennholz gemacht. Jedenfalls konnten die Beisaßen nie Verwahrung einlegen, wenn die Teiler Waldungen „bannten“.¹⁾

2. Was den Alpauftrieb anbelangt, so haben die Beisaßen nirgends ein Recht dazu. Nur auf die Rinderalpen, eigentlich sind es hochgelegene Allmenden und Hochwälder, dürfen sie eine beschränkte Anzahl Vieh auftreiben.²⁾

3. An der Nutzung der Bodenallmenden haben die Beisaßen ebenfalls nirgends ein Recht, hingegen die vorerwähnten oberen Allmenden nutzen sie, wenn auch in beschränktem Masse, mit und neben den Korporationsbürgern.³⁾

der Nachweis geleistet worden, daß bisher auch nicht güterbesitzenden Beisaßen, mit und neben den Korporationsgenossen, Holz aus dem Sarnerhochwald verabfolgt worden ist. Aus den angeführten Gründen gelangt das Kantonsgericht dazu, die Hintersäßen mit den außerkantonalen Beisaßen zu identifizieren.“ Diese hatten grundsätzlich nur unter der Bedingung Anrecht am Sarnerhochwald, daß sie den Nachweis des Gegenrechts in ihrer Heimatgemeinde erbrachten. Vgl. dazu auch die Ausführungen in Einleitung (b) Anm.

¹⁾ Geschwornen-Urteil vom Jahre 1541: ferner sollen die Teiler auch Wälder, an denen die Beisaßen vermöge ihrer Güter auch Nutzung haben, in den Bann legen dürfen, jedoch wenn Holz aus diesen Wäldern ausgeteilt wird, müssen auch die Beisaßen berücksichtigt werden.

²⁾ Diese hochgelegenen Allmenden und Rinderalpen sind entstanden aus dem „allgemeinen Schitwald“ z. B. Hinteregg-Schwendi, Hinterberg-Kägiswil etc.

³⁾ Geschwornen-Urteil vom 10. Dezember 1541. Beisaßenordnung der Schwendi, wonach ein Beisaße nicht mehr „als 2 melche Küe uf unsere Allment und wald triben möge, daß jedoch ein Teiler alles, was er auf eigenen güetern oder leninen wintren mag, uftriben kann“ etc. Ebenso Beisaßenordnungen der Schwendi vom 4. Juni 1731 und vom 18. Januar 1782.

4. Für die übrigen Allmendnutzungen waren die Beisaßen lediglich auf den guten Willen der Genossen angewiesen. Wenn diese nichts gestatten wollten, z. B. Hausplätze etc., so gingen die Beisaßen leer aus, denn ein Recht auf solche Nutzungen konnten sie nicht vorweisen. Gegenwärtig werden den Beisaßen keine Nutzungen zugewiesen außer die urkundlich verbrieften.

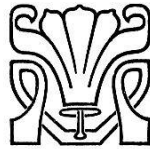
Wenn die Teilsamen ihren Bei- und Hintersaßen auch keine oder nur sehr geringe Nutzungen an der Allmende zuerkannten, so wurden dieselben doch zu allen Leistungen an die Gemeinde zugezogen. Sie waren militärpflichtig und standen auf dem Steuerrodel wie die Teiler. An den Fronarbeiten und sonstigen öffentlichen Lasten hatten sie mitzuhelfen wie die vollberechtigten Korporationsgenossen. Ein „Landrats-erkanntnuß“ vom 23. Hornung 1665 bestimmt: „betreffend die gemeinen wärkh sollen die Beysassen schuldig sin dieselben zu verrichten, wie vor disem ist gebrucht worden, also dass sye dieselbe fleissiger alls hievor beschechen, erstatten sollen.“

In Kägiswil sind die Güterbesitzenden (Beisaßen) „in den Hochwälden“ den Teilern ebenfalls gleichgestellt, was aber unter dem „Kreuzweg“ liegt, nutzen die Teiler allein. Geschwornen-Urteil vom 5. Juni 1590.

Ramersberg: Geschwornen-Urteil vom 14. Juli 1578. Die Ramersberger lassen den Wald „jeden bruchen mit galtem Veh;“ sie wollen aber den güterbesitzenden Beisaßen die Alp Käsern verwehren. Das Gericht entschied, daß sie dem im Teile gewinterten Vieh die Alp Käsern nicht verbieten dürfen: „sie megen ätzen und mäyen, wie ein andere Deiller, doch daß er nitt stäfflen sol;“ d. h. sie durften keinen Staffel, keine Hütte errichten, um dort die Milch gemeinsam zu nutzen. Das obergerichtliche Urteil vom 7. November 1874 war zwar anderer Meinung, es sagte. „staffeln“ d. h. „mit melkem Vieh dort säßen und ätzen.“ Damit verbot das Obergericht den güterbesitzenden Beisaßen melkes Vieh auf die Alp Käsern zu treiben, was zu weitgehend ist. Daß „stäffeln“ nichts anderes besagen will, als „die Milch zusammen nutzen“ beweist auch eine Allmendordnung des Freiteil von 1776. Diese Ordnung rügt den Mißbrauch, daß die Genossen drei bis vier Kühe auf die Allmend treiben „oder die Milch zusammen nutzen und sozusagen auf der Allmend stäffeln.“ Freiteil-Archiv.

Damit die Beisaßen um so gewissenhafter ihre Pflichten der Gemeinde gegenüber erfüllen, verlangen alle Teilsamen von ihnen, daß „sie trüw gän sollen,“ die Vorschriften der Korporation zu befolgen. Laut Einung A des Freiteil¹⁾ sollen auch diejenigen, welche nicht Freiteiler sind und im Freiteil wohnen, „thrüw gän, der fryentheilleren Uffsätz ze halten, oder von uns ziehen.“ Das Gleiche schreiben auch die Einungen und Verordnungen der übrigen Sarner-Teilsamen vor.²⁾

Gegenwärtig sind sowohl Beisaßen als Teiler von allen diesen Lasten befreit, die teilweise auf die Gemeinde, teilweise auf den Staat übergegangen sind; einzig die Fronarbeiten sind noch auf dem Papier bestehend, ausgeführt werden sie aber beinahe nie mehr.



¹⁾ Einschrift vom 3. Dezember 1606.

²⁾ Kägiswiler-Einung (1587) p. 2: „so einer gieter under uns häte, der sol vorendt ehr triw gän, ob er in den wald tribt sonst ist jm der wald verboten und abgeschlagen und das bi der triw, das er uns nit wölle übernutzen.“

Zweites Kapitel.

Die Nutzung.

1. Geschichtliche Einleitung.

Inbezug auf die Nutzungsberechtigung wurde bereits ausgeführt, daß ursprünglich jeder Markgenosse das Gemeinwesen nutzte, wann und wo er es benötigte. Was die Art und Weise dieser Nutzung anbelangt, muß unbedingt daran festgehalten werden, daß damals keine Vorschriften bestanden, welche die Benutzung der Allmenden einschränkten, vielmehr nutzte jeder in der Mark Angesessene Holz und Feld in dem Masse, als er dieselben gebrauchte. Die näheren Bestimmungen über die Größe des Allmendnutzens begegnen uns erst gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts. Bis zu dieser Zeit war kein Grund vorhanden die freie Benutzung des Gemeinlandes einzuschränken, da dessen Wälder und Weiden leicht ausreichten um alle Bedürfnisse der Genossen zu befriedigen.

Erst sehr spät treffen wir die Alpen im Besitze der Allmendgenossenschaften.¹⁾ Beinahe ausnahmslos befinden sich dieselben im Privateigentum wohlhabender Genossen und mußten daher von diesen vorerst käuflich erworben werden. Dem Weidgange dienten die Bodenallmenden und der allgemeine

¹⁾ Am 30. April 1370 verkaufte das Kloster Engelberg den zwölften Teil der Alp Melchsee dem Ulrich von Rüdli und Klaus Wirtz. 1525 kauften die Kägiswiler die Alp Spieß am Buochserhorn. Am 9. Dezember 1609 kauften die Schwander für 24 Kühe Alp zu Dritannen; 1666 Unterwengen; 1674 Ruodsperrri; 1696 Ruodlen und Blaki; 1723 $\frac{3}{4}$ von Thuren; 1736 Neunalp; 1786 Schnabel; 1840 Remsiboden. Vgl. Kächler: „Chronik von Sarnen“ p. 344 und 345.

„Schitwald“, wo zahlreiche unbewaldete Flächen und „Rütinen“ reichliche Nahrung boten für das Vieh, welches den Sommer über im Tale entbehrt werden konnte. Es mag dies sonderbar klingen, erklärt sich aber leicht aus dem Umfange der damaligen Agrikultur, die einen bedeutenden Teil der Talsohle und der tiefer gelegenen Anhöhen für sich beschlagnahmte. Die ältesten Urbarien und Zinsrodel erwähnen eine Reihe von Aeckern, die alle zu Wiesland geworden sind, deren Namen sich aber erhalten haben. Die Sage erzählt uns sogar, daß Schwarzenberg, ein Plateau ob Kägiswil, ehemals die üppigsten Kornfelder gehabt habe und daß die Getreidehändler des Marktes von Luzern den Kornpreis durch die Ankunft des Obwaldner-Nauens bestimmen ließen.¹⁾

Die Freiheitskriege und nachher die Söldnerzüge nahmen jedoch die Arbeiter vom Pfluge weg und drückten ihnen Spieß und Hallebarde in die Hand. Die wenigen Genossen, die zu Hause blieben, verfügten nicht mehr über genügende Arbeitskräfte, um Ackerbau und Alpwirtschaft damit zu versorgen und wandten sich mehr der letzteren zu, die wegen ihrer extensiven Bewirtschaftung weniger Kraftaufwand erforderte. Auf diese Weise ging der Ackerbau immer mehr zurück. Alle Bemühungen der Regierung zur Unterstützung der Agrikultur blieben fruchtlos und mit den Ablösungen der Kornzehnten an die Kirchen im XVI. und XVII. Jahrhundert²⁾ fielen auch noch die letzten Stützen des ehemals so blühenden Ackerbaues.³⁾

¹⁾ Dieser Obwaldner-Nauen war das größte Fruchtschiff auf dem Vierwaldstättersee. Kiem in Geschichtsfrd. Bd. XXXI p. 144 f. Die zahlreichen Kornzehnten von Obwalden beweisen deutlich das Vorhandensein eines starkentwickelten Ackerbaues.

²⁾ Hauptsächlich im Jahre 1619.

³⁾ Gaud l. c. p. 6. „C'est à l'époque de la guerre avec Charles e Téméraire, vers la fin du XV. siècle, que cette transformation s'est produite: à ce moment les Suisses prirent goût à la guerre et quittèrent en masse le pays pour s'enrôler dans les armées étrangères. L'agriculture manquant de bras, les habitants renoncèrent à la culture intensive.“

Erst in Folge des Verlassens der Agrikultur und des Ueberganges zur Land- und speziell Alpwirtschaft, als dem einzigen Erwerbszweige für die obwaldnerische Bevölkerung begann der Wert der Allmendnutzung zu steigen. Die Politik der Teilsamen ging nun dahin, die völlige Nutzung von Wald und Feld sich zu erhalten, und deshalb mußten eine Reihe von Vorschriften erlassen werden, welche durchwegs die freie Benutzung des Gemeinwesens einzuschränken bestimmt waren.

Die Normierung der Nutzungsart hat eine ähnliche Entwicklung durchlaufen, wie diejenige der Nutzungsberechtigung. Von der völligen Freiheit in der Benutzung der Mark wurden zunächst die Bei- und Hintersaßen ausgeschlossen, und hernach bestimmte man den Umfang der Nutzung auch für die Korporationsbürger.

Hier greift der Kampf zwischen den Viehbesitzern und den Besitzlosen ein. Ursprünglich dienen wohl alle Allmenden und Wälder, sich gegenseitig ergänzend, demselben Zwecke. Das Vieh, das im Tale bleibt, ist dazu bestimmt, die Dorfbewohner mit Milch zu versehen. Es ist nicht zu verwundern, wenn die Besitzlosen, deren Zahl durch die Bevölkerungszunahme und durch das Entstehen „der ärmeren Klasse“, welche kaum eine Milchkuh besaß, sich stark vermehrte, es nicht dulden wollte, daß die Allmende fast ausschließlich von den Wohlhabenden, d. h. den Vieh und Güterbesitzenden genutzt werde. Erwähnenswert ist hiebei ein Schiedsspruch aus der Schwendi vom Jahre 1713, „dem 10. Tag Jenner“: Die Mehrheit der Teiler beschloß eine Auflage für die zwei Allmendkühe, zu deren Auftrieb jeder nutznießende Korporationsbürger berechtigt war. Die Minderheit widersetzte sich dem und der Schiedsrichter Niklaus Imfeld entschied: daß einer nicht solle gehalten werden diese Auflage zu bezahlen, wenn jedoch ein Genosse nicht mehr als eine Kuh auftreibe, „so soll man ihm

Die Regierung suchte mit allen Mitteln dem Untergange des Ackerbaues entgegen zu arbeiten; anfänglich mit Bußen für Vernachlässigung der Felder, hernach mit Prämien für Landleute, die noch Korn pflanzen.

dafür 10 Batzen entschädigen; wenn aber einer mit zwei Kühen stäffelt, so sol er sich damit vergnügen und aus dem gemeinen Wesen nichts zu fordern haben.“ Damit war der Grundsatz ausgesprochen: „die Allmende ist gleich des Reichen und des Armen“,¹⁾ denn wer nicht zwei Kühe besaß, die er auftreiben konnte, erhielt für die entgangene Allmendnutzung 20 Batzen als Entschädigung. In gleicher Weise wurde auch die Alp für die nicht güterbesitzenden Genossen nutzbar gemacht,²⁾ während die Nutzung des Waldes als Brennholz

¹⁾ Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 86 f.

²⁾ Schwander-Einung (1878) Art. 14: „Die Teilenalpen sind mit einem Atzungsgeld per Kuhschwere so zu belegen, daß einerseits die nicht alpenden Teiler eine billige Nutzung (Alpgeld) daraus ziehen, und andererseits die Auftreibenden ihre Rechnung auch dabei finden können.“

Der Freiteil hat vollständiges Kopfrecht. Eine Ausnahme besteht lediglich hinsichtlich des Auftriebes ins Zimmertal, welcher nur den Viehbesitzern zusteht. Die bezügliche Auflage wird ausschließlich für Alpverbesserungen angewendet, so daß auch die Nichtviehbesitzer Nutzen daraus ziehen für die Streulose, welche daselbst verteilt werden. In letzter Zeit hat der Freiteil durch Ankauf von Berggütern und umfangreiche Hüttenbauten, sich eine vorzügliche Alp erworben bzw. geschaffen. Die Nutzung derselben ist nur dann eine gleichmäßige und gerechte, wenn die Auflage so berechnet wird, daß neben den Betriebskosten eine ordentliche Verzinsung des Ankaufskapitals und der Kosten der Umbauten und Ameliorierung herauschaut. Die Viehbesitzer sollen keinen Vorteil aus den Genossengütern ziehen, dem gegenüber ein anderer keinen Ausgleich hat. In einer Korporation mit reinem Kopfrechte müßte das als direkte Ungerechtigkeit angesehen werden. 1802/3 waren die unbegüterten Freiteiler und diejenigen, welche Vieh zum Auftriebe besaßen uneins betreffend der Nutzung der Allmende. Der Vereinigungsakt vom 6. Mai 1803 bestimmt: daß jeder gesteuerte Freiteiler 2 Kühe auftreiben dürfe, dafür aber 10 Gld. bezahlen müsse. Wer nur 1 Kuh auftreibt, soll nichts bezahlen, aber auch nichts zu fordern haben. Wer keine Kuh auftreibt, kann vom Freiteilvogt, sobald das Vieh aufgetrieben ist, 10 Gld. (1805 12 Gld.) beziehen. Wenn einer aber etwas in das Freiteil schuldig ist, soll das zuerst abgezogen werden.

Am 30. April 1779 erhielten diejenigen, welche auf die Allmende, aber nicht ins Zimmertal treiben 20 ß Entschädigung. Kägiswil-Einung (1587) p. 13: „Undt der will alp undt allmendt gemeinen Deillern ist,

schon sehr frühzeitig für alle Korporationsmitglieder eine ziemlich gleichmäßige war.¹⁾ Der Grundsatz, daß der Wald nur zum eigenen Gebrauche der Nutzungsberechtigten sein Holz abgebe, ist zu allgemeiner Geltung gelangt.²⁾

Hand in Hand mit der Normierung der Art der Nutzung ging der Erlaß von Vorschriften, welche den freien Verkehr mit den Erträgen von Wald und Feld beschränken sollten. Zur Erhaltung der Viehzucht in den Teilsamen wurden öfters Ausführverbote für Heu und Streue erlassen, während man den Wald dadurch zu schützen suchte, daß der Verkauf von Holz aus Korporationswaldungen außer die Teilsame mit hohen Strafen und Wegnahme des fraglichen Holzquantums belegt wurde.³⁾ Damit begnügte man sich nicht; sogar den im Teile angesessenen Fremden wurde verboten von Genossen Holz zu kaufen. Man ging so mißtrauisch vor, daß ein solcher nicht einmal in den Wald geschickt werden durfte, um für einen Korporationsbürger daselbst Holz zu rüsten.⁴⁾

so soll einem, der die allmendt nit besetzen kann, für eine kue ein guter guldj gegeben werden und so die alp an einen kommt, der sie nicht besetzen kann, so sol ihm für jede Kue 20 ß aus dem gemeinen Seckel verabfolgt werden (1627).

¹⁾ In der Schwendi nutzt jeder Bürger ein Einheitslos; die güterbesitzenden jedoch noch ein $\frac{1}{2}$ Los mehr, je nach dem Heuertrage ihrer Güter. Alle diese Streitigkeiten beweisen deutlich, daß auch in Teilsamen mit starkentwickeltem Güterrecht das wesentliche und ursprüngliche, die Zugehörigkeit zur Genossame, zur Mark ist, daß also auch hier das Teilenrecht die Grundlage bildet. Bezüglich der Nutzung haben sich dann freilich im Laufe der Zeiten die Vorschriften geändert; vielfach nicht ohne den Einfluß bestimmter „herrschender“ Familien, denen gerade Wohl und Wehe des Gemeinwesens anvertraut war.

²⁾ Vgl. Waldreglement für den Freiteil, Ramersberg und Kägiswil (1887) Art. 29.

³⁾ Vgl. 9. Die allgemeinen Bestimmungen über die Nutzung.

⁴⁾ Freiteilprotokoll I, Nr. 23 p. 18 f. vom 25. Mai 1779. 1804 setzte eine Holzordnung zwischen Freiteil, Ramersberg und Kägiswil sogar fest, daß keiner einen Ramersberger in den Kägiswilerwald schicken solle, um Holz zu fällen. Wohl dürfe ein Kägiswiler oder Freiteiler einen Ramersberger als Tagelöhner mitnehmen. Die gleiche

Neben alledem finden wir eine Reihe von Vorschriften über das Erfordernis der „im Teile gewinterten Kühe,“ die allein Zutritt zu Alp und Allmende haben; und damit im Zusammenhange Bestimmungen über das Heu, welches von Außen eingeführt worden ist. Alle diese kleineren Vorschriften werden uns im Verlaufe der Arbeit da und dort entgegentreten.

Die verschiedenen, die Nutzung beschränkenden Normen, welche noch immer den Bedürfnissen der Alpwirtschaft entsprechen, haben sich aber dem Einflusse der wirtschaftlichen Theorie und Praxis nicht ganz entziehen können. Auch in die Alpen hinein sind der Individualismus und die freie Konkurrenz vorgedrungen und haben einen Teil der genannten Rechtsbestimmungen zerstört. Sie alle mußten aber wieder durch andere ersetzt werden,¹⁾ denn kein Wirtschaftsgebiet erträgt die Herrschaft des *laisser-faire*-Prinzips weniger als die Alpwirtschaft.²⁾

Auf der anderen Seite ist aber aber die träge Macht des Beharrens ein unversöhnlicher Feind der Alp- und Forstwirtschaft.³⁾ Diese Macht ist umso verhängnisvoller, weil sie eben im Charakter unserer Bergbevölkerung ihren Sitz hat und ihre nachteiligen Folgen auch erst von späteren Generationen eingesehen werden. Die Befolgung bestimmter, vom „Aetti“ überkommener alpwirtschaftlicher Regeln genügt heute nicht mehr.⁴⁾

Bestimmung wird auch gegenüber den Kägiswilern für den Ramersbergerwald aufgestellt.

Geschwornen-Urteil vom 6. Mai 1539: „wenn einer holz kauffen will, so soll er es vorab von einem Theiler kaufen und nitt von einem hindersessen, erst wenn einer keines bekommt von theilern, kann er von hindersessen kauffen.“ Es handelte sich um einen Streit zwischen Ramersberg und Freiteil, denen das Gericht diese Vorschrift als Wegweiser gab.

1) Gewöhnlich geschah dies durch obrigkeitliche Erlasse, Forstgesetze etc., welche dem Ruin der Forst- und Alpwirtschaft steuern müssen.

2) Die Sucht rasch reich zu werden, hat zur Entholzung ganzer Wälder und damit zur Verwüstung schöner Alpen geführt.

3) Miaskowski: „Verfassung“ p. 73 f.

4) Vgl. Schatzmann: Schweiz. Alpenwirtschaft.

Es wäre zu wünschen, daß sämtliche Vorschriften und Reglemente betreffend die Benutzung der Allmendgüter dem Regierungsrate, resp. dem Landwirtschaftsdepartemente zur Genehmigung eingereicht werden müßten, damit eine Aufsicht bestünde, die verhindern könnte, daß durch unglückliche Bewirtschaftung der Korporationsgüter, dieselben im Werte immer sinken. Namentlich eine Reihe von Ameliorationen wären am Platze, ohne deren Vornahme unsere Alpwirtschaft nicht mehr konkurrieren kann, was einem teilweisen Ruin des Landes gleich käme.¹⁾

2. Die Allmendatzung.²⁾

Die Allmende (mit Ausschluß des dichten Waldes) war bis ans Ende des letzten Jahrhunderts, der Zeit der Einbürgerung der Kartoffel und vermehrter Gartenkultur, beinahe ausschließlich Weideland und als solches zur freien Benutzung der Markgenossen bestimmt.³⁾ Man behandelte sie wie Alpland, nahm also von ihr, was sie gab. Der Ertrag war nicht sehr groß, aber die Nutzungsart brachte den Vorteil, daß sie nur geringe Arbeit erforderte und die Dorfbewohner doch im Sommer während die großen Viehherden auf den fernen Alpen weideten, genug Milch zur Verfügung hatten.

Anfänglich trieb jeder Teiler so viel Vieh auf die gemeinsame Allmende, als er besaß; daher finden wir in alten Urteilen sehr oft den Ausdruck „allgemeine Etwaid“. Bald jedoch wurde diese freie Atzung beschränkt, indem jeder nur

¹⁾ In einzelnen Teilsamen von Obwalden wäre es bitter nötig, daß eine höhere Instanz Vorschriften aufstellte über die Bewirtschaftung der Korporationsgüter, da gegenseitiger Neid und Mißgunst innerhalb der Genossamen jedes Fortschreiten mit der Zeit verhindern.

²⁾ Unter „Atzung“ verstehen wir die Nutzung von Grasflächen durch den Weidgang des Viehes. Allmendatzung ist also diejenige Art und Weise der Nutzbarmachung der Allmendwiesen, wobei die Korporationsbürger ihr Vieh direkt auf die Allmende hinaus treiben und so dieselbe nutzen (etzen, ätzen).

³⁾ Rüttimann: l. c. p. 33 f. Ming: l. c. Bd. 4 p. 250 f.

mehr so viel auftreiben durfte, wie er auf seinen im Teile gelegenen Gütern überwintern konnte. Sehr früh finden wir auch die Vorschrift, daß das aufgetriebene Vieh dem Nutznießer der Allmende gehören müsse und z. B. im Freiteil, wo nur kleine Bodenallmenden vorhanden waren, läßt man nur das „mälche Vieh“¹⁾ auf die Allmende treiben, wodurch sehr deutlich hervortritt, daß die Allmende da ist, um den Genossen den Sommer über den Milchbedarf zu decken, wenn die Herden fernab auf den Bergen sich aufhalten.²⁾ Um diesen Allmendauftrieb und somit auch die Nutzung zu regeln beschloß man bis zu einem bestimmten Tage die Allmenden „zu freien“, d. h. bis zu diesem Termine ihre Atzung zu verbieten. (Gewöhnlich war es der Maiabend, oft aber auch der sant Jörgentag, 23. April).³⁾ Auch die Tage der Abfahrt von der Allmende

1) „Mälch“ d. h. Vieh das Milch gibt, während „gält“ das entgegengesetzte bezeichnet.

2) Am 2. Hornung 1785 wird im Freiteil beschlossen: „da gegen den Einung die Allmende mit galtem Vieh besetzt werde, daß fürderhin kein galtes Vieh mehr aufgetrieben werden dürfe, wie im Einung stehe, ausgenommen diejenigen, so zu dem Kalb galt seyen.“

In früherer Zeit ließ man das Vieh den Sommer über nicht auf die Allmende treiben, sondern ins nahegelegene Zimmertal, damit dieselbe dem Alpenvieh im Herbst genügend Nahrung biete. Ausnahmsweise wurde gestattet, daß die Klosterfrauen, der Organist, der Schullehrer oder der Sigrüst, zwei melke Kühe den Sommer über auf der Allmende belassen. Die gegenwärtig ziemliche Ausdehnung annehmenden Freiteil-Allmenden sind größtenteils durch spätere Landkäufe in den Besitz dieser Teilsame übergegangen.

3) Schwendi: Erster Einung 1471: „daß die allmeind sol gefreyt sin, daß niemand darf uftriben untz sant Jörgen tag.“ Als Bedingung für den Auftrieb wird auch aufgestellt, daß einer vorher „geschwentet“ habe, ansonst er seine Sömmerung verliert.

Freiteil-Einung A (ca 1539): . . . „das keiner wäder ros noch rinder jnn das Zimmertal triben sol vor santt Jörgenaben und welcher das übersicht, ist kommen umb 1 Pfd. von jedem Stuck. Sodann soll jeder bis mitte mertzen die allmend rumen von Holtz, mist und anderen dingen.“ Gleiche Bestimmungen finden sich auch in den Jahren 1709, 1770 u. s. w. Fast jährlich werden Allmendordnungen aufgesetzt.

wurden bestimmt und die jeweiligen Räumungsarbeiten auf die Nutznießer verteilt. Wer den Bestimmungen nicht gehorsamte ward bestraft, eventuell verlor er sogar das Recht des Auftriebs für den kommenden Sommer.

Mit der Entwicklung der Viehzucht in unserem Lande, wie sie namentlich der ausgedehnte Handel ins Italienische mit sich brachte,¹⁾ sah man sich genötigt noch weitere Beschränkungen des Rechts zum Allmendauftrieb eintreten zu lassen. Das Maximum der Kühe, die auf der Allmende gesömmert werden durften, wurde bestimmt und möglichst niedrig angesetzt. So konnte ein Freiteiler bis zum Jahre 1848, wo die Allmende ganz aufgeteilt wurde, nur zwei „melke Kühe“ auftreiben, alles übrige Vieh mußte er ins Zimmertal und nach Teuffimatt schicken,²⁾ wo die gesamte Herde „gealpt“ wurde. Der zweite Schwander-Einung gestattet drei Sommerkühe „ob den hegen,“³⁾ wenn einer aber mehr auftreiben will, so soll er mit dem übrigen Vieh in die Staffel auffen fahren,“ d. h. auf den obern Teil der Allmende, wo die Alphütten sich befinden und die Milch gewöhnlich gemeinsam „genutzt“

¹⁾ Man erinnere sich an die Züge der Urner und Obwaldner ins Livinental etc.

²⁾ Teuffimatt liegt in der Gemeinde Giswil, an der Kantonsgrenze gegen Luzern, ungefähr eine Stunde von Flüeli entfernt und wurde am 29. Mai 1880 um 32000 Fr. an den Staat Luzern verkauft. Seitdem kommt das Freiteilvieh im Hochsommer auf Melchsee-Frutt, wo die Korporation eine eigene Alphütte besitzt, die Weide aber von den Melchseegegnossen von Sarnen pachten muß. Vgl. dazu auch Anm. 2 auf S. 124 bezüglich der Alp Iwy in Giswil.

1776 wurde im Freiteil eine neue Allmendordnung aufgestellt, „da einige Freiteiler ohngeacht deß gemeinen Weßens 3 und 4 Kühe auftreiben oder die Milch zusammen nutzen und sozusagen auf der Allmende stäffeln.“

Kägiswil: Einung (1587): „nach der Kilwy“ darf einer auf die Allmend treiben 1 kue, 1 maisrind undt 1 kalb.“ Ramersberg gestattet im Frühling den Auftrieb von einem Mais- und einem Zeitrind, im Sommer zwei Kühe.

³⁾ „Es mag aber wohl einer um die vierte Kuh anhalten.“ Ebenso die heutige Allmendordnung von 1881 § 6.

wird. Diese Bestimmung erklärt sich wiederum einzig aus der Sorge der Teilsamen für genügend Futter, um die nötigen Milchkühe in der Nähe der Wohnungen behalten zu können. Für die obere Allmende bestehen keinerlei Einschränkungen des Auftriebs; alles in der Teilsame gewinterte Vieh darf dort gesömmert werden, wobei der § 16 der Verordnung sogar bestimmt, daß Dürftigen und Armen entsprechende Vergünstigungen angediehen werden sollen.¹⁾ Der Korporationsrat kann auch gegen Bezahlung von 10 respektive 15 Franken pro Kuhschwere Vieh auftreiben lassen, das den gewöhnlichen Vorschriften in keiner Hinsicht genügt, wenn nur die Allmende nicht durch solches „Eindingen“ „überstuhlt“ wird.²⁾

¹⁾ Sogar nicht in der Teilsame gewintertes Vieh kann auf der oberen Schwander-Allmende gesömmert werden, wenn dafür pro 6 Klafter Heu eine andere Kuhschwere abgesetzt, d. h. nicht aufgetrieben wird.

²⁾ Eine Allmende oder Alp „stuhlen“ heißt die Ertragenheit derselben ermitteln und sodann festsetzen, mit wie viel Vieh daselbst einen Sommer hindurch geweidet werden kann. Bei dem verschiedenen Alter und der verschiedenen Art des Viehes, ist es notwendig eine Einheit zu finden, von der ausgehend die ganze Berechnung vorgenommen werden kann. Diese Einheit ist die Kuhschwere, das Kuhessen etc. d. h. diejenige Quantität von Gras, oder die Fläche Alpboden, welche notwendig ist, um eine Kuh während einer Saison zu ernähren. Diese Einheit wird alsdann auf die Kuh selber übertragen und von da aus die einzelnen Vieharten eingeschätzt. Der Schwander-Einung von 1878 Art. 17 enthält folgende Angaben:

1 Zeitrind (altes Rind) = $\frac{2}{3}$ Kühe; 2 Meisrinder (junge Rinder) = 1 Kuh; 4 Kälber = 1 Kuh; 8 geschorene Schafe = 1 Kuh; 10 Ziegen = 1 Kuh; 1 Stute mit Füllen = $2\frac{1}{2}$ Kühe; ein dreijähriges Pferd = 2 Kühe; ein zweijähriges Pferd = $1\frac{1}{2}$ Kühe; ein einjähriges Pferd = $\frac{2}{3}$ Kühe.

Den ältesten Spuren einer Stuhlung begegnen wir in Obwalden im Jahre 1454 für den Kleinteil Giswil (Geschwornen-Urteil). Der Schwander-Einung von 1471 gibt eine Art Stuhlung zu erkennen: „welcher schaf uf unsern allmenden hatt, der mag 5 schaf für 1 ku triben.“ Vide auch Geschichtsf. Bd. XXI p. 226 eine Stuhlungsvorschrift aus dem Jahre 1487, 15. V.

In den verschiedenen Verordnungen finden sich wohl kleine Abweichungen, aber immer sind die genannten Kuhschweren die Einheitsquoten der Alp- und Allmendnutzung.

Während die übrigen Teilsamen auf ihre Allmenden nur Kühe auftreiben ließen, bestand diese Vorschrift in der Schwendi nicht und noch heute ist die Hinteregg (zur oberen Allmende gehörig) für alle Gattungen von Vieh offen, einzig auf Vorderegg und „ob den Hägen“ dürfen keine Pferde und bloß eine beschränkte Zahl von Schafen und Ziegen unter Aufsicht eines Hirten gesömmert werden.¹⁾

Neben den Korporationsbürgern genießen die güterbesitzenden Beisaßen und die Güterbesitzer, welche nicht im Teile wohnen, ein Auftriebrecht, das allerdings bedeutend beschränkt ist. In der Schwendi, welche die weitgehendsten Beisaßenrechte kennt, treiben die berechtigten Nichtteiler zwei Kühe auf Vorderegg, „ob die Häge“, und das „galte Vieh“ auf Hinteregg.²⁾ Im Freiteil haben die Beisaßen gar kein Auftriebrecht.³⁾

Für dieses zur Allmendatzung zugelassene Vieh besteht heute die Vorschrift nicht mehr, daß es dem Auftreibenden eigentümlich zugehören müsse. Schon der dritte Freiteileinung sagt⁴⁾: „wan einer nit selbst Kühe hat, mag er zwo Kühe zu lehn nehmen, wo er selbe bekommen mag, die milch muß er aber zu eigenen handen nehmen, besonders nicht außer das Freiteil verkaufen.“⁵⁾ Ein Teiler, der kein Vieh besitzt, ist befugt, solches von einem andern Teiler, ja sogar von einem

1) Zweiter Schwander-Einung: „wenn einer 5 Kühen Winterung hat, der soll nicht mehr als 12 Geiß haben und einer der 10 Kühen Winterung hat, soll nicht mehr als 6 Ziegen haben. Es mag einer haben so viel er will, wenn er sie nicht auf die untere oder obere Allmend läßt, bis man anders Vieh auch darauf läßt.“

2) Verordnung über die Benutzung der obern Allmende vom 3. April 1881, Art. 8—10.

3) Vgl. die Ausnahme der Ramersberger im Zimmertal oben S. 107 Anm. 2.

4) L. c. fol. 14 Eintrag vom 27. Dezember 1776.

5) Verboten ist nur das „jn halben fech“ d. h. solches Vieh, das von einem andern gepachtet wurde, dem als Pachtzins die Hälfte der Nutzung ausgehändigt wird. Als Grundsatz gilt: „die Allmende soll die Teiler erhalten.“

Beisaßen zu pachten.¹⁾ Einzig Ramersberg gestattet nicht, daß gepachtetes Vieh auf die Allmende getrieben werde.²⁾

Um das Vieh auf den entfernteren Allmenden in Ställe unterbringen zu können,³⁾ sorgt die Teilsame für die notwendigen Gebäulichkeiten und stellt sie gegen angemessenen Zins den Hirten zur Verfügung, oder die Privaten erbauen sich selber Hütten, was jedoch einer Genehmigung durch die Genossenschaft bedarf und für Beisaßen ganz ausgeschlossen ist.⁴⁾

Für die Allmendatzung wurde früher, als man noch kein gepachtetes Vieh anerkannte, eine mehr oder minder hohe Auflage erhoben, womit die nicht viehbesitzenden Teiler entschädigt wurden. Mit der Beseitigung der Vorschrift, daß nur „eigenes Vieh“ auftrieberechtigt sei, fielen auch diese Auflagen weg und nur Ramersberg kennt beide genannten Vorschriften noch.⁵⁾

Jeder Nutznießer der Allmende hatte die Pflicht an dem „gemeinen Wärc“ teilzunehmen. Die Schwendi stellt ein völliges Regulativ auf über die Arbeiten, die in den „Stäffeln“ vorgenommen werden müssen; den Sommer über, im Herbst beim Verlassen der Allmende und im Frühling beim Auftrieb. Es werden sogar Prämien im Betrage von zusammen fünfzig Franken ausgesetzt. (Schwendi.)

¹⁾ Allmendverordnung der Schwendi von 1881, l. c.

²⁾ Verordnung über die Benutzung des Teilenallmendli.

³⁾ Die entfernteren Allmenden sind oft stundenweit von den Wohnungen der Genossen entfernt. Dies ist besonders in der Schwendi und bei den Rinderalpen von Kägiswil der Fall.

⁴⁾ Das Gesagte stimmt speziell für Schwendi, das die ausgedehntesten Allmendgebiete besitzt.

⁵⁾ Ramersberg: Allmendaufgaben: 4 Fr. für ein Zeitrind, 2,50 Fr. für ein Maisrind; 8 Fr. für die erste und 10 Fr. für die zweite Kuh. Wer weder im Frühling, noch im Sommer auftreibt, erhält 5 Fr. Entschädigung, anstatt der frühern 2 Gld.

3. Die Allmendteile. ¹⁾

Die Ungleichheit in der Nutzung der Allmende²⁾ führte dazu, daß man schon sehr frühzeitig auf den Gedanken kam, diejenigen Genossen, welche kein Vieh auf die Allmende treiben konnten, dadurch zu entschädigen, daß größere oder kleinere Parzellen Gemeinland als Gärten den einzelnen Korporationsbürgern in Sondernutzung gegeben wurden.³⁾ Diese Allmendgärten blieben jedoch im Eigentume der Teilsame und waren nur auf bestimmte Zeit einem Genossen zur Nutzung übergeben worden.⁴⁾ Solche Gärten wurden damals auch mit Vorliebe den Gemeindeangestellten übergeben als Aufbesserung ihrer spärlichen Besoldungen.⁵⁾

Diese Allmendteile als Hanfgärten u. s. w. finden wir schon verhältnismäßig sehr früh; z. B. im Jahre 1620 gibt der Freiteil an Wolfgang Hirsimann, Sigrüst, einen Garten und 1650 werden solche „an der Melchen zu lehen geben“, die alle im Freiteileinungsbuch aufgezeichnet und numeriert sind: „der erst, zweit, dritt etc. an der Melchen.“ Auch die Beisaßen erhielten im Freiteil Allmendgärten, mußten aber alljährlich darum bitten, „sonst werden sie einem andern verliehen.“⁶⁾

¹⁾ Ueber die Entwicklung dieser Nutzungsart der Allmende, speziell über die helvetischen Gesetze betreffend die Gemeindegüteranteile vom 4. Mai 1799 vergl. Miaskowski: „Allmende“ p. 135 f. Rüttimann: l. c. p. 33 f. Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 92 f.

²⁾ Die Viehbesitzer und die Handwerker z. B. bezogen, wie aus dem Gesagten erhellt, eine sehr ungleiche Nutzung.

³⁾ Freiteilprotokoll I Nr. 23, p. 34 sagt in einer Einschrift vom 24. Februar 1781: „diejenigen, welche 2 Kühe auf die Allmend treiben, bezahlen 1 gl. 10 ß Auflage; diejenigen, welche nur 1 Kuh auftreiben, sollen 25 ß verzinsen und diejenigen, welche gar nichts auf die Allmende treiben, den Garten sollen ohne Zins haben und nutzen mögen.“

⁴⁾ Der erste Kägiswiler Einung bestimmt in einer Einschrift vom Jahre 1648: „daß, wann einer einen Hanfgarten ritj und er dann absterbe bevor die Jahre, für die er den Garten habe, verflossen sind, so sol der garten wieder zur allment fallen.“

⁵⁾ Besonders an die Geistlichen, Schullehrer, an Sigrüsten und Organisten.

⁶⁾ Freiteilordnung vom Jahre 1642.

Im Jahre 1640 wurden die verliehenen Gärten wiederum gemessen, „bis jeder drei Klafter in der Breite habe“ und sodann bestimmt, wenn ein Freiteiler seinen Garten einem Fremden leihe und andere Freiteiler keine Gärten haben, so sollen diese letzteren den „Zug“ haben.¹⁾ Hatte die Teilsame Geldmangel, so wurde eine Auflage für die Gärten beschlossen, die bald niedriger, bald höher ausfiel.²⁾ Noch am 27. Februar 1805 beschloß die Freiteilversammlung, das gekaufte „Ridli“ zu Gärten aufzutun und jedem Freiteiler deren zwei zuzuteilen.³⁾

Der Kampf des Güterrechts mit dem Kopfrechte fand erst in neuerer Zeit seinen Abschluß. Inbezug auf die unteren Allmenden siegte überall das Personalrecht.⁴⁾ Sie wurden zu gleichen Stücken den nutzungsberechtigten Genossen zur freien Bewirtschaftung ausgehändigt. Wegleitend ging der Freiteil voran mit seiner Verteilungsverordnung vom 10. und 28. August 1848. Die besagte Verordnung motiviert trefflich ihr Vorgehen,

1) In der Nähe des Kapuzinerklosters waren eine Anzahl solcher Gärten, die immer von Ratsherren und Korporationsräten genutzt wurden und daher bis in die neuere Zeit hinein den Namen „Herrenlinge“ trugen.

2) Im Jahre 1781 betrug sie 1 Gl. 10 ß.

Für die Berechnung der damaligen Münzen und des Münzsystems diene Folgendes: 1. System: Pfund, (\bar{h}) Schillig (β); Angster (a).

2. System: Guldi (gld.); Schillig (β); Angster (a). 1 (\bar{h}) = 15 Luzerner ß. [71,43 Rp. heutiger Währung]. 1 β = 6 Angster. [1 β = 4,762 Rp. heutiger Währung]. Der Angster ist gleich 0,793 Rp. heutiger Währung. Das (\bar{h}) ist also 15 β à 6 (a) = 90 Angster. 1 Gld. = 40 β = [1 Fr. 90,548 Rp. heutiger Währung.]

Umrechnung auf alte Franken:

1 alter Fr. = 10 Luzerner-Batzen à 3 β also 30 β = 1 alter Franken (Luzerner Währung) auf neue Franken:

1 alter Franken = Fr. 1,43 neuer Währung.

3) Für die Teiler von Bitzighofen sollen dort Gärten aufgetan werden.

4) Einzig Ramersberg hielt mit den übrigen Teilsamen nicht Schritt und nutzt seine Gemeingüter noch heute in gleicher Weise, wie im XV. Jahrhundert.

indem die bisherige Nutzung der Allmende sich als nicht zweckmäßig erwiesen habe. Bei bester, geordneter Benutzung und Pflege könne ein größerer Vorteil und höherer Ertrag erzielt werden, abgesehen davon, daß die einen bedeutenden Flächenraum einnehmende Allmende auf eine höhere Stufe der Kultur gebracht werden müsse. Die Verordnung verweist sodann auf die überhandnehmende Armut und Dürftigkeit vieler Genossen und damit auf das dringende Bedürfnis, das Anpflanzen von Lebensmitteln zu fördern. Dies alles kann am besten verwirklicht werden, wenn man jedem Genossen eine möglichst große Parzelle Landes zur Bebauung und Nutznießung überweist.

Die Zuteilung von Allmendland geschieht jedoch keineswegs im Sinne der „Beeignung“, sondern lediglich zur Nutznießung.¹⁾ Jedem Teiler wird ein Stück von 1000 Klaftern zugeteilt,²⁾ das er nach freiem Ermessen zu nutzen berechtigt ist, wenn nur die Bonität des Allmendteils nicht sinkt.³⁾

Um dem Raubbau zu steuern, werden diese Allmendstücke auf mehrere Jahre, im Freiteil sogar auf Lebenszeit verlost.⁴⁾ Hierbei kann es vorkommen, daß zu wenig solcher Allmendteile vorhanden sind, um allen neuen Teilern einen abgeben zu können. In diesem Falle werden diejenigen, welche nicht mehr losen konnten, mit einer Geldsumme entschädigt,⁵⁾ sie haben jedoch das Vorrecht, sobald wieder ein Teil ledig fällt.

¹⁾ Verteilungs-Projekt des Freiteil 1848; Verordnung für die untere Allmende, Schwendi 1881; Verordnung über die Allmend, Grabi und Schwandi, Kägiswil.

²⁾ So im Freiteil. Die Allmendteilungen vollzogen sich in der Schwendi im Jahre 1864 und in Kägiswil 1853. Die Schwendi verteilt 400 Klafter und in Kägiswil sind die Teile nicht vermessen.

³⁾ Art. 3 der Schwander-Verordnung sagt: „sie sind derart zu bearbeiten, daß sie nicht verwildern.“

⁴⁾ Im Freiteil kann man Wies- oder Gartenland auslosen, in Kägiswil beides.

⁵⁾ Die Entschädigungssummen betragen im Freiteil 80 Fr., in Kägiswil 70 Fr. und in der Schwendi 8 Fr.

Wenn oben gesagt wurde, daß die Genossen ihre Allmendteile nach freiem Ermessen zu bewirtschaften berechtigt seien, so sind dabei mehrere Einschränkungen anzubringen.

Zum vorneherein ist ein Verkauf der Allmendteile ausgeschlossen. Ebenso verbieten alle Teilsamen ihren Mitgliedern, die auf sie gefallenen Teile mit Hypotheken zu belasten und es fallen diese Landparzellen beim Konkurse des Nutznießers auch nicht in die Konkursmasse, denn das Eigentum an denselben steht nicht den einzelnen Genossen zu, sondern der Korporation.

Was die Möglichkeit anbelangt, die Allmendteile zu verpachten, so gehen die Teilsamen hierin auseinander. Schwendi¹⁾ und Kägiswil²⁾ gestatten ihren Teilern nicht die gelosten Allmendstücke zu verpachten, während im Freiteil die sogenannte „Verlehnung“ auf keinen Widerstand stößt, wenn dadurch das „gemeine Wesen“ nicht beeinträchtigt wird. Bevor jedoch ein Allmendteil an einen Beisaßen verpachtet wird, muß dies den Genossen mitgeteilt werden, damit sie von ihrem „Zugrechte“ Gebrauch machen können, das den Korporationsbürgern bei jedem Verkaufe von Allmendnutzen zusteht.³⁾

Die Benutzung der Allmendteile ist insofern eingeschränkt, als der Weidgang des Viehes verboten ist, was aber heute nicht mehr gehandhabt wird, wenn nur die anstoßenden Teile keinen Schaden erleiden, mit anderen Worten, wenn die „Teile“ richtig verschirmt werden.

Ebenso ist es nicht gestattet ohne Erlaubnis der Korporation Gebäude irgend welcher Art auf der Allmende zu errichten.

Der Austausch der Allmendteile unter den einzelnen Genossen ist erlaubt, muß aber in das sogenannte „Allmendbüchli“ eingetragen werden, wo alle Stücke und deren Besitzer verzeichnet sind. Kägiswil verbietet auch den gegenseitigen Austausch.

1) Verordnung für die untere Allmende von 1881, Art. 2.

2) Verordnung über die Allmende, Grabi und Schwandi.

3) Von diesem Zugrechte wird allerdings nie mehr Gebrauch gemacht; die nicht an Genossen zu vergebenden Teile werden regelmäßig öffentlich zur Pacht versteigert.

4. Die Alpnutzung.

Die Alpen sind fast durchwegs erst in neuerer Zeit von den Allmendkorporationen erworben worden.¹⁾ Einzig „Käsern und Wengli, auch Siwelenbrunnen“ treffen wir schon im XIV. Jahrhundert im Besitze der Teilsame Ramersberg, resp. Schwendi. Bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts hinein kommen vielfach Alpkäufe vor, wobei gewöhnlich reiche Private wegen Aufgabe der Viehzucht ihre Alpen an die Korporationen veräußern.²⁾

Was die Nutzung der Alp anbelangt, so kannte die frühere Zeit nur eine Vorschrift, daß alles Vieh, welches in der Teilsame gewintert worden sei, Anspruch auf die Alpsommerung habe.³⁾ Die nicht viehbesitzenden Teiler entschädigte man dadurch, daß die Alpgelder gleichmäßig unter alle Genossen verteilt wurden.⁴⁾

Infolge des großen Aufschwunges der Viehzucht waren aber bald alle Alpen so stark „übersetzt,“ daß irgend ein Ausweg gefunden werden mußte. Neue Alpen anzukaufen war nicht mehr möglich und so sah man sich genötigt, die Auftrieb-berechtigung der Genossen zu beschränken. Die Vorschrift, daß das aufgetriebene Vieh mit „im Teile gewachsenem Blumen“ gewintert sein müsse, blieb bestehen,⁵⁾ in seiner Anwendung

1) Die Kägiswiler Hinterberg-Alpen, sowie die Schwander Vorder und Hinteregg sind nicht Alpen im eigentlichen Sinne, sondern das sind nur Weidebezirke innerhalb des „allgemeinen Schitwaldes.“

2) Vgl. oben 1. Geschichtliche Einleitung, Anm. 1.

3) Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 72 f.

Der erste Schwander-Einung von 1471 sagt: „item aber hand wir uffgesetzt, wer der ist, der dann in unsern Teilen gesessen ist, der me inhin näme den er gwintren mög in den dryn teilen, der ist komen um 5 ƒ . . . näme aber dheiner an sin wintrung hinein, der sol sin achten und es selben us und in triben, als sin eigen gut und nit lassen louffen.“

4) Vgl. oben 1. Geschichtliche Einleitung und 2. Die Allmendatzung.

5) Schwander-Einung (1878) Art. 14. Im Ramersberg muß laut obergerichtlichem Urteil vom 17. August 1874 das Vieh mindestens 14 Tage in der Teilsame „gehirtet“ sein.

war man aber nicht mehr so scharf. Die gegenwärtigen Einungen und Verordnungen enthalten alle Durchbrechungen dieser heute beinahe nur mehr historisch bedeutsamen Vorschrift.

Es wurde ein Maximum aufgestellt und bestimmt, daß unter gewöhnlichen Umständen nur diese festgesetzte Zahl von „Kuhschweren“ von einem Teiler aufgetrieben werden dürfe: „die gemeinen Teiler haben ufgesetzt, daß sich einer mit fünf kienen alpig begniege, wan aber einer mer als fünf kienen alpig hette, so mag mans ihme bis zu mitten mertzen zichen.“¹⁾ In der Schwendi ist noch gegenwärtig ein Genosse nur berechtigt acht eigene oder „geliehene“ Teilerkühe auf die Alp zu treiben, in keinem Falle jedoch mehr als er selber besitzt.²⁾ Der Korporationsrat kann jedoch bewilligen, mit mehr als acht Kühen zu alpen.³⁾

Die Alpen werden auf bestimmte Zeit unter die Teiler, welche Kühe besitzen, verlost.⁴⁾ Nicht gezogene Alpen werden zu Händen der Teilsame verwendet. Eine Anzahl Teiler treten zu einer sogenannten „Bauersame“ zusammen, welche dann als solche um eine bestimmte Alp lost.⁵⁾ Die Bauersame als Gemeinderschaft nutzt gemeinschaftlich den herausgelosten Alplatz.

Die verschiedenen Alpen sind auf eine bestimmte Zahl „Kuhschweren gestuhlt“, d. h. es ist ausgerechnet, wie viel Vieh auf jeder Alp ohne Nachteil gesömmert werden kann.⁶⁾

¹⁾ Zweiter Schwander-Einung von 1668. Freiteilordnung von 1643: „die Alpen soll man nutzen wie andere Jahre, ein jeder 5 kühe und wer nichts auftreibt soll 20 ß zu beziehen haben.“ In das Zimmertal durfte jeder 3 Kühe auftreiben.

²⁾ Gegenwärtig kann ein Freiteiler sein gesamtes Vieh im Zimmertal sömmern, das im Freiteilbezirk gewintert worden ist. Ebenso Kägiswil und Ramersberg für ihre Alpen.

³⁾ Alpverordnung von 1905 Art. 9.

⁴⁾ In der Schwendi z. B. auf 4 Jahre.

⁵⁾ Schwendi: Alpverordnung vom 22. Oktober 1905.

⁶⁾ Die eigentlichen Alpen werden durchwegs nur mit Kühen genutzt. In den Schwanderalpen dürfen z. B. höchstens 5 Kälber gehalten werden und die Pferde sind nur behufs Ausführung der nötigen Arbeiten in Alpen- und Allmendställen geduldet.

Eine Aenderung des „Satzes“ nach oben oder unten ist um höchstens zwei Kuhschweren gestattet und um darüber eine Kontrolle zu haben, ist jede „Bauersame“ verpflichtet, der Alpkommission schriftlich ihre „Stuhlung“ einzureichen.

Die Bauersamen haben die Möglichkeit ihre Alpen gegenseitig auszutauschen und ebenso ist es gestattet, daß alpberechtigte Teiler ihre Alplätze mit einander vertauschen oder abtreten, wenn nicht die Bauersame selber diesen Platz übernehmen will. Solche „Abtäuse“ und Abtretungen müssen jedoch schriftlich dem Teilenvogte mitgeteilt werden.¹⁾

Je nach der Lage der Alp ist ihre Bonität natürlicherweise eine verschiedene und daher sind die Alpzinzen nicht überall gleich hohe. Die Korporation Schwendi bezieht von ihren 11 Kuhalpen mit 314 Kuhschweren ein jährliches Alpgeld von 6841 Fr. Der Alpzinz variiert zwischen 42 Franken und 5 Franken pro Kuhschwere. Dieses Geld wird verwendet einerseits für Unterhalt und Meliorationen der Alpen, andererseits wird es zur Verteilung gebracht, damit, wie der Einung sich ausdrückt, „auch die nicht alpenden Teiler eine billige Nutzung aus den Alpen ziehen.“²⁾ Für jede Kuh wird ein Franken vom Alpzinz abgezogen und verarbeitet; ebenso müssen die Alpenden noch weitere zwei Franken pro Kuh entrichten, die auch zu Arbeiten verwendet werden.

Nebst diesen drei Franken, welche in den Alpen verarbeitet werden, hat jede Bauersame die Verpflichtung, die gewöhnlichen Alparbeiten zu verrichten, damit ihre Nachfolger die Alp in richtigem Zustande übernehmen können; sie haben also die nötige Streue zu sammeln für Bett³⁾ und Stall, den Dünger zu besorgen, die Häge zu unterhalten und im letzten Jahre wenigstens drei Ster Brennholz bei der Hütte zu lassen.

¹⁾ Schwander-Alpverordnung (1905) Art. 11.

²⁾ Schwander-Einung (1878) Art. 14.

³⁾ Die Aelpler schlafen nicht in „Federbetten“, sondern in der Streue, wofür sie allerdings besonders feine Qualitäten oft weit her holen. Diese Schlafstätten heißen „Dastern“. (Dasternheu; Dasternstreue).

Für das Inventar der Alphütten, das beim Bezuge der Alp geschätzt und in ein Verzeichnis eingetragen wird, ist am Ende der (vierjährigen) Alpzeit ein allfälliger Mehrwert der Bauersame zu entschädigen, während dieselbe für den Minderwert aufzukommen hat.¹⁾

Die Bauersamen sind ähnlich organisiert, wie die Korporation selbst. Gebildet wird sie von allen Teilern, die um eine bestimmte Alp mit einander gelost haben. Als Vorstand wählt die Teilerversammlung für jede Bauersame einen Alpvogt, der zu sorgen hat, daß alle derselben überbundenen Verpflichtungen gehörig erfüllt werden. Für den Alpzens, die Auflagen etc. haften die Alpgenossen, auch Gemeinder genannt, solidarisch. Ueber dem Alpvogte steht die Alpkommission für die sämtlichen Teilenalpen, welche wiederum dem Korporationsrate verantwortlich ist.

Im Innern der Bauersame bestehen die ganz gleichen Einrichtungen wie bei der Teilsame. Alle Beschlüsse werden durch bloße Mehrheit gefaßt, die Minderheit hat sich zu fügen; z. B. wenn die Mehrheit die Alfabfahrt beschließt, darf die Minderheit nicht noch länger daselbst verweilen. Sogar die Nutzungsart der Milch u. s. w. kann von der Majorität bestimmt werden.²⁾

5. Die Streuenutzung.

Ein für die Landwirte ziemlich wichtiger Teil der Allmendnutzung besteht in dem Bezuge von Streue ab den Riedern d. h. den sumpfigen Stellen der Bodenallmende, und ab den höher gelegenen Allmenden, welche den Sommer über vom Teilenvieh geätzt worden sind.³⁾ Ursprünglich wurde die

¹⁾ Schwander Alpodnung (1905) Art. 13—17.

²⁾ Schwander Alpodnung (1905) Art. 22 f.

Die beschriebenen Verhältnisse gelten für die Teilsame Schwendi, welche einzig verschiedene Alpen besitzt; sie sind aber mit Ausnahme der „Bauersamen“ auch in den andern Korporationen, wenn nicht gleich, so doch sehr ähnlich.

³⁾ Die Streue ist für die Landwirtschaft der Gebirgsgegenden von hohem Werte, weil sie das Stroh ersetzt, das daselbst, beim Mangel fast jeglicher Agrikultur, nicht gewonnen wird.

Allmende hinsichtlich der Streuenutzung rein güterrechtlich genutzt;¹⁾ ein Korporationsbürger, der kein Vieh besaß, hatte auch gar kein Interesse an dieser Art der Allmendnutzung, denn ein Verkauf der Streue war ausgeschlossen bis ins XVIII. Jahrhundert hinein und höchstens unter Genossen zulässig.²⁾

Mit der Zeit fielen die Verkaufsverbote und machten dem Zugrechte der Genossen Platz. Die Bodenallmenden d. h. die Streuenutzungen derselben sind überall in gleichen Losen auf alle Genossen verteilt und nur die Streue der oberen Allmenden wird nach gewissen güterrechtlichen Grundsätzen genutzt.³⁾

In Hinsicht auf die Streuenutzung der Bodenallmenden ist zu bemerken, daß in Kägiswil die Allmenden d. h. das Ried und Schwandi wie die Allmendteile unter die Genossen zur lebenslänglicher Nutznießung ausgeteilt sind. (Die Streuteile werden zugleich mit den Allmendteilen an die Genossen verlost, so daß ein Allmendteil immer seine bestimmten Streuteile hat.) Im Freiteil werden alle Jahre Streuelösungen vorgenommen, wobei jeder Korporationsbürger das Recht auf ein Los hat, das er entweder zum eigenen Bedarfe gebrauchen, oder frei veräußern kann.⁴⁾ Ramersberg kennt nur die Streuenutzung an der oberen Allmende, auf die Güter verteilt,

1) Es wird aus diesem Grunde sogar verboten, daß Streue gefüttert werden dürfe, bei 10 Gl. Strafe. Zweiter Einung der Schwendi vom 3. Mai 1688. Diese Bestimmung kann auch gegen die Grundbesitzlosen gerichtet gewesen sein, damit sie nicht Vieh halten können und es auf der Allmende sömmern.

2) Am 8. Herbstmonat 1709 wurde im Freiteil noch verboten, daß „nieman kein Streiwi uf den Firkauf hi machi oder ferkaufi, bis so lang, das ein jedtwädter Fritheiler zwen Theil kauft hadt. Item usen das Fritheil zu verkaufen ist es abgeschlagen.“

3) Am besten ausgebildet in der Schwendi.

4) An der Zimmertalstreue sind auch die Ramersberger, welche im Freiteil Güter besitzen, nutzungsberechtigt.

Die neuen Teiler werden am Ende der Liste für die Streuelose angemerket und rücken nach, sobald ein Platz frei wird.

während die Streue ob der Boden-Allmende nach Kopfrecht verteilt wird. Die Teilsame Schwendi mit ihren ausgedehnten Gemeindegütern, hat die Nutzung des Streulandes genau geordnet durch eine Anzahl von Verordnungen und neuerdings durch den bereits erwähnten Streuepropeß von 1899 und 1900.¹⁾ Die untere Allmende ist in gleichen Teilen unter alle Korporationsbürger, gleichgültig ob sie Güter im Teile besitzen oder nicht, verteilt. Die obere Allmendstreue aber ist laut „Verordnung betreffend die Oberallmendstreue vom 25. III. 1899²⁾ und Abänderung von der Teilenversammlung vom 20. August 1899 infolge Urteils vom 5. August 1899 nach zwei leitenden Grundsätzen verteilt: berechtigt sind die Güter der Schwendi aus Güterrecht und die Korporationsbürger aus Kopfrecht. Es erhalten danach alle Teiler ein Einheitslos auf Grund ihres Korporationsbürgerrechts und ferner erhalten alle grundbesitzenden Nichtteiler, sowie die grundbesitzenden Teiler, ein bestimmtes Streuequantum auf Grund ihres Güterbesitzes in der Teilsame.³⁾ Die Größe des Streuenutzens aus Güterrecht richtet sich nach dem Heuertrage der Liegenschaften.

Neben den Einheitslosen werden auch $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Lose gemacht. Die verschiedenen Streuebezirke sollen alle sechs Jahre von einer Kommission von zwei Mitgliedern ausgemarcht und in eine bestimmte Anzahl solcher Lose eingeteilt werden, welche an einem festgesetzten Tage zu ziehen sind.⁴⁾

1) Vgl oben 4. Der Einfluß des Grundbesitzes.

2) Es handelt sich hauptsächlich um die Vorderegg.

3) Für die Nichtkorporationsbürger ist das Minimum des Streuequantums festgesetzt gleich dem Einheitslos, das ein Bürger aus Kopfrecht bezieht. Wenn die Nutzung aus Güterrecht dieses Einheitslos übersteigen würde, so ist die Letztere maßgebend.

4) Für die Verteilung der Streue als Güterrechtsnutzen wird folgende Stufenleiter aufgestellt:

- | | | |
|----|------------------------------------|--------------------|
| 1. | Für 30—98 m ³ Heuertrag | $\frac{1}{4}$ Los. |
| 2. | „ 98—163 m ³ | „ $\frac{1}{2}$ „ |
| 3. | „ 163—238 m ³ | „ $\frac{3}{4}$ „ |
| 4. | „ 238—323 m ³ | „ 1 „ |
| 5. | „ 323—448 m ³ | „ $1\frac{1}{4}$ „ |

Ein Verkauf oder Vertausch der Streueplätze ist den Losbesitzern unter sich gestattet, nicht aber mit Drittpersonen.¹⁾

Die Art und Weise der Streueverteilung im Freiteil und auch in den übrigen Teilsamen ist bedeutend patriarchalischer. Eine Kommission schätzt die verschiedenen Plätze ein und bestimmt auch, wie viele Lose daselbst zu machen seien. Hernach werden alle Lose gezogen und die an den einzelnen Streubezirken Beteiligten nehmen selbst die nähere Abteilung vor, indem sie mit einander den gesamten Platz in Unterabteilungen zerlegen und dieselben wiederum verlosen. Auf diese Weise bekommt jeder Streueberechtigte seinen Teil zugewiesen, den er frei verkaufen oder für sich behalten kann.²⁾

6. Die Nutzung der Allmendbäume.

Das Recht der freien Okkupation des Obstnutzens der Allmendbäume, das in früheren Zeiten allgemein in Geltung war, ist heute nirgends mehr gebräuchlich. Einzig die Waldbeeren unterliegen immer noch der Okkupation. Das alte

6. für 418—518 m³ Heuertrag 1½ Los

7. „ 518—632 m³ „ 1¾ „

8. „ 632—750 m³ „ 2 „

Um die Ertragsfähigkeit der Liegenschaften zu ermitteln, wird das gesammelte Heu gemessen, die Atzung und Grünfütterung berechnet u. s. w. Diese Feststellung hat alle 12 höchstens 18 Jahre neuerdings zu erfolgen, oder ein Teiler kann sie für sich verlangen.

In ähnlicher Weise ist die Hintereggstreue geordnet: jeder Berechtigte hat das Recht alljährlich nach der festgesetzten Zeit Hinteregg-Nachstreue zu sammeln und zwar nach dem Streurecht von Vorderegg:

a. bis auf ½ Los ein Mäder:

b. bis auf 1 Los zwei Mäder:

c. über 1 Los drei Mäder.

¹⁾ Sollten zu wenig Lose vorhanden gewesen sein, so sind diejenigen, welche kein Los erhielten, berechtigt hinter der Egg auf 1 Los 12 Stunden durch 1 Mann mähen zu lassen. Bleiben Streuelose zurück, so sind dieselben vom Teilenvogte für die Korporationskasse zu verwerten.

²⁾ Die Schwändi hatte vor 1900 auch diese Art und Weise der Streueverteilung.

Landbuch, wie auch dasjenige von Schwyz, enthält die Vorschrift, daß ein Kirschbaum, „der in der Weite stehe“ von demjenigen genutzt werden dürfe, welcher zuerst einen „Dorn“ an seine Aeste aufgehängt hätte.¹⁾

Schr bald gestatteten nun die Teilsamen ihren Genossen und Beisaßen, ja sogar den Hintersaßen, Fruchtbäume auf ihren Allmenden zu pflanzen und dieselben zeitlebens zu nutzen. Nach dem Tode desjenigen aber, der sie gepflanzt hatte, fielen diese Bäume der Teilsame zu.²⁾

Die Nichtteiler mußten um diese Vergünstigung nachsuchen, die ihnen sehr leicht gewährt wurde.³⁾

Im XVIII. Jahrhundert war die Entwicklung so weit gediehen, daß man jeden neuen Korporationsbürger verpflichtete, einen Obstbaum auf die Allmende zu setzen, der sodann dem

¹⁾ Altes Landbuch c. 185.

²⁾ 4. Aprilis 1611 beschlossen die Freiteiler, „was zwar schon lange beschlossen war, aber nicht aufgeschrieben,“ daß einer, er sei Freiteiler oder Hintersäß, auf unsere Allmend „beim zwyen und pflanzen wönd“, es tun möge.

Sie sollen aber nicht mehr als ihr Leben lang den Nutzen davon haben. Dann gehört der Baum „gegen die Meinung einiger“ dem Freiteil. Wenn ein solcher Baum abstirbt, gehört er auch dem Freiteil und niemand soll keinen Anspruch daran haben, „denn allein die frytheiller.“ 1661 „hierüber ist noch die erleüterung gemacht, daß allein ein haußhäßlicher, der eigen feür und liecht erhält, uff der Allmend bäum zue pflanzen haben solle.“ Der zweite Schwander-Einung vom 9. Abrellen 1664: „haben die gemeinen Theillen bewilligt, welcher einen fruchtbaren Baum auf die Allmende setzt und denselben fleißig pflanzt und erhaltet, es sei was für einer es wolle und wie viele er welle, so mag er dieselben sein Leben lang nutzen und dannethin sollen sie wiederum allmend sein und gemein.“

Der erste Einung von Kägiswil sagt: „Item es soll keiner zwyet beim dannen thuon undt die in der witj standt oder fruchtbarr beim undt das sol Eigen gut sin.“

³⁾ Am 27. Brachmonat 1738 wird dem Kaplan Bannwarth gestattet einen Birnbaum auf der Allmende zu pflanzen und lebenslänglich zu nutzen. „Dagegen muß er jährlich für das gemein Frytheil ein maß zuo läßen verbunden syn.“

Gemeinwesen gehörte, aber dessen Nutznießung dem Pflanzler zustand.¹⁾

Diejenigen Fruchtbäume, welche durch Anfall oder aus anderen Gründen der Korporation gehörten und in keines Genossen Nutznießung sich befanden, wurden gemeinsam genutzt. Die Obsteiniger schätzten den Gesamtertrag an Aepfeln, Birnen, Nüssen u. s. w. und verteilten das ganze Quantum auf eine Anzahl Genossen. Damit keiner übervorteilt werde, war man darauf bedacht, Jahr für Jahr ungefähr gleiche Haufen zur Verteilung zu bringen. Die nutznießenden Genossen waren im „Obstbüchlein“ eingetragen und kamen nach einem bestimmten Turnus für die verschiedenen Obstarten zur Nutzung.²⁾

In Folge der Verteilungen des Allmendlandes an die Genossen zur freien Nutznießung erachteten die Korporationen das Recht, Fruchtbäume auf die Allmendteile, z. B. auch auf diejenigen eines Nebengenossen, zu pflanzen, als zu weitgehend. Allgemein ist es erlaubt auf den Allmendteil, welchen man selbst nutzt, Fruchtbäume aller Art zu pflanzen; im Freiteil jedoch „ohne Benachteiligung desselben oder anstoßender Teile.“³⁾

1) Am 14. Herbstmonat 1776 hatte man im Freiteil diesen Schritt noch nicht gewagt, man beschloß, „daß fürderhin ein jeder, oder eine jede, so das Freiteilrecht zu nutzen verlangte, ein Fruchtbäumlein auf die Allmend zu setzen soll befiegt sein; dieser Baum soll aber lebenslänglich dem Setzer zu Nutzen kommen, „nach dessen Absterben aber dem Freiteil zufallen.“ Am 26. Christmonat 1783 ordnete sodann die Freiteilversammlung an (laut Schnallenbuch p. 13): „daß ein jeder nutzbahre freytheiler soll schuldig sein ein obs baum, als Nus oder bihr oder epfählbaum auf die Allmend zu sötzen; was auch fürderhin jeder, der das Freyteil zu nutzen beginne thuen müße.“ Es werden nähere Bestimmungen aufgestellt betreffend der Nähe der Bäume an den Hägen, Wegen u. s. w. „Wenn sie abgehen, sollen diejenigen, deren sie waren, andere an ihre Stelle setzen. Es hat einer das Recht, 40 Jahre die Frucht von denselben zu nehmen.“

2) Je nach der Größe des Ertrages kamen in den verschiedenen Jahren mehr oder weniger viele Teiler an die Obstnutzung.

Gemäß mündlichen Mitteilungen von a. Landammann Omlin.

3) Verordnung über die Verteilung von Allmendland etc. im Freiteil; von 1848 § 31.

Die Teilsame Schwendi weist die Besitzer von Fruchtbäumen in Allmendparzellen an die Nutznießer derselben, behufs Abfindung mit ihnen.¹⁾ Kägiswil hingegen läßt die Frage offen, obschon man aus der Verordnung eher entnehmen könnte, daß eine derartige Nutzung nur auf „eigenen Allmendteilen“ statthaft sei.²⁾

Alle Fruchtbäume der gesamten Allmende sind jedoch Eigentum der Korporationen und die Allmendteil-Besitzer haben nur den Obst- und Laubnutzen derselben.³⁾ Die Teilsamen lassen diese Bäume schlagen und beeignen das Holz, wie es ihnen gefällt,⁴⁾ und überlassen den Teilbesitzern höchstens die Aeste und die Baumkrone als Entschädigung für die Räumungsarbeiten, welche ihnen obliegen.

Was den Unterhalt dieser Allmendbäume anbelangt, so ist derselbe in der Schwendi und in Kägiswil den Nutznießern überbürdet, während im Freiteil die Korporation diese Arbeiten übernimmt.⁵⁾ Allerdings läßt dann dieser Unterhalt ab seiten der Korporation sehr zu wünschen übrig, vielleicht weil die Allmendvögte die Arbeiten nicht mit eigenem Werkzeug und eigenen Angestellten zu besorgen in der Lage wären.

7. Die Nutzung des Waldes.⁶⁾

a. Allgemeine Nutzungen.

In einem Lande, das vom Walde seinen Namen herleitet ist es nichts Sonderbares, wenn die Teilsamen aus ihren reichen

¹⁾ Schwendi: Untere Allmendverordnung von 1881 Art. 8 Alinea 2: „sie haben sich mit den Teilbesitzern wegen Benutzung derselben selbst abzufinden.“

²⁾ „Die Teiler dürfen auf ihre Allmendteile Obstbäume pflanzen.“ Verordnung über die Allmende etc.

³⁾ Freiteil: citierte Verordnung § 28; Kägiswil: cit. Verordnung; Schwendi: cit. Verordnung Art. 8.

⁴⁾ Freiteil: cit. Verordnung § 28; Kägiswil l. c.

⁵⁾ L. c. § 29.

⁶⁾ Heusler: „Rechtsverhältnisse etc.“ p. 94 f. Miaskowski: „Verfassung“, p. 79 f. Ming: l. c., Bd. 4, p. 252 f. Rüttimann: l. c., p. 60 f.

Holzvorräten den Genossen beinahe den ganzen Bedarf an Brenn- und Baumaterialien decken. Bis in die heutige Zeit hinein läßt sich der Unterschied von Wald und Weide nicht überall feststellen und liegen auch die Interessen der Wald- und Landwirtschaft im Gemenge.¹⁾

Bis tief ins XVII., teilweise sogar ins XVIII. Jahrhundert hinein war der sogenannte „Freiholztrieb“ gebräuchlich, d. h. jeder Genosse war berechtigt sämtliches Holz, dessen er zum eigenen Gebrauche bedurfte, wo er wollte innerhalb der Korporationsgrenzen zu fällen und zu nutzen. Dieser Freiholztrieb wurde höchstens für die Bei- und Hintersaßen modifiziert und wo es noch möglich war, später ganz beseitigt.²⁾

Die Waldnutzung erfolgte, wie die Allmend- und Alpnutzung, nach einem gewissen Güterrechte, indem jeder nutzte, was er eben nötig hatte und dabei der Güter- und Viehbesitzer einen ungleich größeren Bedarf decken mußte, als der Handwerker etc. Allein die Nutzung des Waldes nimmt von selbst einen mehr kopfrechtlichen Charakter an, indem jeder Genosse wenigstens das Brennholz für den Haushalt bedarf und nur

¹⁾ Wir erinnern an die Schwierigkeiten, mit denen das Forstpersonal zu kämpfen hat bei der Ausscheidung von Wald und Weide, welche durch das eidgenössische Forstgesetz und die kantonale Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze gefordert wird. Die Landwirte wollen sich die Weide nicht einschränken oder verkürzen lassen, die im früheren „Schitwald“ jedem zustand.

²⁾ Im ersten Freiteileinung (ca. 1539) wird das Verbot des Holzhaues „under denn holtz flüenen“ allen gegenüber aufgestellt, „usgenommen welcher fryentheiler old theiler am Ramersberg ist.“

Eine Zuschrift aus dem XVII. Jahrhundert sagt jedoch: „es ist nach m. g. H. Meinung, daß man in dißem artikul nit zu streng sin solle, wyll die Bysessen in andern den Kilchren glichghalten werdent.“ Kägiswiler-Einung (1587) p. 9. „Wenn ein Fremder im Teil zu Haus ist, der soll ob dem Kritz wäg holtzen und nit darunter, wäder dirs noch griens, wäder wenig noch vill.“

Der Einung A des Freiteil stellt schon die Vorschrift auf, daß die Beisaßen um das Holz anhalten müssen: „wer auf der Allmend oder im Erneried, ausgenommen im Zimmertal etwas haut ohne Erlaubnis des Freiteils, der ist kommen um 5 R von jeglichem Stock.“

das Bau- und Hagh Holz für die Güter Verwendung findet.¹⁾ Ueber diesem Güterrechte steht jedoch das Interesse der Teilsamen. Solange für den hinreichenden Bestand des Waldes zur Deckung der Bedürfnisse der Genossen nichts zu fürchten ist, sind die Teilsamen freigebig; sobald aber der Wald unter der Nutzung zu leiden scheint, sehen sie sich genötigt, denselben zu schonen und damit das Kapital der Teilsamen zu erhalten.²⁾

Die erste Beschränkung des Holzschlages, abgesehen vom allmählichen Ausschluß der Bei- und Hintersaßen, mochte die Ausscheidung von Bannwäldern gewesen sein.³⁾ Solche Waldbannungen kommen sehr häufig vor, bald auf einige Jahre, bald auf ewige Zeiten.⁴⁾ Die güterbesitzenden Beisaßen haben sich

1) Die Beisaßen genossen daher oft das gleiche Recht für ihre Güter wie die Korporationsbürger. So erklärt das Geschwornen-Urteil vom 26. September 1634, daß die Beisaßen in der Schwendi, welche Güter besitzen, „zum holtzhauw, was in ihro gütern von nöten, ze bruchen fuog und recht haben.“

2) Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 95.

3) Bannwälder sind solche, in denen der Hölzhau ganz oder teilweise verboten ist, sei es damit die Wälder Schutz gegen Lawinen, Bergrutschungen, Uberschwemmungen etc. bieten, sei es zur Erhaltung der nahe gelegenen Waldungen. Vgl. Reichlin: L. c., p. 126; Brunner: Bd. II, p. 34 f.

4) In Kägiswil wurde 1655 der „buchwaldt und das schlierholtz gebannt bei 5 lib. buße ab jedem stock.“ 1729 wurde ebenfalls im vordersten „bach talli, das dem Dellenbach zu beiden Seiten hinaufgeht,“ das Holz gebannt, „damit der Dellenbach desto weniger Schaden anrichte.“ 1782 verboten die Schwander die „Schärmtannen“ auf der Allmend zu fällen.

Ein Bannwaldbrief von Kerns vom Jahre 1557 sagt: „es hat uns gut beducht etlich flächen und wald ze freyen und ze bannen, also das ane unser verwilligung niemand kein holtz darin hauwen noch schedigen sol etc.“ Bisweilen wurde der Bann nur auf einzelne Holzarten gelegt.

Betreffend dem Erneriet (jetzt Ennetrieder-Wald) erklärt der erste Freiteileinung: „daß früher nichts anderes gebannt war als eichen und Tannen, welche grün waren; nachher seien etlich leut kommen und haben heimlich die Tannen geschwentt und etlich hand sy dester höher geschnittet, das sy auch erdorret; daher sei nun alles Holz

zwar kräftig gewehrt gegen die Bannvorschriften der Teilsamen, indem sie dieselben als Beeinträchtigung ihrer Holzanrechte hinstellten. Die Gerichte schützten jedoch gewöhnlich die althergebrachten Rechte der Korporationen, die aus dem Eigentumsrechte hergeleitet werden.

Aus dem Satze, daß die Wälder den Teilsamen gehören und ihrer Notdurft dienen sollen,¹⁾ erklärt sich die teilweise oder ganz durchgeführte Schließung der Korporationen für den Handel mit Produkten des Waldes, bevor der sämtliche Holzbedarf der Genossen gedeckt war. Besonders wird es verboten sein Haus zu verkaufen und nachher Bauholz für ein neues zu verlangen.²⁾

Auch innerhalb der Teilsame mußte der Holzverbrauch beschränkt werden, wollte man nicht, daß eines Tages die Korporationsbürger von ihren ehemals so reichen Waldungen nichts mehr besitzen, als den Boden, auf dem sie gestanden hatten. Man verordnete deshalb zunächst, daß jeder Bürger sein Holzquantum im Walde selbst verarbeiten müsse; immerhin geschah dies nach Weisung des Waldvogtes.³⁾

Damit wurden jedoch keine erheblichen Verbesserungen herbeigeführt und so bestimmte man kurzerhand, wie viel jeder Genosse jährlich beziehen dürfe, was ihm dann von den

gebant auf aller Allment.“ Es folgen dann ca. fünf verschiedene Bannartikel.

¹⁾ Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 95 f.

²⁾ In den Jahren 1764, 1768, 1791 und 1793 hat die Landsgemeinde selbst in Rücksicht auf den Schutz der Waldungen den Verkauf von Holz außer Landes gänzlich verboten.

³⁾ Hiebei war man sehr mißtrauisch, was vielleicht durch die vielen Prozesse um den Waldbesitz, welche beinahe alle zehn bis zwanzig Jahre wiederkehrten, zu erklären ist. Daß man den Bei- und Hintersäßen gegenüber zurückhaltend war, begreift man; (am 25. Mai 1779, Freiteilprotokoll I. p. 18 f. „die Teiler dürfen den Bei- und Hintersäßen nicht Holz zu fällen verdingen oder es bei der betreffenden Teilsame schriftlich anmelden“); hingegen ganz unverständlich ist es für unsere Zeit, wie man den eigenen Kirchengenossen gegenüber ähnliche Bestimmungen aufstellen konnte.

Einigern angewiesen wurde. Im Jahre 1779, am 25. Mai bestimmte eine von Ramersberg und Freiteil aufgestellte Kommission,¹⁾ daß keiner mehr als zehn Bäume jährlich schlagen dürfe in allen Wäldern zusammen (welche im Miteigentum der drei Teilsamen stehen); dagegen ist es ihm frei gestellt, „schwentelen“, oder anderes umgefallenes Holz zu nehmen. Den Freiteilern und Kägiswilern ist es überdies gestattet zwei Bäume „hinter dem Grat“ zu fällen, und den Ramersbergern werden jährlich vier Bäume Bauholz bewilligt, während die Bürger der andern Teilsamen, sich hiefür speziell anzumelden verpflichtet sind.

Das Holz wurde nur zum eigenen Gebrauche verabreicht und wenn einer seine zehn Bäume für sich nicht verwenden wollte, so war es ihm nicht gestattet, seinen „Hau“ an einen anderen Genossen zu verkaufen.²⁾

Die Teilsame Schwendi verteilte das Holz nach Losen, auf die Teiler und güterbesitzenden Beisaßen.³⁾ Diese Lose wurden einfach aus stehenden Bäumen, ohne Kubierung, nach bloßer Schätzung, zusammengestellt. Sie waren bald größer, bald kleiner, denn die „fortwährende Erhaltung des Waldbesitzes“ gestattet es nicht, daß die Nutzungen den nachhaltigen Zuwachs übersteigen.⁴⁾ Gemäß diesem Grundsatz gelangt gegenwärtig in allen Teilsamen eine jährlich verschieden große Menge Holzes zur Verteilung. In der Schwendi bezieht der Güterbesitzer, der 10 Klafter (58,3 m³) Heu sammelt, ebenfalls

1) Kägiswil weigerte sich damals eine Holzordnung aufzustellen, trat aber später wohl oder übel bei.

2) Das Waldreglement der Teilsamen Freiteil, Ramersberg und Kägiswil von 1887 enthält noch die Bestimmung, daß der Waldnutzen nur zum eigenen Gebrauche verabreicht werde, eine Vorschrift, welche nur noch auf dem Papier besteht, praktisch jedoch schon Jahre lang nicht mehr von Bedeutung ist.

3) Der Wald auf der unteren Allmende sowie in den Teilenalpen gehört ausschließlich der Korporation. Der sogenannte Bannwald, welcher sich ob den Gütern hinzieht, ist Eigentum der Teilsame mit Mitbenutzungsrecht der Beisaßen und güterrechtlicher Belastung.

4) Schwendi: Waldreglement Art. 7.

ein Holzlos hinter der Egg, bei größerem Heuertrag sogar ein Doppellos.¹⁾

In den eigenen, nicht belasteten Wäldern der verschiedenen Korporationen wurden die Holzanteile immer ausgelost bis auf unsere Tage. Einzig der Freiteil hat hierin eine Aenderung getroffen, indem er seit 1908 die Holzschläge selbst vornimmt, das gesamte Holz verkauft und den Erlös unter die Genossen verteilt, eine Nutzungsart, die bei reinem Personalrecht angebracht erscheint.

Alle Teilsamen schreiben ihren Genossen und nutzungsberechtigten Beisaßen vor, daß sie sich für die Holzverlosungen anmelden müssen, wenn sie berücksichtigt werden wollen.²⁾

Während früher das Teilenholz bis zu einem gewissen Termine geschlagen, entrindet, ja sogar aus dem Walde weggeführt sein mußte,³⁾ besorgt jetzt nach Art. 22 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetze vom 13. Februar 1906 gewöhnlich die Teilsame den ganzen Holzau. Die Gesamtmenge wird gemessen, in gleiche Lose eingeteilt und verlost. Wer seinen Zeddel nicht innert festgesetzter Frist nach Verlosung bezogen hat, ist für dieses Jahr verfallen. (Waldreglement der Teilsame Schwendi von 1908, Art. 12 und 13.)

Allgemein ist der Grundsatz geltend, daß die Wälder für ihre Kosten (für das Forstwesen etc.) selbst aufkommen sollen. Deshalb werden auf die Lose und alle Holzbezüge kleine Auflagen gesetzt, die vom Förster eingezogen und verrechnet werden. (Waldreglement für die drei Teilsamen Freiteil Sarnen, Kägiswil und Ramersberg von 1887 Art. 19; Waldreglement der Teilsame Schwendi Art. 6, letztes Alinea und Art. 20).

¹⁾ Mit Ausnahme der Unteren-Allmendwäldungen sind die Beisaßen gleichgehalten wie die Teiler, sie haben sich nur vom 1.--20. April beim Waldvogte (Förster) anzumelden.

²⁾ Im Freiteil, Kägiswil und Ramersberg haben diese Anmeldungen in der ersten Woche April zu erfolgen.

³⁾ Waldreglement der Teilsamen Freiteil, Ramersberg und Kägiswil. Bis zum 1. April muß das Holz aus dem Walde sein.

b. Besondere Nutzungen.

Als besondere Waldnutzung tritt uns namentlich die Abgabe von Bauholz entgegen. Während bis ins XVIII. Jahrhundert hinein je nach dem Bedarfe Baumaterialien dem Walde entnommen wurden, sahen sich die Teilsamen von da ab in die Notwendigkeit versetzt, namentlich die Waldnutzungen zu Bauzwecken einzuschränken. Am 14. Mai 1730 beschlossen die Teiler in der Schwendi: 1) „wenn einer Bauholz fellen will, soll er vor den Theillern drum anhalten und es soll keiner mer als 3 tannen fällen zu Schindlenholz und das Brennholz.“

Die Gesuche um Bauholz wurden immer einer besonderen Kommission zur Prüfung überreicht, welche auch entschied, ob der Bau ein notwendiger sei oder nicht und dementsprechend Holz gewährte, oder aber verweigerte. Ebenso erließen die Teilsamen sehr bald die Vorschrift, daß bei Wohngebäuden und Stallungen eine möglichst hohe Grundmauer vorhanden sein müsse, und ferner, daß die Bedachung wo möglich aus harten Stoffen hergestellt sein solle. 2)

Diese Vorschriften zum Schutze der Wälder haben sich bis auf unsere Tage erhalten. In Dörfern wird kein Schindelholz mehr abgegeben, sogar für Ofen und Feuerherde erlassen

1) Der zweite Schwander-Einung sagt: „Ausgenommen das Saghholz und 1 Bauholz.“

2) Am 20. Mai 1773 bestimmt die Teilsame Schwendi: „wenn ferner einer ein neues Haus oder Gaden bauen will, so muß er vorerst es bei den Eltesten Kirchenräten anmelden. Hernach sollen die drei Herren schauen, ob sie es für nötig finden oder nicht. Erst dann darf er mit dem Gesuch um Bauholz an die Teilergemeinde gelangen“ u. s. w.

Die Gaden sollen aber „stall hechi“ gemauert werden, außer wenn man die Steine nicht bekommen kann. Das Gleiche verordnen im Jahre 1779 schon die Korporationen Freiteil, Ramersberg und Kägiswil: „Bei Gaden soll man aber möglichst Stall hohe Mauern errichten.“ Am 18. März 1804 bestimmt der Freiteil: „daß man bei Gaden und Ställen Stall Höhe mauern müsse, widrigenfalls einem das nötige Holz abgeschlagen werde.“

die Korporationen Vorschriften, um den Holzverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.¹⁾

Das Bauholz wird in allen Teilsamen ohne Entschädigung abgegeben, nur der Freiteil verlangt einen reduzierten Preis ($\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$) für die verabreichten Stämme.

Zur Deckung der Forstausgaben werden auch hier kleine Auflagen erhoben; z. B. im Freiteil 50 Rp.—12 Fr. je nach Quantität und Qualität des Holzes.

Was die übrigen, besonderen Waldnutzungen anbelangt, so sind es durchwegs sogenannte Nebennutzungen.²⁾

Das Sammeln von Heu, Streue und Laub in den Waldungen ist grundsätzlich verboten, außer in den Fällen, wo Art. 33, Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetze es ausdrücklich gestattet.³⁾ Das Sammeln der Waldbeeren hingegen ist jedermann, Genossen und Beisaßen, gestattet.

Die Durchforstungserträge, abgestandenes und umgewehtes Großholz, werden entweder in die Verlosung hineinbezogen, oder zu freier Versteigerung gebracht. Das abgestorbene und abgefallene Kleinholz, sowie die Ueberreste an Aesten, „Dolden“, Wurzeln etc. wird den Armen der Gemeinde zurückgelassen, wenn dieses Holz nicht von der Korporation selbst als Reiswellen verkauft oder den Losteilen zugerechnet wird.⁴⁾

1) Die Schwendi gibt laut Waldreglement Art. 33 nur mehr an dürftige Genossen Schindelholz ab.

2) Rüttimann: L. c., p. 62 f.

3) In diesen Fällen erteilt der Revierförster gegen eine geringe Entschädigung die Erlaubnis. Schwendi: Waldreglement Art. 28.

In Kägiswil wird im Jahre 1739 verboten vor St. Martinstag im Buchwalde Laub zu sammeln für die Betten; „die Beisaßen sollen erst uff den alten Martj“ (12. XI.);—sie müssen noch eigens darum anhalten. Das Laub in die Ställe soll erst am St. Andrestag zu sammeln gestattet sein.

4) Alles Miteigentum an Korporationswaldungen wird in Sarnen, gestützt auf das eidgenössische Forstgesetz Art. 34, auf Verlangen des Freiteil aufgelöst und durch Richterspruch verteilt, vgl. dazu was in der Einleitung unter b gesagt wurde.

Häufig werden Holzschläge vorgenommen, deren Ertrag zur Versteigerung gelangt, um die Teilkasse zu öffnen, oder um aus dem Erlös ganz bestimmte Arbeiten vornehmen zu können, z. B. Bau von Straßen etc.¹⁾

8. Die übrigen Nutzungsarten der Allmende.

In früheren Jahrhunderten war man sehr freigebig mit der Nutzung der Allmende als Bauland, einer Nutzungsart, die wir heute gar nicht mehr kennen, welche aber des historischen Interesses halber doch hierher gehört. Man gestattete sehr häufig auf Allmendeboden Gebäude zu errichten, oder veräußerte die Hausplätze gegen ganz geringe Entschädigungen, oft gegen bloße Uebernahme gewisser Bedingungen und Pflichten zu Wuhren, Straßenbau etc. ab seiten des Käufers. Der veräußerte Grund und Boden sollte jedoch, „wenn das gebüw abgeht, oder erfüllte, davor got sin möge“, wiederum zu Allmende werden.

Unsere gegenwärtigen Teilsamen geben ihr Land nur mehr kaufweise ab, wobei freilich der Genosse gegenüber einem Fremden bedeutend besser wegkommt, und im schlimmsten Falle noch den „Zug“ für sich beanspruchen kann.²⁾

1) Alles Holz soll bis 1. April, also innert Jahresfrist aus dem Walde entfernt werden. (Art. 25 der kantonalen Vollziehungsverordnung.) In der Schwendi verlieren die „Losholzbezüger“ vom 1. April an das Eigentumsrecht an den Aesten. Diese Vorschrift wird jedoch nie mehr aktuell werden infolge der gemeinsamen Holzschläge, wobei auch die Aeste in Haufen verteilt werden.

2) 1587 verkauften die Freiteiler ein Stück Allmende im „Forybach“ mit dem Vorbehalt, daß, wenn der Bach die Straße beschädige, der Besitzer dieser Matte „stäg und wäg gäben müesse nach der notturft, das man gefaren megy.“

1626 wird einem Hans Brändlj ein Stück Land verkauft: „wenn er es wider verkaufe, so habe jeder Frytheiler den zug vorbehalten und das ze kouffen um den pfenig wie es kouft wurdi.“

Am 30. März 1739 wird dem Meister Ignati von Rotz gestattet, eine Schlosserwerkstätte zu bauen. Dieselbe muß aber durchaus feuersicher gebaut werden. Wenn dies nicht geschieht, haben die Freiteiler das Recht, deren Entfernung zu verlangen. Die Freiteiler haben den

Eine ähnliche Art und Weise der Allmendnutzung war das Verschenken oder der billige Verkauf von Waldboden zum Zwecke der Reutung, der Rodung, sogenannte „Rüthen, Rüthinen.“ Diese Veräußerungen geschahen meist auf einige Jahre, nach deren Ablauf der „gerüthete Boden“ entweder gekauft wurde, oder wiederum an die Teilsame zurückfiel.¹⁾

Die gegenwärtig allgemeinste Form außergewöhnlicher Allmendnutzungen ist die Verteilung von Geldbeträgen an alle nutzungsberechtigten Korporationsbürger. In einigen Teilsamen speziell im Freiteil, finden diese Geldnutzungen beinahe Jahr für Jahr statt. Die bezüglichen Geldmittel fließen aus Verkäufen von Holzschlägen und überhaupt von Allmendertragnissen aller Art. Auch die Allmend- und Alpaufgaben fallen hier hinein. Im Freiteil sind diese Geldbeträge für alle Genossen gleich. In den übrigen Teilsamen aber, wo dieselben einen Ausgleich zwischen der Nutzung der Viehbesitzer und

Zug um den Kaufpreis. (Er baute nicht auf Korporationseigentum, sondern auf dem „Mätteli des Ignaz Stockmann und Melk Egger.“)

Schon 1469 kommen derartige Verschenkungen und Verkäufe von Hausplätzen vor. (Freiteil-Archiv). Der erste Freiteil-Einung enthält eine Einschrift von 1544—1576, wo einige Seiten nur solche Aufzählungen enthalten. Die Ueberschrift lautet: „was hüseren old anders uff unser allmendt gebuwen old är koufft old verzinset wirt und ist und um welchen pfenig und wie das wider allmendt wirt.“ Der Schluß heißt jeweilen: „und wenn das huß abgeschlissen wirt, sol äß widerum allmendt sin und blyben.“

Jakob Trüeben hus; Hans von Ewyl; Hans Schwanen; Hans Meyer (die Gärbi ze buwen); Anni Sillig, Meister Gallin; Jörgi Müller 1514; Hensli Willem 1511; Jakob Glaser u. s. w.

¹⁾ Laut Freiteilbeschluß von 1594 gestattet der Freiteil „dem Jakob Hofer und Baltzer von A und Bartli Sturm jedem eine Ritj zu machen in dem Zimmerthal und mögen die Rit 20 jar nutzen und brüchen; wenn diese Zeit widerum vorbj ist, so ghört die Ritj dem Frytheill.“ Ebenso 1597 an Heini Wirtz. Beiden Beschlüssen wurde beigefügt; wenn „die Rittj in 20 Jahren nit gesüberet sei“, so lasse der Freiteil sie säubern auf Kosten der vorigen Nutznießer.

1598 an Baltzer Fruntz und Hans von A; dem Ammann Wirtz und dem Disli und Kurath Pfister; 1580 an Moritz Jordj.

der Nichtviehbesitzer herbeiführen sollen, erhalten die Letzteren ungleich mehr.¹⁾

Als letzte Nutzungsart, die zwar von sehr untergeordneter Bedeutung ist, der Vollständigkeit halber doch hierher gehört, sei der sogenannte „Freiteilschoppen“ erwähnt.²⁾ Jeder Korporationsbürger des Freiteils ist berechtigt, am Tage der „Ordinärj-Versammlung³⁾ in einer bestimmten Wirtschaft einen kleinen Imbiß auf Rechnung der Teilsame zu nehmen. Es beruht diese Institution auf alter Uebung und die Teiler fühlen sich nicht wenig, das erste Mal an einem solchen „Schoppen“ teilnehmen zu dürfen.⁴⁾ Gegenwärtig scheint es jedoch, als hätte dieser Freiteilschoppen vornehmlich den Zweck, die säumigen Genossen durch eine Lockspeise in die Freiteilversammlung zu bringen. Der Schoppen wird nämlich nur denjenigen verabreicht, welche an der Versammlung der Korporation teilgenommen hatten.

9. Allgemeine Bestimmungen über die Nutzung.⁵⁾

a. Die Verkaufsverbote.

Die verkehrsbeschränkenden Bestimmungen inbezug auf die Allmendprodukte konnten erst aufkommen, als der Abschluß

¹⁾ Im Jahre 1813 haben die Freiteiler wegen des großen Schadens, welchen der Hagel im verflossenen Jahre verursacht hatte, Kartoffel eingekauft, um sie an die Genossen auszuteilen. Der Betrag wurde vom Freiteilguthaben für das laufende Jahr abgezogen.

²⁾ Wie der Name zeigt, ist diese Nutzung nur im Freiteil bekannt.

³⁾ Regelmäßig um Weihnachten.

⁴⁾ Am Neujahr 1809 wurde „in dankvoller Erinnerung, daß der allmächtige Gott nicht nur die Herren Freiteiler, sondern auch ihr Gemeinwesen mit häufigem Segen begnadigt und erhalten hat, beim „Schlüssel“ ein gutes Mittagmahl gehalten.“

An den Freiteilschoppen erinnert schon ein Kaufbrief im Freiteil-Archiv vom Jahre 1603. Die Freiteiler verkaufen dem Landschreiber Johann Wirtz ein Stück Wald im Forst gegen einen „Lagel voll win.“

Im gleichen Jahre wurde laut Einung A „herr amen Jakob als Fryentheiler ufgnommen und ihme die Einkaufssumme geschenkt. Dagegen hat er ein gantzin fryen Deil zu gast ghan.“ (letzten tag märtzen.)

⁵⁾ Rüttimann: L. c., p. 64 und 65.

der Teilsamen nach Außen bereits vollendet war. Auch hier hat die Landsgemeinde den Korporationen den Weg gezeigt für ihre Beschlußfassungen. 1566 „uf sant Jörgentag“ beschloß das versammelte Landvolk, „das eine jede Kilchery für sich selbst in der nod wol ein ornung machen mag, wie sich ein kilcher oder hindersäß gegen dem anderen, so in der selben kilchery gesässen, halten solle.“¹⁾ Die Teilsamen machten je nach der „Notdurft“ von ihrem Rechte Gebrauch.²⁾ Schon im gleichen Jahre, am 21. April, verbot die Kirchgemeinde Sarnen ihren Bürgern und Beisaßen Heu ohne Erlaubnis außer die Gemeinde zu verkaufen und alle Teilsamen erließen bis auf die Gegenwart solche Verkaufsverbote.

Während diese Verbote früher auf alle Allmendprodukte ausgedehnt wurden, verschwinden sie in diesem Umfange mit dem Beginne des XIX. Jahrhunderts und heute sind nur mehr die Beschränkungen der Holzausfuhr und einige wenige Bestimmungen betreffend die Streuausfuhr in Geltung. Selbst diese können nicht als vollständige Verbote aufgefaßt werden;³⁾

1) Der besagte Artikel handelt vom Heuverkauf an Nichtkilcher. 1793 wurde es verboten, Heu und Streue außer Landes zu führen ebenso 1790. Verbote des Obstverkaufes außer das Land kamen 1790 vor; inbezug auf den Holzverkauf 1764, 1768, 1791 und 1793.

2) Der erste Kägiswiler-Einung bestimmt in einem Beschlusse von 1628 (p. 15): „das keiner kein holtz us dem Deill verkaufe, doch mag er für den Deill har“ scil. verkaufen. 3. Mai 1648 „wenn einer ane Erlaubniß der Theiler Holtz verkouft außer den Theil, so sollen die Theiler Gewalt haben, die Hälfte des Ertrages ihm zu nehmen.“ 1733 wurde in Kägiswil verboten „Holz auf den Fürkauf zu fällen.“ 1709 war es im Freiteil verboten Streue auf den „Firkauf hi“ zu machen. 1570 verbieten schon Freiteil und Kägiswil den Verkauf von Holz aus ihren Wäldern.

3) Infolge der stets anwachsenden Holzpreise der sechsziger Jahre des vorigen Jahrhunderts und der Strömung bei den Korporationsgenossen ihre Holzanteile zu veräußern, anderseits aber darauf hinzuwirken immer größere Zuteilungen zu erhalten, sah sich der Landrat genötigt, einzuschreiten. Am 8. Juni 1867 erteilte er den mit den Forstinteressen vertrauten Korporationsverwaltungen die Befugnis, Veräußerungsverbote zu erlassen. Vide Obwaldner-Amtsblatt 1867 Nr. 24. Zeitschrift für schweizerisches Recht alte Folge Bd. 17, p. 17.

denn das von den Teilsamen selbst zu verkaufende Holz sowie vollständig verarbeitete Möbel sind vom Verbote ausgenommen. Der Korporationsrat kann sogar von Fall zu Fall erlauben kleinere Quantitäten außer die Teilsame zu verkaufen.¹⁾

Alle Verkaufsbeschränkungen haben nicht den Zweck die Ungültigkeit des abgeschlossenen Vertrages herbeiführen; ein verkauftes Allmendprodukt bleibt verkauft. Die Bedeutung liegt darin, daß der Verkäufer für eine bestimmte Zeit vom Allmendnutzen ausgeschlossen oder doch vom Korporationsrate bestraft wird.

Die Verkehrsbeschränkungen und speziell die Verkaufsverbote von Produkten aus Gemeingütern erklären sich aus der Idee die den Korporationsallmenden zu Grunde liegt, daß sie nämlich dafür zu sorgen haben, daß die Genossen mit den Erträgnissen der Allmende genügend versehen sind.²⁾ Diese Bestimmungen stellen sich gemäß Bundesversammlungsbeschluß vom 20./29. Juli 1861³⁾ dar, als „Ausfluß der den Eigentümern zustehenden Verfügungsbefugnisse und der zur Handhabung der erstern sowie der Forstordnung erforderlichen Polizeigesetzgebung.“⁴⁾

1) Schwendi: Waldreglement Art. 34.

2) Vgl. Rekurs des Regierungs-Rates von Obwalden an die Bundesversammlung (im Jahre 1861) gegen einen Entscheid des Bundesrates. B.-Bl. 1861, p. 339—361.

3) Off. Sammlung VII. p. 75.

4) Der von der Bundesversammlung gefaßte Beschluß war dem bundesrätlichen vom 15. April 1861 entgegen gesetzt. Auf Bericht des Handels- und Zolldepartements hin betrachtete der Bundesrat die Verkaufsverbote für Allmendprodukte als im Widerspruch mit dem Sinne und Geiste der Art. 4, 29 und 41 [heute 4, 31 und 43] der Bundesverfassung. Seitdem folgte der Bundesrat der Anschauungsweise der Bundesversammlung, was sich aus den Bescheiden an die Regierung von Uri und auf den Rekurs des Holzhändlers Guillet in Treyvaux Kt. Freiburg ergibt. 1861 und 1862.

Ullmer: „Staatsrechtliche Praxis“ Bd. 2, Nr. 736, 737, 738 und 739. Auch im Falle Matter, 27. Januar 1880 schützt der Bundesrat die Strafbestimmungen der Obwaldner. Teilsamen betreffend verbotener Holzausfuhr.

b. Die Verpfändung und Pfändung der Allmenderträgnisse.

Die Möglichkeit der Verpfändung des Allmendnutzens durch die einzelnen Genossen ist durch keine Verordnung der Sarnen Teilsamen beseitigt. Alle Erlasse der Korporationen schweigen sich hierüber völlig aus. Aus diesem Grunde dürfen wir annehmen, daß die Verpfändung, auch des noch nicht verteilten, aber zu erwartenden Nutzens aus Genossengütern gestattet ist. Faktisch kommen solche Verpfändungen häufig vor, ohne daß abseiten der Korporationen je eine Reklamation erhoben worden wäre.¹⁾

Die Pfändung der Allmenderträgnisse ist durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 93, geregelt.²⁾ Es steht daher den Teilsamen kein Recht zu, hierüber irgendwelche Vorschriften zu erlassen.³⁾

c. Das Zugrecht.

Unter dem Zugrechte der Genossen an Allmenderträgnissen verstehen wir das Recht, das einem jeden Korporationsbürger zusteht, Allmendprodukte oder Allmenteile, welche verkauft, respektive verpachtet werden sollen,⁴⁾ zum Kaufpreis (Pacht-
preis) vor jedem Nichtbürger für sich verlangen zu können. Es ist dies das sogenannte Näherrecht der Teiler bei sämtlichen Verkäufen oder auch Verpachtungen von Allmendprodukten. Dieser „Zug“ ist in ganz Obwalden sehr ausgedehnt zur Anwendung gelangt. Gegenwärtig besteht er, wo man

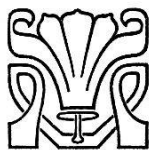
¹⁾ Der Korporationsnutzen wird auch vielfach zum vorneherein verkauft, so daß sogar der Käufer die betreffenden Lose selbst zieht.

²⁾ Vgl. Kommentar zum cit. Gesetze von Weber und Brüstlein (2. Auflage) Art. 93, Anm. 4.

³⁾ Rüttimann: L. c., p. 65 f. Die Obwaldner Teilsamen haben diese Frage durchwegs gar nicht berührt.

⁴⁾ Sei es von der Teilsame oder von einem Korporationsbürger.

ihn noch kennt, nur mehr auf dem Papier, niemand macht davon Gebrauch.¹⁾



¹⁾ Z. B. Freiteilverordnung betreffend die Verteilung der Allmende § 16.

Ueber das Zugrecht im Allgemeinen vgl. Holtzendorff „Rechtslexikon“ Bd. 2, p. 842 f.

Am 21. April 1566 beschloß der Freiteil: „wenn aber einer unerlaubt sein Heu außer die Kilchery verkauft, mag ein kilcher oder theiler den zug darzû haben.“ 1626 heißt es bei einem Landkaufe: „wenn er es wieder verkouffe, so habe jeder Freiteiler den zug vorbehalten und das ze kouffen um den pfenig wie es kouft wurde.“ Ebenso 1739 beim Kaufe eines Hausplatzes. Kägiswil 1628 (Einung von 1587 p. 15) „sodann für das Holz, das im Teil verkauft wird, ist der zug vorbehan an die Theiler um das Geld, um welches das Holz verkauft wurde.